STADT ERKELENZ

Haupt- und Finanzausschuss

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

04.03.2021

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 18.03.2021, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge am 15.03.2021

2.1 Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier
hier: Vortrag zu den Tätigkeiten des Vereins „Nachhaltige Land- und Ernährungswissenschaft im Rheinischen Revier" (NALE-RR e. V.)
Vorlage: A 80/007/2021

2.2 Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier
hier: Nachhaltigkeitsmanager im Sinne des KoMoNa-Programms
Vorlage: A 80/008/2021

2.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2021: Einführung einer Nachhaltigkeitsstrategie und eines Nachhaltigkeitshaushaltes
Vorlage: A 80/009/2021

2.4 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Standortfindung für Pilotbauten des ZRR-Projektes „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen"
Vorlage: III/090/2021

3 Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021

3.1 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/563/2021

3.2 Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage
Vorlage: A 61/564/2021

3.3 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/565/2021

3.4 Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/566/2021

3.5 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/567/2021

3.6 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/568/2021

3.7 Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/569/2021

3.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte
hier. Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/570/2021

3.9 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Soziales Wohnraumversorgungskonzept
Vorlage: A 61/573/2021

3.10 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Bewerbung Landesgartenschau 2029
Vorlage: III/091/2021

3.11 Antrag der Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 14.02.2021: Einstellung des derzeit laufenden Verfahrens zur „33. Änderung des Flächennutzungsplans (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)"
Vorlage: A 61/572/2021

4 Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt am 17.03.2021

4.1 Straßenausbau, Information und Bürgerbeteiligung
10-Schritte-Modell Erkelenz
hier: Änderung durch neue Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW
Vorlage: /009/2021

5 Anpassung der Hauptsatzung (13. Änderung der Hauptsatzung)
Vorlage: A 10/018/2021

6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, Freie Wähler - UWG Erkelenz und Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.02.2021: Zertifizierung als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber"
Vorlage: III/093/2021

7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.02.2021: Stabsstelle Klimaschutz
Vorlage: A 10/019/2021

8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.02.2021: Gemeinsamer Antrag für eine transparentere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
Vorlage: A 10/020/2021

9 Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2021
Vorlage: A 10/021/2021

10 Beschaffung eines Rüstwagens für die Feuerwehr Erkelenz
Vorlage: A 30/236/2021

11 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/527/2021
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

11.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.01.2021 bis 28.02.2021
Vorlage: A 20/528/2021

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren

3 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/529/2021

4 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und die NEW Viersen GmbH an der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG
hier: Übertragung der Anteile der Gelsenwasser AG an der Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs-GmbH auf die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: A 20/530/2021

5 Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021

5.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplans Nr. VII Gewerbegebiet - Sportplätze (Gerderath)
Vorlage: A 80/010/2021

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/007/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Datum: 25.02.2021 Verfasser: Amt 80 Anja Wingen

Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier

hier: Vortrag zu den Tätigkeiten des Vereins "Nachhaltige Land- und Ernährungswissenschaft im Rheinischen Revier" (NALE-RR e. V.)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.03.2021	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In der Sitzung vom 24.02.2021 hat der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen, dem Verein „Nachhaltige Land- und Ernährungswissenschaft im Rheinischen Revier“ kurz NALE-RR e.V. als Mitglied beizutreten (siehe Vorlage A80/004/2021).

Trotz der bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung und Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat der Stadt Erkelenz beigefügten Präsentationen soll ein ergänzender Bericht im Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge erfolgen.
Das Strukturwandelprojekt „Campus Transfer Kompetenzzentrum der Land- und Ernährungswirtschaft“ vom Trägerverein NALE-RR e.V. sowie das Projekt „RIO – Renew Industry Ost“ soll in einem Vortrag innerhalb der Sitzung erläutert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/008/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Datum: 25.02.2021 Verfasser: Amt 80 Anja Wingen

Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier

hier: Nachhaltigkeitsmanager im Sinne des KoMoNa-Programms

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.03.2021	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
17.03.2021	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) wurde Ende Oktober 2020 aktiviert. Sowohl Kommunen als auch andere Akteure im Lausitzer, Mitteldeutschen und Rheinischen Revier werden durch dieses Programm bei der Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele und dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt.
Weitere Informationen zum Förderprogramm sind beim Projektträger ZUG (Zukunft Umwelt Gesellschaft) unter www.z-u-g.org verfügbar.

Nach umfassender Prüfung der Möglichkeiten für die Stadt Erkelenz unterstützt durch entsprechende Fachseminare des Deutschen Instituts für Urbanistik wurde ab Januar eine Förderskizze vorbereitet.

Diese Förderskizze umfasst die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie durch eine/n NachhaltigkeitsmanagerIn. Das Projekt mit dem Namen „Merken! - Modellvorhaben in Erkelenz für echte / ehrliche / einzigartige Nachhaltigkeit“ soll möglichst zum 01.01.2022 starten. Entsprechende Personalkapazitäten sollen im Stellenplan innerhalb des Haushalts 2022 eingeplant werden. Innerhalb von zwei Jahren soll eine Nachhaltigkeitsstrategie für die Stadt Erkelenz entwickelt werden, die dem Rat nach Erstellung zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Im weiteren Verlauf ist vorgesehen, mit einer weiteren dreijährigen Förderung in die Umsetzung der Strategie zu gehen.

Das Projekt legt einen Schwerpunkt auf digitale Partizipation, so soll mit Beginn des Projekts umgehend eine interaktive Internetseite geschaltet werden. Die Arbeitsschritte der Analyse, der Leitbilderstellung und der Maßnahmenerstellung mit mehrfachen Workshop-Runden werden bei Förderzusage nacheinander durchlaufen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzauschuss und Rat):
„Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Verwaltung, den erarbeiteten Projektantrag verbindlich einzureichen."

Finanzielle Auswirkungen:
Ausgaben in Höhe von ca. 230.500 € für Personal- und Sachkosten.
Einnahmen in Höhe von ca. 184.500 € aus Förderung.
Verbleibender Eigenanteil ca. 46.000 €.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/009/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschafts-förderung	Datum: 25.02.2021 Verfasser: Amt 80 Anja Wingen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2021: Einführung einer Nachhaltigkeitsstrategie und eines Nachhaltigkeitshaushaltes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.03.2021	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
17.03.2021	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz hat mit Datum vom 13.01.2021 zur Beschlussfassung im Rat den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Die Verwaltung war zu diesem Zeitpunkt bereits mit der Erstellung einer Projektskizze für das Förderprogramm KoMoNa („Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitziele in Strukturwandelregionen“) beschäftigt, welche unter Vorlage A80/008/2021, in der heutigen Sitzung behandelt wird und welche aus Sicht der Verwaltung mit der Erstellung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie weitergehend erscheint.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzauschuss und Rat):
„…“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2021

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
14. JAN. 2021
KOPIE
VV Fraktion stv. BM

1. EINGANG 14.01.2021
2. AMT 10 zur Erfassung 15.01.2021
3. Dezernent
zur Bearbeitung

Referat für Ratsangelegenheiten

Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Stephan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Erkelenz, den 13.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz stellt nachfolgenden Antrag zur Beratung im Rat und den zuständigen Ausschüssen:

Antrag: Einführung einer Nachhaltigkeitsstrategie und eines Nachhaltigkeitshaushaltes

Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Verankerung der von allen Fraktionen und der Verwaltung geforderten Nachhaltigkeit als Ziel städtischen Handelns. Um Nachhaltigkeit messbar und sichtbar zu machen, entwickelt die Stadt Erkelenz eine Integrierte Nachhaltigkeitsstrategie und einen Nachhaltigkeitshaushalt. In diesem Rahmen wird die Selbstverpflichtungserklärung des Rates vom 11.09.2019 mit Leben gefüllt und auf eine stabile Grundlage gestellt.

Begründung

Erkelenz entwickelt sich auf vielen Ebenen in die Zukunft; gleichzeitig muss sich unsere Heimatstadt auf neue Herausforderungen einstellen, von denen hier der demographische Wandel, die Klimakrise, ökologische Umwälzungen und die zunehmende Konkurrenz zwischen den Kommunen um neue Einwohner*innen genannt seien. Nachhaltigkeitsstrategien verbinden ökologische, soziale und ökonomische Zielsetzungen und ermöglichen Denken und Handeln über die Fachämter einer Stadtverwaltung hinweg. Gemeinsam können so Politik, Verwaltung und Bürger*innen die Herausforderungen der Zukunft bewältigen.

Ein Baustein dieser Nachhaltigkeitsstrategie ist ein Nachhaltigkeitshaushalt. Hier werden Nachhaltigkeitsziele formuliert, und die Zuordnung von Finanzmitteln wird transparent. Nachhaltigkeitsziele kann die Stadt Erkelenz selbst formulieren oder von Land, Bund oder den Vereinten Nationen übernehmen. Das Land NRW wird sich der Wichtigkeit nachhaltigen Handelns zunehmend bewusster und bietet teilnehmenden Kommunen bei Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie Unterstützung an (LAG 21 NRW). Unter www.lag.21.de können weitere Informationen zu diesem Thema abgerufen werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz begrüßt ausdrücklich den hier begonnenen Denkprozess im Lande NRW und will ihn lokal unterstützen.

Nachhaltigkeit erstreckt sich auf viele Gebiete. Bürgerbeteiligung, Stadtleitbild, Natur in der Stadt, Mobilität, Umgang mit der Ressource Wasser, soziales Denken und Handeln, Bildung, Kultur, Generationen und Vernetzung seien hier beispielhaft genannt. Hier bietet sich die Chance, Erkelenz zu einem Anziehungspunkt für neue Mitbürger*innen zu machen und ein Alleinstellungsmerkmal

zu generieren. Gleichzeitig würde man durch eine Nachhaltigkeitsstrategie die richtigen Entscheidungen in Sinne der kommenden Generationen treffen und den Weg zu einer zukunftssicheren und lebenswerten Stadt fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender

Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Dezernat III	Vorlage-Nr: III/090/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.02.2021 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Standortfindung für Pilotbauten des ZRR-Projektes "Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
15.03.2021	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt mit Datum vom 06.12.2020 folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erkelenz, hier konkret die Ortschaft Kückhoven oder weitere geeignete Standorte im Erkelenzer Stadtgebiet, am Prozess der Standortfindung für Pilotbauten des ZRR-Projektes „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ zu beteiligen.“

Begründet wird der Antrag mit dem entsprechenden Projektantrag bei der ZRR und den vor allem in Kückhoven vorhandenen Rahmenbedingungen und Möglichkeit für die Errichtung von Pilotbauten.

Das Projekt „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ ist ein Projekt, das der Zweckverband Landfolge im Rahmen des Sofortprogramms bei der Zukunftsagentur Rheinischen Revieres (ZRR) als ein mögliches Förderprojekt im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier beantragt hat.

In der Projektskizze wird der Inhalt wie folgt kurz zusammengefasst:
„Im Rahmen der Exzellenzregion sollen vorhandene Initiativen und Projekte im Bereich Nachhaltiges Bauen vernetzt, verstärkt und verstetigt werden. Durch die Errichtung von Pilotbauten in der Stadt Mönchengladbach und rings um den Tagebau Garzweiler werden Innovationen erprobt. Ziel ist es, klimaneutrale, gesunde und kreis-

lauffähige Bauweisen zum Standard zu machen. Die Pilotbauten dienen als Anschauungsobjekte für die Beratung öffentlicher und privater Bauherren.“

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beinhaltet der Projektantrag seitens des Zweckverbandes in jeder Mitgliedskommune ein Objekt oder Gebäude im Rahmen des Förderprojektes zu errichten. In Erkelenz soll dieses das Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler in Holzweiler sein.

Die Verwaltung sieht deshalb im Rahmen des Projektes des Zweckverbandes keine Möglichkeit sich dahingehend weiter einzubringen zusätzliche Standorte auf dem Erkelenzer Stadtgebiet zu generieren oder die Orte bei einer möglichen Standortsuche einzubinden. Adressat für dieses Ansinnen wäre als Projektträger der Zweckverband Landfolge. Die Stadt Erkelenz ist über Ihre politischen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher dem Antrag in der gestellten Form so nicht entsprochen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erkelenz, hier konkret die Ortschaft Kückhoven oder weitere geeignete Standorte im Erkelenzer Stadtgebiet, am Prozess der Standortfindung für Pilotbauten des ZRR-Projektes „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Antrag vom 06.12.2020

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
07. DEZ. 2020
KOPIE

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 06.12.2020

1. EINGANG 07. 12. 2020
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernent zur Bearbeitung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erkelenz, hier konkret die Ortschaft Kückhoven oder weitere geeignete Standorte im Erkelenzer Stadtgebiet, am Prozess der Standortfindung für Pilotbauten des ZRR-Projektes „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ zu beteiligen.

Begründung:

Die Rekultivierung der Braunkohletagebaue und die Entwicklung des Tagebaurands inklusive der Tagebauranddörfer stehen im Fokus der Strukturentwicklung des Rheinischen Reviers. Die Gründung der ZRR und des Zweckverbandes mit ihren Zielen und fortgeschrittenen Projektideen belegen dies.

Die Aufsichtsrat der ZRR hat in diesem Kontext Anfang Oktober dem Projekt „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ den 2. Stern verliehen, womit die „Tragfähigkeit“ des Vorhabens bestätigt wurde. Neben der Stadt Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Düren ist das Projekt auch für den Kreis Heinsberg vorgesehen. Durch die Errichtung von Pilotbauten in der Stadt Mönchengladbach und rings um den Tagebau Garzweiler werden Innovationen erprobt. Ziel ist es, klimaneutrale, gesunde und kreislauffähige Bauweisen zum Standard zu machen. Die Pilotbauten dienen als Anschauungsobjekte für die Beratung öffentlicher und privater Bauherren.

Die Stadt Erkelenz hat also hier die Chance, sich für ein ausgesprochen innovatives Bauprojekt zu engagieren. Die Chance sollte definitiv genutzt werden. Für Kückhoven als Standort spricht: dass Kückhoven am künftigen Tagebaurand liegt und über die Lage zukünftig quasi „eines der Tore zum Restsee“ bilden wird. Kückhoven ist derzeit noch in kein adäquates Projekt einbezogen, hat aber zum Beispiel ab 2022 die Fläche der noch bestehenden Mehrzweckhalle als nutzbare Fläche zur Verfügung. Die Fläche liegt in der Mitte von Kückhoven, ist sehr gut erreichbar und bietet auch von der Fläche her angemessenen Raum für Pilotbauten. Das würde auch für das geplante Baugebiet „Zur Malter“ gelten.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzende Katharina Gläsmann
E-Mail: KatharinaGlaesmann@gmx.de
Telefon: 0049 2431 85137 /017621999092

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

Die Verortung des Projektes in Erkelenz, und hier in Kückhoven, bietet darüber hinaus auch Ansatzpunkte, den bereits eingeschlagenen Weg, Wissenschafts- oder auch Hochschulstandort zu werden, konsequent zu untermauern und fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzende Katharina Gläsmann
E-Mail: KatharinaGlaesmann@gmx.de
Telefon: 0049 2431 85137 /017621999092

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/563/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 19.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 15.05.2019 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Golkrath zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 29 vom 19.10.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.10.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde am 17.06.2019 in seiner 6. Sitzung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg) in Matzerath informiert; die Mitglieder stimmten einstimmig für die Panänderung.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 21.01.2021		
	Da händeringend nach neuem Bauland gesucht wird, kann ich nicht verstehen, warum die Baulücke am „Schwarzer Weg“ westwärts nicht geschlossen wird und wie ursprünglich vorgesehen, von beiden Seiten bebaut werden kann. Das bereits dort stehende Mietshaus kann nicht der Grund sein. Die Verlegung des Bolzplatzes ist eine Zerstörung des Dorfcharakters und entbehrt sich jeglicher Vernunft. Der Bolzplatz wird als Kirmesplatz und zum Vogelschuss der Bruderschaft benutzt, sowie für weitere Veranstaltungen. Die interessierten Matzerather Bürger haben sich auch für die Schließung der Baulücke „Schwarzer Weg“ sehr engagiert und hatten damit keinen Erfolg. Diese Variante ist keine Alternative. Es wäre ja zu verstehen, wenn eine, für jeden, plausible Begründung genannt wird. Aber die gibt es nicht.	Ziel der 28. Änderung des FNP ist es die wohnbaulichen Eigenentwicklung in Matzerath zu stärken, und über die Verlagerung der Freizeitnutzung (Bolzplatz) „Kauler Weg“ durch Flächentausch an den „Schwarzen Weg“ einen geeigneteren Standort anzubieten. Mit dem Tausch der Flächennutzungen „Kauler Weg /Schwarzer Weg“ bleibt der Flächenumfang der Wohnbaufläche (W) und öffentlichen Grünflächen, und darüber die Anzahl überbaubarerer Flächen innerhalb Matzeraths, in etwa ausgeglichen. Zudem bleibt die Möglichkeit einer ergänzenden Bebauung innerhalb der verbleibenden Wohnbauflächen (W) bis hin zu der zukünftigen öffentlichen Grünfläche, sowie innerhalb der gemäß § 34 BauGB zu beurteilenden Wohnbauflächen (W) westlich des Schwarzen Wegs weiterhin bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 30.10.2020		
	Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zur 28. FNP Änderung. Eine Erschließung zur L 227 hin wird abgelehnt.	Die Befahrbarkeit ist bis auf Höhe der bestehenden Bebauung Schwarzen Weg14 befahrbar. Ab dort wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdenden Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	der Schwarze Weg als Fuß- und Radweg bis zur L 227 hin weitergeführt, eine durchgehende Befahrbarkeit ist nicht gegeben. Art und Umfang der Erschließungssituation erfolgte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. III/1A „ Peter-Gehlen- Straße/Schwarzer Weg“, Erkelenz - Matzerath (Rechtskraft in 2010). Mit der Umsetzung der Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht vorgesehen, die vorhandene Erschließungsituation zu verändern.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2020		
	Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich ihnen mit, das sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinwies aufgenommen. Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
3	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 05.11.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des	Die Stellungnahme Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen, und wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006 bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-_Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Golkrath: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. **Baugrund** Im Bereich des Plangebietes stehen nach den mir vorliegenden Unterlagen Tone und Schluffe des Pliozäns an. Durch die Planfläche verläuft der „Omagener Sprung“. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Es kann zu Bodenbewegungen aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und des genauen Verlaufs der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Teile des Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden. **Schutzgut Boden**	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schutzgut Boden <u>Umgang mit Boden und Fläche in der Bauleitplanung</u> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u. a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7 a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.	**Fläche** Der Stellungnahme wird gefolgt, und die unter Punkt 9. Umweltbelange der Begründung getroffene Ausführung zum Eingriff in den Boden um den Belang „Fläche“ wie folgt ergänzt: Bei Umsetzung der Planung ergibt sich am westlichen Siedlungsrand von Matzerath (Kauler Weg) eine Nutzung wohnbaulicher Flächen durch Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit rd. 0.35 ha. Durch die im Parallelverfahren betriebene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz erfolgt am östlichen Siedlungsrand (Schwarzer Weg) gleichzeitig die Rückumwandlung von Wohnbauflächen (W) in öffentliche Grünfläche in einer Flächengröße von rd. 0,36 ha. In der Summe bleibt die für Matzerath im Flächennutzungsplan dargestellte "Reserve an "Wohnbauflächen" nach Umsetzung der Planung damit insgesamt ausgeglichen. Die Auswirkung auf das Schutzgut „Fläche“ wird unter Punkt 2.2-4 des Umweltberichts hinreichend bewertet. Über die mit der 28. FNP Änderung initiierten Rückumwandlung der am Schwarzen Weg gelegenen Wohnbauflächen (W) wird die Flächeninanspruchnahme der Umwandlung der öffentlichen Grünfläche (Bolzplatz) in Wohnbauflächen ausgeglichen.	
	<u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter:	**Schutzgut Boden** Die Auswirkung auf das Schutzgut „Boden“ wird unter Punkt 2.2-4 des Umweltberichts hinreichend bewertet. Die Kompensation des mit der Umwandlung und er Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffs ist	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50000 > WMS – Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit > naturnahe und naturferne Böden Trotz der oberflächlichen Nutzung der Fläche als Bolz- und Kinderspielplatz ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen, welcher sich durch ein hohes bzw. sehr hohes Wasserrückhaltevermögen in 2-Meter-Raum auszeichnet. Dementsprechend ist der Eingriff in das Schutzgebiet Boden als erheblich einzustufen; ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich ist anzustreben.	über die am Schwarzen Weg mit der Neuanlage des Bolzplatzes vorgesehene Eingrünung, und unter Umsetzung und als Weiterführung und Anschluss der unter der Listung Bb 5.1-14 des Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer-Börde“ vorgegebenen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen.	
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz -, 52523 Heinsberg		
	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen im Rahmen der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planungen. Bzgl. der Bewertung von Immissionen von	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinwies aufgenommen. Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kreis- und Landstraßen wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger verwiesen. Für die in der Begründung des Vorhabens (vgl. S. 15 . 19) dargestellte Überschreitung der straßenbedingten Geräuschimmissionen um 2-3 d(B) A, u. a. durch die Kreisstraße K 29, wird auf den zuständigen Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen hingewiesen. Bezgl. einer Einschätzung der straßenbedingten Geräuschimmissionen der L 227 wäre Straßen.NRW zu beteiligen. <u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</u> In Kapitel 7.1 Immissionsschutz wird hinsichtlich der Lärmbelastung aus dem klassifizierten Straßennetz – hier die im Westen verlaufenden Kreisstraße K 29 (rd. 95 m) und die südlich erlaufende L 227 (rd. 300 m) – eine Verkehrsgeräuscheinwirkung auf das Plangebiet beschrieben. Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschimmissionen in Bezug auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage von Vorkenntnissen, die andere Wohnstandorte in Erkelenz betreffen, welche einen ähnlichen Beurteilungshintergrund haben. Im vorliegenden Schallschutzgutachten 1 wird eine 10-jährige Steigerungsrate des DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) betrachtet. Bei einer Überschreitung der Richtwerte um ca. 2-3 d(BA) für eine allgemeine Wohnnutzung (WA) wurde auf die Erstellung aktiver lärmschützender Maßnahmen (Lärmschutzwall/-wand) aufgrund des fehlenden Flächenangebots und zu Gunsten der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft verzichtet. Da die Bauplanungsbehörde im vorliegenden Fall aktive lärmschützende Maßnahmen ausschließt, die Richtwerte allerdings überschritten werden, ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers entweder eine Vorgabe für den passiven Lärmschutz am jeweiligen Gebäude, z. B. durch geeigneten Wandaufbau oder Schallschutzfenster oder aber eine geringere Schutzwürdigkeit mit höheren Grenzwerten für die Gebietsausweisung in der Planung festzusetzen. Die Festsetzung ist so zu gestalten, dass eine wesentliche Anpassung der Straßeninfrastruktur z. B. durch Anlegen einer Abbiegespur o. ä. nicht zu erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulastträger führen darf.		
5	Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.11.2020		
	Die Autobahnniederlassung ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 720 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4, und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die wohnbaulichen Eigenentwicklungen in Matzerath zu stärken und für die wohnbauliche Nutzung (W) und der auf der öffentlichen Grünflächen zulässige Spiel- und Freizeitnutzung „Kauler Weg“ (Bolzplatz) geeignetere Standorte anzubieten. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des dörflichen Wohnstandortes. Durch die o. a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen. Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath, die im Zuge einer etwa gleichwertigen Flächenumwandlung in der im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung gesichert wird. Innerhalb der derzeit noch als "Wohnbaufläche" dargestellt und wird somit im Gegenzug zur Bebauung am Kauler Weg einer Versiegelung durch Wohnnutzungen entzogen und in eine weniger emissionsträchtige Art der Nutzung umgewandelt.	
6.	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 24.11.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle jedoch außerhalb unserer Einwirkungen. Möglicherweise verläuft lt. Geologischem Dienst eine geologische Störung der sogenannte „Matzerather Sprung“ südwestlich des Plangebietes BP III/2.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden ggf. bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Teile des Inhalts der Stellungnahme bezieht sich auf Fakten die für das parallel geführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum BBP Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath abwägungsrelevant sind, und dort hinreichend bewertet werden.	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz – Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde,** der **Unteren Immissionsschutzbehörde,** der **Unteren Naturschutzbehörde,** der **Unteren Wasserbehörde** sowie des **Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen** werden keine Bedenken geäußert. Das **Gesundheitsamt** nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Die Bedenken des Trägers öffentlicher Belange wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung abwägend bewertet, darüber falls erforderlich dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 12.01.2021		
	Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zur 28. FNP Änderung. Eine Erschließung zur L 227 hin wird abgelehnt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	Der Schwarze Weg ist bis auf Höhe der bestehenden Bebauung mit der HNr. 14 befahrbar. Ab dort wird der Schwarze Weg als Fuß- und Radweg bis zur L 227 hin weitergeführt, eine durchgehende Befahrbarkeit ist nicht gegeben. Art und Umfang der Erschließungssituation erfolgte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. III/1A „ Peter-Gehlen- Straße/Schwarzer Weg“, Erkelenz - Matzerath (Rechtskraft in 2010). Mit der Umsetzung der Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht vorgesehen, die vorhandene Erschließungsituation zu verändern. Der abzuwägende Belang des Emissionsschutzes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		(Schallreflektion) bezieht sich auf Fakten die für ein zukünftig zu führendes verbindliches Bauleitplanverfahren abwägungsrelevant wären, sie würden darin bewertet werden.	
3.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld Schreiben vom 05.02.2021		
	Südlich der Bauleitplanung verläuft in einer Entfernung von ca. 720 die Autobahn 46, Abschnitt 4. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Der durch die Planung zu erwartende geringe Zusatzverkehr kann leistungsfähig im umliegenden klassifizierten Straßennetz abgewickelt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig auf dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Gemäß Pt, 12.04 „Ausgleichsmaßnahmen“ der Begründung Teil 1 zum Bebauungsplan III/2 wird der planungsbedingte Eingriff extern ausgeglichen. Eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung wird dadurch nicht ausgelöst.	Mit der Realisierung der Flächenumwandlung der Wohnbaufläche (W) in eine öffentliche Grünflächen entsteht hinsichtlich der Nutzungsart keine Betroffenheit, die abwägungsrelevant wäre. Die darüber hinaus über die Stellungnahme des Trägers vertretenen öffentlichen Belange wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz als vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend bewertet, und falls erforderlich darin dargestellt oder als Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wird zur Kenntnis genommen

Übersicht über den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbauflächen/Bolzplatz" Erkelenz-Matzerath

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/564/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 22.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. III/2 "Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 15.05.2019 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Vorentwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Golkrath zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 29 vom 19.10.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.10.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und der städtebauliche Entwurf in der Sitzung am 17.06.2019 vorgestellt.
Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:
Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):
„Der Bezirksausschuss Golkrath stimmt den in der Sitzung am 17.06.2019 vorgestellten Planung zur Schaffung zusätzlicher Baugrundstücke im Bereich der Straßen „Kauler Weg“ und “Schwarzer Weg“ in Erkelenz-Matzerath, Stadtbezirk Golkrath, zu.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

6. Änderung/Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Offenlage begründenden Änderungen und Ergänzungen umfassen insgesamt:
Die im Ursprungsplan Nr. III „Matzerath“, und seiner 2. Änderung getroffenen Festsetzungen zum Maß der überbaubaren Flächen und der realisierten Baukörper darin wurde überprüft und das vorhandene Planrecht im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB i. v. m. § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB angepasst. Für das an der Kapellenstraße 1-3 gelegene Baufenster (WA) sind im Ursprungsplan Nr. III „Matzerath“ mit der Angabe von 15,00 bzw. 20,00 m Bautiefe differente Maßketten festgesetzt. Eingezeichnet ist eine Bautiefe von 20,00 m, die überbaubare Bautiefe ist an dieser Stelle geometrisch nicht eindeutig. Unter Einbezug des Gebäudebestandes Kauler Weg/Kapellenstraße 3 dient die Übernahme des eingezeichneten Nutzungsmaßes von 20,00 m des Baufensters einer zukünftig eindeutigen Festsetzung.

Die eine erneute Offenlage begründenden Änderungen betrifft die zeichnerische und folgende planungsrechtliche Festsetzung:

-Punkt I. 4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.

Die geänderten Bestandteile sind in der Planurkunde und in der Begründung farblich gekennzeichnet.
Es wird vorgeschlagen die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen – s. Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – und den oben beschriebenen Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, gefolgt werden, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Öffentlichkeit auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen.
Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes werden beschlossen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 01.02.2021		
	Im aktuellen Bebauungsplan hat unser Grundstück eine Bautiefe von 20 m. Im offen liegenden Bebauungsplan ist nur noch eine Bautiefe von 16 m vorgesehen. Da die Baulücke neben unserem Haus ziemlich schmal ist, könnte die geringe Bautiefe eine spätere Bebauung einschränken. Wir bitten Sie, die aktuelle Bautiefe von 20 m in den neuen Bebauungsplan zu übernehmen	Die im Ursprungsplan Nr. III „Matzerath“, und seiner 2. Änderung getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung wurden in der vorliegenden Planung übernommen, und das vorhandene Planrecht im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB i. v. m. § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB überprüft. Abweichend zum Ursprungsplan wird die Vollgeschossigkeit durch die Festsetzung maximaler, an den Bestand angepasster, Trauf.- und Firsthöhen ersetzt, um einen Spielraum in der Bauausführung zu ermöglichen. Die überbaubaren Bereiche (Baufenster) in der Ursprungsplanung und der 2. Änderung wurde mit den Standorten der bereits realisierten Baukörpern abgeglichen, und entsprechend der aktuellen Gegebenheiten auf 16,00 m und 18,00 m, bzw. innerhalb des neuen Baugebietes auf 14,00 m und 16,00 m festgesetzt. Für das im Ursprungsplan an der Kapellenstraße gelegene Baufenster (WA) bestehen über die Angaben von 15,00 und 20,00 m Bautiefe differente Maßketten. Gemessen mit 9,00 m ab Straßenmitte wurde ein 20,00 m tiefes Baufenster eingezeichnet. Die Festsetzung zur überbaubaren Bautiefe ist an dieser Stelle geometrisch nicht eindeutig. Nach Prüfung der Standorte der an der nördlich der Kapellenstraße genehmigen Baukörper ist die Übernahme für das zwischen dem Kauler Weg und der Kapellenstraße 3 gelegene, und bis an den Graben heranreichende, Baufenster, vorzunehmen. Die korrigierte Festsetzung	Der Stellungnahme wird gefolgt und das zwischen dem Kauler Weg und der Kapellenstraße gelegene, und bis an den Graben heranreichende Baufenster für den mit WA 2 bezeichneten Bereich mit 20,00 m Tiefe festgesetzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dient dazu der ursprünglichen Planintention zu folgen, und das eingezeichnete Nutzungsmaß von 20,00 m klarzustellen.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2020		
	Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich ihnen mit, das sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Eigentümerin auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ die in Vertretung für die Vivawest GmbH handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 24.11.2020 auf weist die EBV GmbH den „Erkelenzer Sprung“ hin, damit ggf. verbundene Einwirkungen, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft. Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 08.11.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	darin nicht. Die in der Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Erftverbandes entnommen. Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die nun vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt: **Grundwasser** Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ und ist damit von Sümpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 05.11.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006 bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-_Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Golkrath: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. **Baugrund** Im Bereich des Plangebietes stehen nach den mir vorliegenden Unterlagen Tone und Schluffe des Pliozäns an.	**Erdbebengefährdung** Der Hinweis des Geologischen Dienstes zu Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen, und ein entsprechender Hinweis in die Begründung und Textlichen Festsetzungen aufgenommen: <u>Erdbebengefährdung</u> Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone/geologische Untergrundklasse 2/T zuzuordnen. Mit Schreiben 05.11.2020 weist der Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld, darauf hin, dass bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149/2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist, und das die DIN 4149/2005 durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. **Baugrund** Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, sowie die in Vertretung für	Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt, und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Durch die Planfläche verläuft der „Omagener Sprung“. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Es kann zu Bodenbewegungen aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und des genauen Verlaufs der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. **Schutzgut Boden** <u>Umgang mit Boden und Fläche in der Bauleitplanung</u> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u. a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7 a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen. <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter: • GEOportal.NRW (<u>https://www.geoportal.nrw</u>) abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50000 > WMS – Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit > naturnahe und na-	die Vivawest GmbH handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Die EBV GmbH verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.11. 2020 auf den „Erkelenzer Sprung“. Die Aussagen zu den Störungszonen differieren, und, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft. **Schutzgut Fläche** Das Schutzgut Fläche wurde bei der Entwurfserstellung im Zuge der Abwägung berücksichtigt, jedoch nicht als eigenes Kapitel im Umweltbericht dargestellt. Die Ausführungen werden unter dem Absatz "Fläche" in den Umweltbericht als eigener Punkt integriert. **Schutzgut Boden** Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Untere Bodenschutzbehörde über den Kreis Heinsberg als Bündelungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Der beteiligte Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde, reicht zum Schutzgut „ Boden“ keine Anregungen und Bedenken ein. Die Kompensation erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath, die im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Grünflächen (Bolzplatz) dargestellt wird. Die Umwandlungsfläche ist derzeit noch als "Wohnbaufläche" dargestellt und wird somit	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	turferne Böden Trotz der oberflächlichen Nutzung der Fläche als Bolz- und Kinderspielplatz ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen, welcher sich durch ein hohes bzw. sehr hohes Wasserrückhaltevermögen in 2-Meter-Raum auszeichnet. Dementsprechend ist der Eingriff in das Schutzgebiet Boden als erheblich einzustufen; ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich ist anzustreben.	im Gegenzug zur Bebauung am Kauler Weg einer Versiegelung durch Wohnnutzungen entzogen. Die vorherrschenden Böden sind hier gleichartig. Damit wird über die vorliegende Bauleitplanung kein weiterer Boden gegenüber dem bislang möglichen Potential in Anspruch genommen. Zusätzlich verfolgt die Plankonzeption die Minimierung versiegelnder Eingriffe und einen mit der Planung abgestimmten umfangreich unversiegelbaren Flächenanteils. So erfolgt ein Erhalt der Vegetation und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ein möglichst geringes Maß überbaubaren Flächen. Zudem ist als boden- und klimaschützende Maßnahme die Ableitung des anfallenden Niederschlags des Erschließungsstiches nach Offenlage des über das Flurstück 17 verlaufenen verrohrten Abwassergrabens über eine Regenrückhaltungsmulde vorgesehen.	
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz – 52525 Heinsberg Schreiben vom 19.11.2020		
	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die Untere Wasserbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	**Gesundheitsamt** Der Bebauungsplan überplant den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“. Das Plangebiet liegt eingebettet in einem dörflichen Umfeld. Die Planung übernimmt Art und Umfang der im Ursprungsplan Nr. III vorgegebenen Nutzungen eines Dorfgebietes (MD) und eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente	**Gesundheitsamt** Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit vor. Bezüglich der Lärmimmissionen muss von einer leichten Überschreitung der Orientierungs- und Richtwerte ausgegangen werden, die aber unterhalb der Grenze des Unzumutbaren liegt. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich Maßnahmen passiven Lärmschutzes, die sich im benachbarten Wohngebiet als angemessen erwiesen haben. Altlastenverdachtsflächen liegen im Planbereich ebenfalls nicht vor. Seitens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 wurde der Kreis Heinsberg mit eben dieser Fragestellung bezüglich des Altlastenkatasters um Stellungnahme gebeten. Hinweise auf solche Verdachtsflächen, oder Flächen in denen bekanntermaßen Altlasten liegen wurden dazu nicht geäußert. Der Stadt Erkelenz liegen keine Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung besorgen lassen.	
	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Beseitigung von Niederschlagswasser: Die Entwässerungskonzeption wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund – bzw. hier in einen Graben – ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:	**Untere Wasserbehörde** Beseitigung von Niederschlagswasser Das Einholen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Golkrather Graben erfolgt regelgerecht durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	**Untere Wasserbehörde** Beseitigung von Niederschlagswasser Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen
	Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-	Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrecht-	Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Recyclingbaustoffe (RCL abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/13-6158.	lichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das zuständige Fachamt weitergegeben.	
	Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme – abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119.	Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer.	
	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen im Rahmen der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planungen. Bezgl. der Bewertung von Immissionen von Kreis- und Landstraßen wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger verwiesen. Für die in der Begründung des Vorhabens (vgl. S. 15 v. 19) dargestellte Überschreitung der straßenbedingten Geräuschimmissionen um 2-3 d(B)A, u. a. durch die Kreisstraße K29, wird auf den zuständigen Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen hingewiesen. Bzgl. einer Einschätzung der straßenbedingten Geräuschimmissionen der L 227 wäre Straßen.NRW zu beteiligen.	**Untere Immissionsschutzbehörde** Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde der Landesbetrieb. NRW Straßenbau - Niederlassung Krefeld-, Postfach 101362, 47713 Krefeld, sowie der Landesbetrieb Straßenbau.NRW -Regionalniederlassung Niederrhein-, Außenstelle Wesel-, Augustastraße 12, 46463 Wesel, und der Landesbetrieb Straßenbau.NRW –Niederlassung Mönchengladbach-, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Die beteiligten Landesbetriebsstellen reichten zu der Planung keine Stellungnahme ein.	**Untere Immissionsschutzbehörde** Der Hinweis zu passiven Schallschützenden Maßnahmen werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
	<u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</u> In Kapitel 7.1 Immissionsschutz wird hinsichtlich der Lärmbelastung aus dem klassifizierten Straßennetz – hier die im Westen verlaufenden Kreisstraße K 29 (rd. 95m) und die südlich verlaufende L 227 (rd. 300 m) eine Verkehrsgeräuscheinwirkung auf das Plangebiet beschrieben. Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschimmissionen in Bezug auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage von Vorkenntnissen, die andere Wohnstandorte in Erkelenz betreffen, welche einen ähnlichen Beurteilungshintergrund haben. Im vorliegenden Schallschutzgutachten 1 wird eine 10-jährige Steigerungsrate des DTV	Zur Beurteilung der Immissionssituation bezüglich des Verkehrslärms wurde die Situation im Plangebiet mit dem Plangebiet eines etwas älteren Planes (Grabenstraße) in unmittelbarer Nachbarschaft (nördlich) betrachtet. Dieses Plangebiet liegt in gleichartiger Entfernung bei gleicher Gebietsfestsetzung. Damals wurde über ein Gutachten die Lärmsituation bestimmt	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) betrachtet. Bei einer Überschreitung der Richtwerte um ca. 2 -3 d(BA) für eine allgemeine Wohnnutzung (WA) wurde auf die Erstellung aktiver lärmschützender Maßnahmen (Lärmschutzwall/-wand) aufgrund des fehlenden Flächenangebots und zu Gunsten der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft verzichtet. Da die Bauplanungsbehörde im vorliegenden Fall aktive lärmschützende Maßnahmen ausschließt, die Richtwerte allerdings überschritten werden, ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers entweder eine Vorgabe für den passiven Lärmschutz am jeweiligen Gebäude, z. B. durch geeigneten Wandaufbau oder Schallschutzfenster oder aber eine geringere Schutzwürdigkeit mit höheren Grenzwerten für die Gebietsausweisung in der Planung festzusetzen. Die Festsetzung ist so zu gestalten, dass eine wesentliche Anpassung der Straßeninfrastruktur, z. B. durch Anlegen einer Abbiegespur o. ä. nicht zu erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulastträger führen darf.	und bei einer Überschreitung um 2-3 dB(A) auf aktive Lärmschutzmaßnahmen zugunsten eines freien Blickes über eine weitläufig einsehbare Landschaft verzichtet. Dafür wurden Festsetzungen für einen passiven Lärmschutz getroffen. Das Wohngebiet ist seit Jahren umgesetzt und immissionsschutzrechtliche Konflikte sind seitdem nicht bekannt geworden. Eine automatisierte Verkehrszählung in der Zeit vom 05. – 09. 11. 2020 hat gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen auf der K29 die vorhandene Bewertung des Gutachtens bestätigt. Aufgrund der gleichgelagerten Fälle wird daher mit gleicher Begründung (gewahrter Bezug zur freien Landschaft) ebenfalls auf einen aktiven Lärmschutz verzichtet und Festsetzungen bezüglich eines passiven baulichen Lärmschutzes in die Planurkunde aufgenommen. Die Möglichkeit einer andersartigen Gebietsfestsetzung besteht hier nicht, da der umgebende Bestand sich als den eines Wohngebietes darstellt und die Festsetzung eines Dorf- oder Mischgebietes aufgrund des vorher absehbaren Fehlens einer Umsetzbarkeit nicht in Betracht kommt. Durch die Planung entstehen aufgrund der bereits heute in gleichem Abstand bestehenden, schutzwürdigen Nutzungen des Ursprungsplanes Nr. III keine erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulastträger, als dies bereits heute der Fall ist. Ergänzend zu den über die Ausrichtung der Baukörper und über den Gebäudebestand am Kauler Weg bereits gegebenen abschirmende Wirkung vorhandenen lärmmindernden Vorgaben, wird der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt, und die textlichen Festsetzungen entsprechend der in der DIN 4109 vorgegebenen Umsetzung zu passiven Maß-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>
Die Stellungnahme der <u>Brandschutzdienststelle</u> füge ich als Anlage bei.

<u>Brandschutz:</u>

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.

1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:

a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m
b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m
c. sonstige Gebiete ca. 80 m

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:

<table>
<tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr>
<tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</td><td>Kleinsiedlung (WS)
Wochenendhausgebiete (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR)
allgem. Wohngebiete (WA)
besondere Wohngebiete (WB)
Mischgebiete (MI)
Dorfgebiete (MD)</td><td>Kerngebiete (MK)
Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industriegebiete (GI)</td></tr>
</table>
</td><td>
nahmen in der Bauausführung ergänzt und eine Zonierung in die Planurkunde übernommen.

Brandschutz

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
</td><td>
Brandschutz

Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.
</td></tr>
</table>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□1,0 - □2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.
   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFlFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
   Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform		
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 24.11.2020		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. In Erkelenz-Matzerath ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ die Bereitstellung von Wohngrundstücken vorgesehen. Zudem ist für die Erschließung der Endausbau und Erweiterung des Kauler Weges als Anliegerstraße geplant. Die Planfläche befindet sich am westlichen Ortsrand Matzeraths östlich des Kauler Weges. Begrenzt wird das Gebiet durch die Grabenstraße sowie die Straßen Zum Hasensprung und Matzerather Maar. Der Kulturlandschaftsbereich um Erkelenz repräsentiert den Übergang zwischen der weiträumigen rheinischen Lössbörde und dem Oberen Schwalmtal, welches zum Niederrhein überleitet. Die Lössbörde ist gekennzeichnet durch ihre geschlossenen Dörfer und wenigen Gutshöfen inmitten einer weitläufigen historisch tradierten intensiven Ackerbaunutzung, deren Geschichte bis in vorrömische Zeit zurückreicht und von landesweiter Bedeutung ist. Bereits zur Römerzeit war der Raum um Erkelenz dicht von Gutshöfen *(villae rusticae)* belegt. Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwer-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	pen gelegen, ist bereits im Jahr 966 erstmalig urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren belegt. Matzerath dagegen wird erst im Jahr 1212 erstmals als Machenroide erwähnt. Das Wort -rath im Ortsnamen zeigt an, dass es sich um einen Rodungsnamen handelt. Siedlungen dieser Epoche sind im Erkelenzer Raum zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert entstanden. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit gehörte die Ortschaft zum Gericht Kleingladbach. Nach vielen Besitzwechseln fiel das Gebiet im Jahr 1494 an das Herzogtum Jülich. Während der Besetzung des Rheinlandes durch Frankreich wurde Matzerath zur Bürgermeisterei (Mairie). Unter preußischer Regierung wurde Matzerath 1815/1816 zur Spezialgemeinde in der Bürgermeisterei Kleingladbach im Landkreis Erkelenz. Die Planfläche grenzt an den historischen Ortskern Matzeraths. Eine Bebauung wird durch historische Kartierungen von Tranchot/v. Müffling, der Preußischen Uraufnahme sowie der Neuaufnahme belegt. Legt man die moderne Kartierung über die historische, wird eine Bebauung im östlichen und südwestlichen Bereich der Planfläche ersichtlich (siehe Anlage). Aufgrund der Lage der Planfläche innerhalb der historischen Ortschaft, können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Befunde im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Vorgängerbauten im östlichen (siehe Abb., KB 2) und südwestlichen (siehe Abb. KB 1) Bereich der Planfläche erwartet werden. Bei den Befunden kann es sich um Mauerreste, Gräben, Fundamente, Wege, Brunnen o. ä. handeln, welche bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Durch die vorliegenden Planungen soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Ob der Planung Bodendenkmalbelange grundsätzlich entgegenstehen oder ob eine angemessene Berücksichtigung auch durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in eine zu erteilende Baugenehmigung erzielt werden kann, lässt sich jedoch ohne Ermittlung des Sachverhalts nicht abschließend beurteilen. Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wohnstandortes in Erkelenz-Matzerath. Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung für die in der Anlage bezeichneten Bereiche KB 1 und KB 2 festgesetzt werden, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bauvorgreifende archäologische Untersuchung zu veranlassen ist. Es ist daher noch vor Erteilung einer Baugenehmigung die archäologische Situation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der o.g. Bereiche KB 1 und KB 2 zu überprüfen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ziel dieser Sachverhaltsermittlung muss es sein, die archäologische Befundsituation zu klären und die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW, d.h. Art, Bedeutung und Erhaltungszustand ggf. erhaltener archäologischer Befunde zu konkretisieren. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich entgegenstehen oder ob die ggf. noch bestehenden Bedenken durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. durch planerische Rücksichtnahme ausgeräumt werden können. Ich weise darauf hin, dass der Bauherr die Kosten hierfür gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu tragen hat. Ich bitte daher durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan sicherzustellen, dass eine Baugenehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden kann, dass vor Erteilung der Baugenehmigung eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt wird, der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz durch planerische Rücksichtnahme gewährleistet wird und die abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange – auf der Grundlage des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung – dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Für die Durchführung der archäologischen Sachverhaltsermittlung ist eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der ausführenden archäologischen Fachfirma beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Fachamt. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nicht zuletzt im Interesse des Bauherrn empfiehlt, die archäologische Befundsituation vorab zu klären. Andernfalls wäre die archäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, was mit Unwägbarkeiten für den Bauherrn insofern verbunden wäre, dass möglicherweise zeitaufwändige und kosteninten-	Der Bitte des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- wird gefolgt und die Begründung und die Textlichen Festsetzungen mit einen Hinweis zu archäologischen Voruntersuchungen innerhalb der kartierten Bereiche KB 1 und KB2 wie folgt ergänzt: **Bodendenkmäler** Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn mit, dass aufgrund der Auswertung historischer Karten für ein im Süden gelegenes Flurstück / KB 1 (Kapellenstraße1; Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstück 172) sowie für am östlichen Planbereich gelegene Grundstücke / KB 2 (Kapellenstraße13, Matzerather Maar 1-4 und 7, sowie Zum Hasensprung 2-6 in der Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstücke 28, 32-36, 183, 196, 197 sowie 302) mit konkreten Verdachtsflächen noch erhaltener Reste mittelalterlicher Vorbauten zu rechnen ist. Bei einem Eingriff in den gewachsenen Boden, das Freilegen von Baugruben oder baulichen Veränderungen im Bereich des Kellers könnten archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Annahme ist der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn bei einem Bauantragsverfahren innerhalb der aufgeführten Flurstücke zu beteiligen. Der Hinweis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird an das zuständige Fachamt - Untere Denkmalbehörde- weitergeleitet.	Der Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- wird gefolgt, und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sive Untersuchungen erforderlich würden. Die archäologische Sachverhaltsermittlung bietet die Möglichkeit, diese Situation vorab zu klären und ggf. durch planerische Rücksichtnahme zu reagieren und damit die Kosten zu reduzieren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.11.2020		
	Die Autobahnniederlassung ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 720 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4, und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die wohnbaulichen Eigenentwicklungen in Matzerath zu stärken und für die wohnbauliche Nutzung (W) und der auf der öffentlichen Grünflächen zulässige Spiel- und Freizeitnutzung „Kauler Weg“ (Bolzplatz) geeignetere Standorte anzubieten. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des dörflichen Wohnstandortes. Durch die o. a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.	Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath. Im Zug einer etwa gleichwertigen Flächenumwandlung kann die Kompensation des Eingriffs innerhalb der umgewandelten Grünflächen am Schwarzen Weg sichergestellt werden. Über die im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer derzeit noch als "Wohnbaufläche (W) " dargestellte Fläche vorgesehen. Am Schwarzen Weg erfolgt	Der Hinweis Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		in einem etwa gleichen Flächenanteil im Gegenzug die Entnahme des überwiegenden Teils der nicht in Anspruch genommenen Wohnbauflächen (W) und Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche. Diese soll im weiteren Verlauf der städtebaulichen Umsetzung einer Freizeitnutzung (Bolzplatz) zugeführt werden.	
6	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 24.11.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle jedoch außerhalb unserer Einwirkungen. Möglicherweise verläuft lt. Geologischem Dienst eine geologische Störung der sogenannte „Matzerather Sprung“ südwestlich des Plangebietes BP III/2.	Der Geologische Dienst weist mit Schreiben vom 05.11.2020 auf den „Omagener Sprung“ hin. Aussagen zu den unterschiedlichen Angaben zu Störungszonen, und damit ggf. tatsächlich verbundene Einwirkungen, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft.	Der Hinweis der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach, Schreiben vom 12.01.2021		
	Der B-Plan Nr. III/2 liegt im Umfeld der L 227 im Abs. 18. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Eine Erschließung zur L 227 hin wird abgelehnt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	Ein Anschluss an die L 227 war und ist nicht Bestandteil der Plankonzeption. Der Stadt Erkelenz liegen lassen. Es liegen keine Erkenntnisse oder Konfliktsituationen im Bereich der erwähnten Schallreflektion vor. Von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist nicht auszugehen. Der Bebauungsplan trifft Maßnahmen und Festsetzungen zum passiven Lärmschutz, die sich im benachbarten Wohngebiet als angemessen erwiesen haben.	Die Stellungnahme der Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Niederrhein, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrspanung, - Planung, Mobilität und Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021 sowie Mail vom 19.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens der **Unteren Immissionsschutzbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Das **Gesundheitsamt,** die **Untere Bodenschutzbehörde,** die **Untere Naturschutzbehörde** sowie die **Untere Naturschutzbehörde** sowie die **Untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung: **Gesundheitsamt:** Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. **Untere Bodenschutzbehörde:** Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	**Gesundheitsamt:** Der Bebauungsplan überplant den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“. Das Plangebiet liegt eingebettet in einem dörflichen Umfeld. Die Planung übernimmt Art und Umfang der im Ursprungsplan Nr. III vorgegebenen Nutzungen eines Dorfgebietes (MD) und eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit vor. Bezüglich der Lärmimmissionen muss von einer leichten Überschreitung der Orientierungs- und Richtwerte ausgegangen werden, die aber unterhalb der Grenze des Unzumutbaren liegt. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich Maßnahmen passiven Lärmschutzes, die sich im benachbarten Wohngebiet als angemessen erwiesen haben. Der Stadt Erkelenz liegen keine Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung besorgen lassen. **Untere Bodenschutzbehörde:** Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.	**Gesundheitsamt:** Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. **Untere Bodenschutzbehörde:** Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) des Gutachters Straube (Stand September 2020) 2020) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit beträgt 8.314 Ökopunkte, soll zusammen mit dem Defizit aus der Verlagerung des Bolzplatzes an den Schwarzen Weg (5.960 Ökopunkte) über eine Aufwertung der Wiesenfläche am östlichen Ortsrand von Matzerath (Erkelenz/38/27 tlw. U. 647 llw) erzielt werden. Die Fläche schließt nördlich an eine bereits existierende Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan „Schwarzer Weg“ an. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. **Untere Wasserbehörde:** Beseitigung von Niederschlagswasser Die Entwässerungskonzeption wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund bzw. hier in einen Graben, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/-13-6145. Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche	**Untere Naturschutzbehörde:** Sollte im Rahmen der mit der Kompensation verbundenen Maßnahmen eine Änderung erforderlich sein, erfolgt dies über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. **Untere Wasserbehörde:** Beseitigung von Niederschlagswasser Das Einholen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Golkrather Graben erfolgt regelgerecht durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des	**Untere Naturschutzbehörde:** Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, und der Hinweis an das zuständige Fachamt weitergeleitet. **Untere Wasserbehörde:** Beseitigung von Niederschlagswasser Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen, und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6119. Die Stellungnahme der **<u>Brandschutzdienststelle</u>** ist als Anlage beigefügt. **<u>Brandschutz:</u>** Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“ Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen **Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung** Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung | Kleinsiedlung (WS) Wochenend- | reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) | Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) | Industriegebiete (GI)	Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer. **<u>Brandschutz:</u>** Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	**<u>Brandschutz:</u>** Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

	hausgebiete (SW)	Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszu¬richten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/2 "Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/565/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 08.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 17 vom 08.05.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 beteiligt.
Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wurde in der Sitzung am 04.06.2020 vorgestellt.
Die Mitglieder nahmen den Entwurf einstimmig zur Kenntnis.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wird nach Abwägung aller er-

kennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29. April 2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über auf Steinkohle verliehenem Bergwerkseigentum der Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 56899 Gelsenkirchen. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach-Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Spmpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie	In der Begründung Teil 1 zum Entwurf der 29.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz, ist bereits ein Hinweis zu den Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den Braunkohlentagebau, aufgenommen. Ebenfalls ist bereits ein Hinweis zu dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird die Formulierung der Hinweise für diesen aufzustellenden Bebauungsplan präzisiert. Die RWE Power AG, der Erftverband und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.	Die Formulierungen in der Begründung Teil 1 zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz bezüglich Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und mögliche Auswirkungen durch den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden präzisiert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohelnbergbaus, in dem nach derzeitigem Kennisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Hinsichtlich des Umfangs und Detailierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.		
2	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 27.04.2020		
	Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Möglichkeit führen wir die notwendigen Netzarbeiten im Zuge der allgemeinen Erschließung aus. Dies setzt jedoch eine finanzielle Einigung mit dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen voraus. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bitten wir um Festsetzung der vorhandenen Grunddienstbarkeit auf den jetzigen Flächen, Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstück 41/40/48/49 mit den entsprechenden Überbauungsbeschränkungen. Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk wurde mitgeteilt, dass sich in den genannten Flurstücken (Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstücke 41/40/48/49) eine Transportleitung befindet. Die Bitte zu Informationen der Grunddienstbarkei-ten kann jedoch als gegenstandslos betrachtet werden, da die genannten Flurstücke nach Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und diese Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ liegen.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird zur Kenntnis genommen.
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 15.05.2020		
	Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Flächentausch im Umfang von ca. 1 ha wird im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung begrüßt. Da das Plangebiet im Regionalplan Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kommt hier als Begründung die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in Betracht. Hierunter ist gem. Landesentwicklungsplan (LEP) zu verstehen, dass der „Bedarf	In der Ortslage Granterath stehen keine Baulandreserven zur Verfügung. Vereinzelte Baulücken und Flächen zur geringfügigen Nachverdichtung sind im Privatbesitz. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ wurde im Jahre 2004 rechtskräftig und ist	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe… weiterhin möglich (bleibt)“ (LEP, S. 13). Dieser Herleitung eines solchen Bedarfs ist aus der Begrünung zur FNP-Änderung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Bevölkerungsentwicklung in Granterath seit mindestens 10 Jahren rückläufig. Ende 2009 wurden 1.415 Einwohner ermittelt, Ende 2019 sind es noch 1.356 (https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/). Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann sich im Bebauungsplanverfahren durch externen Kompensationsbedarf ergeben. Dieser ist hier gegeben, soll jedoch über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	vollständig realisiert. Weitere Baugebiete gab es seitdem nicht mehr in Granterath. Zur Eigenentwicklung des Dorfes und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft sowie Verjüngung der Bevölkerung ist die Entwicklung von weiterem Bauland in der Ortslage Granterath notwendig. Die Nachfrage nach Bauland ist besonders bei bauwilligen Familien mit Bezug zu Granterath sehr groß. Momentan stehen diesen Familien, die gerne in Granterath bleiben möchten (z.B.bauwillige Mieter) oder zurückkehren möchten, keine Bauflächen zur Verfügung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist östlich des Eselsweges eine Wohnbauflächenreserven dargestellt. Diese Fläche wird mit einer südlich gelegen Fläche in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz getauscht, so dass der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.	
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18. Mai 2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Granterath **2 / T**	Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wird als Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ aufgenommen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 26.05.2020		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Entwässerung nicht über die Gewässer erfolgt. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Eine Entwässerung des Plangebietes über Gewässer erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 26.01.2021		
	Zu der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung: 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (32008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihre Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:	Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche im unmittelbaren Plangebiet vor. Visuelle Beeinträchtigungen des erhaltenswerten, über 1 km entfernten Kulturlandschaftsbereiches „Ortskern Tenholt“, durch die künftige Bebauung des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath) mit freistehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern, ist nicht zu erwarten. Die Festsetzungen zu den zulässigen Bauhöhen berücksichtigen bereits die Lage am Ortsrand von Granterath und gewährleisten eine optisch einge-	Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, • Die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Im unmittelbaren Plangebiet liegen keine erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche vor. Östlich vom Plangebiet befindet sich die Ortschaft Tenholt. Der Ortskern ist ein festgestellter Denkmalbereich als auch erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereich 033, Tenholt (Erkelenz) gem. Kulturlandschaftlichen Fachbetrag Köln. Für diesen ist das Erhaltungsziel „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes“ festgelegt. Wir empfehlen den Kulturlandschaftsbereich in den Umweltbericht aufzunehmen und mögliche visuelle Beeinträchtigungen zu prüfen. Auf eine angepasste Bauhöhe ist in diesem Zusammenhang zu achten. Gegen die Planung werden aus kulturlandschaftlicher Fachsicht zurzeit keine weiteren Bedenken erhoben.	schossige Erscheinung der künftigen Wohngebäude.	
2.	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren:	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Erkenntnisse	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genom-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde,** der **Unteren Immissionsschutzbehörde,** der **Unteren Naturschutzbehörde** sowie der **Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.** Das **Gesundheitsamt** nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	über zu erwartende Immissionskonflikte vor. Ebenso gibt es keine Hinweise über das Vorhandensein von Altlasten des Bodens.	men.

Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/ Oststraße, Erkelenz-Granterath

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/566/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 08.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 17 vom 08.05.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 20.04.2020 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 04.06.2020 vorgestellt. Die Mitglieder nahmen den Entwurf einstimmig zur Kenntnis.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvor-

lage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.201 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29. April 2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über auf Steinkohle verliehenem Bergwerkseigentum der Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 56899 Gelsenkirchen. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach-Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Spmpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie	In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz- Granterath sowie in der Begründung Teil 1, ist bereits ein Hinweis zu den Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den Braunkohlentagebau, aufgenommen. Ebenfalls ist bereits ein Hinweis zu dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird die Formulierung der Hinweise für diesen aufzustellenden Bebauungsplan präzisiert. Die RWE Power AG, der Erftverband und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.	Die Formulierungen der Hinweise auf der Planzeichnung und der Begründung Teil 1 bezüglich Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und mögliche Auswirkungen durch den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden präzisiert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohelnbergbaus, in dem nach derzeitigem Kennisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.		
2	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 27.04.2020		
	Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Möglichkeit führen wir die notwendigen Netzarbeiten im Zuge der allgemeinen Erschließung aus. Dies setzt jedoch eine finanzielle Einigung mit dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen voraus. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bitten wir um Festsetzung der vorhandenen Grunddienstbarkeit auf den jetzigen Flächen, Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstück 41/40/48/49 mit den entsprechenden Überbauungsbeschränkungen. Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk wurde mitgeteilt, dass sich in den genannten Flurstücken (Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstücke 41/40/48/49) eine Transportleitung befindet. Die Bitte zu Informationen der Grunddienstbarkei-ten kann jedoch als gegenstandslos betrachtet werden, da die genannten Flurstücke nach Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und diese Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ liegen.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird zur Kenntnis genommen.
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 15.05.2020		
	Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Flächentausch im Umfang von ca. 1 ha wird im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung begrüßt. Da das Plangebiet im Regionalplan Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kommt hier als Begründung die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in Betracht. Hierunter ist gem. Landesentwicklungsplan (LEP) zu verstehen, dass der „Bedarf	In der Ortslage Granterath stehen keine Baulandreserven zur Verfügung. Vereinzelte Baulücken und Flächen zur geringfügigen Nachverdichtung sind im Privatbesitz. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ wurde im Jahre 2004 rechtskräftig und ist	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe... weiterhin möglich (bleibt)“ (LEP, S. 13). Dieser Herleitung eines solchen Bedarfs ist aus der Begrünung zur FNP-Änderung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Bevölkerungsentwicklung in Granterath seit mindestens 10 Jahren rückläufig. Ende 2009 wurden 1.415 Einwohner ermittelt, Ende 2019 sind es noch 1.356 (https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/). Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann sich im Bebauungsplanverfahren durch externen Kompensationsbedarf ergeben. Dieser ist hier gegeben, soll jedoch über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	vollständig realisiert. Weitere Baugebiete gab es seitdem nicht mehr in Granterath. Zur Eigenentwicklung des Dorfes und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft sowie Verjüngung der Bevölkerung ist die Entwicklung von weiterem Bauland in der Ortslage Granterath notwendig. Die Nachfrage nach Bauland ist besonders bei bauwilligen Familien mit Bezug zu Granterath sehr groß. Momentan stehen diesen Familien, die gerne in Granterath bleiben möchten (z.B.bauwillige Mieter) oder zurückkehren möchten, keine Bauflächen zur Verfügung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist östlich des Eselsweges eine Wohnbauflächenreserven dargestellt. Diese Fläche wird mit einer südlich gelegen Fläche in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz getauscht, so dass der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.	
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18. Mai 2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Granterath **2 / T**	Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wird als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ aufgenommen.	Es wird ein Hinweis zur Erdbebenzone/ geologische Untergrundklasse in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz -, Amt für Bauen und Wohnen – Brandschutzdienststelle -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 18.05.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des **Gesundheitsamtes** werden keine Bedenken geäußert. Die **untere Bodenschutzbehörde**, der **Immissionsschutz**, die **untere Naturschutzbehörde** sowie die **untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung. **Untere Bodenschutzbehörde:** Gegen den Bebauungsplan Nr. 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor. **Immissionsschutz:** Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden: Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Immissionsschutz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, da der Hinweis zu den Geräuschimmissionen bereits auf dem des Bebauungsplanes als Hinweis aufgenommen ist. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird an das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet, so dass im weiteren Verfahren eine konkrete Aussage der Kompensation getroffen werden kann. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das geohydrologische Gutachten wurde der Unteren Wasserbehörde mit Email vom 15.06.2020 zugeschickt. Mit Schreiben vom 04.09.2020 teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet keine Bedenken bestehen. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Aus-	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahmen nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an, deren Bewirtschaftung saisonal zu erhöhten Geräusch- und Geruchsimmissionen führen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen. **<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>** Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine Bedenken. Die Festsetzung zum Erhalt der Ulmenreihe entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird begrüßt. Die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der ASP II des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020 umzusetzen. Das bilanzierte Defizit beläuft sich auf 12.617 Ökopunkte gemäß dem Umweltbericht des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020. Es besteht die Möglichkeit einer Kompensation über das städtische Ökokonto; dort stehen derzeit 130.489 Punkte zur Verfügung. Im weiteren Verfahren wird um konkrete Angaben hinsichtlich der Kompensation gebeten. **<u>Untere Wasserbehörde:</u>** Nach Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zentral über eine Versicherungsanlage abzuleiten. Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort auf Grund der hydrogeologisch schwierigen Situation in weiten Bereichen der Stadt Erkelenz überhaupt möglich ist, fehlen jedoch Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen. Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wird deshalb darum gebeten, hierzu weitergehende Angaben vorzulegen (hydrogeologisches Gutachten). Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist zudem beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-61 43 oder -61 44	führungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFl Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
5.1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Weiteres Schreiben vom 04.09.2020		
	Im Nachgang zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg vom 18.05.2020 zum Bebauungsplan	s. Nr. 5 Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom	s.o.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ der Stadt Erkelenz wurde mir durch die Stadtverwaltung das geohydrologische Gutachten vom 17.09.2018 der Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG übersandt. Der Gutachter weist danach eine Versickerungsfähigkeit ab Tiefen zwischen 3,4 m und 4,0 m unter Gelände im Bereich der geplanten Versickerungsanlage nach. Die kf-Werte mit rd. 5 x 10^{-6} m/s befinden sich zwar für die Bodendurchlässigkeit im unteren Grenzbereich; eine Versickerung wäre aber bei einer entsprechend größeren Ausbildung der Versickerungsanlage grundsätzlich möglich. Da auch der Grundwasserflurabstand mit rd. 18 m bis 19 m eingehalten wird, bestehen gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet meinerseits keine Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich „Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung“ abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 44.	18.05.2020	
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 26.05.2020		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Entwässerung nicht über die Gewässer erfolgt. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Eine Entwässerung des Plangebietes über Gewässer erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
1	NEW-Netz, Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34, 52511 Geilenkirchen Schreiben vom 05.02.2021		
	Wir hatten in der vorigen Mitteilung schon erwähnt, dass wir eine Absicherung für unser Versorgungsnetz benötigen.	Mit Schreiben vom 05.02.2021 teilte NEW Netz mit, dass eine Absicherung für das Versorgungsnetz benötigt wird. Dies sei mit Schreiben vom 26.05.2020 be-	Der Sachverhalt wurde mit der NEW Netz geklärt. Die Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan Nr.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das ist leider immer noch nicht gemacht worden. Wir möchten eine sichere Verbindung aus der unten liegen Station verlegen, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Ich verweise auf das Schreiben vom 26.05.2020. Schreiben vom 14.05.2020 Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.05.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Erschließung des Baugebietes eine Versorgungstrasse benötigen. Die Lage der Versorgungstrasse befindet sich außerhalb der geplanten Wegeflächen. Ausgehend von der Oststraße am östlichen Rand der Planungsfläche (siehe Plan). Für Rückfragen steht Ihnen die Grundsatzplanung unter Grundsatzplanung@new.de gerne zur Verfügung.	reits mitgeteilt worden. Beigefügt wurde der Email ein Schreiben mit Datum vom 14.05.2020. Dieses Schreiben ist bei der Stadt Erkelenz nicht eingegangen und war somit bisher unbekannt. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde mit der New Netz Kontakt aufgenommen. Mit Email vom 11.02.2021 teilte die NEW Netz mit, dass die Erschließung umgeplant werde und nun über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche erfolgen wird.	0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche.
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens der **Unteren Immissionsschutzbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Das **Gesundheitsamt,** die **Untere Bodenschutzbehörde,** die **Untere Naturschutzbehörde** sowie die **Untere Naturschutzbehörde** sowie die **Untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung: **Gesundheitsamt:** Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. **Untere Bodenschutzbehörde:** Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht	Stellungnahme des Gesundheitsamtes: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Erkenntnisse über zu erwartende Immissionskonflikte vor. Ebenso gibt es keine Hinweise über das Vorhandensein von Altlasten des Bodens. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde: Der Hinweis zur Vermeidung von Bodenschäden und Schutz des Mutterbodens wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Vermeidung von Bodenschäden und zum Schutz des Mutterbodens in die Begründung aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, Folgendes in die Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen: Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustoffablagerung etc. auf die zu überbauende Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen. **Untere Naturschutzbehörde:** Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) des Büros Haese (Stand 08. April 2020) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen. Das bilanzierte Defizit beträgt 12.617 Ökopunkte, welches über das Ökokonto der Stadt kompensiert werden soll. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster (Teilfläche „Oerather Mühlenfeld-süd“) übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. **Untere Wasserbehörde:** Gegen die Entwässerungskonzeption (Entwässerung über ein Versickerungsbecken) bestehen keine Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird vor Antragstellung um Abstimmung der Planung unter der Rufnummer 02452/13-6144 gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/-13-6145. Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6119. Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** ist als Anlage beigefügt. **Brandschutz:** Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“ Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/567/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 08.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 11.12.2019 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 07.08.2020 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.08.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.09.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090200 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung. Demgegenüber sind Einnahmen als Zuschüsse von privaten Unternehmen, hier RWE Power AG, auf das Produktsachkonto 090200 414700 eingeplant.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 02.10.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und	Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. **Baugrund** Es verlaufen zwei Störungen durch das Plangebiet. Der Wockerather Sprung verläuft von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost, in etwa parallel zum Weg „Zur Kuckumer Festwiese“ durch den westlichen Bereich des Plangebietes. Der Venrather Sprung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost und schneidet die nördliche Ecke des Plangebietes. Beide Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW ein Bereich von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen. Das Areal befindet sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier und für die Ermittlung der genauen Störungsverläufe empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 06.11.2020 (lfd. Nr. 7). Ein Hinweis zu Sümpfungsmaßnahmen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.
2	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 07.10.2020		
	Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: **Flächennutzungsplan** Durch die Planungen sollen höchstwertige Ackerflächen bebaut werden. Dem Verlust hinzuzurechnen sind noch die weiterhin als Landwirtschaftsflächen dargestellten Randflächen um das Bebauungsplangebiet, da diese in extensives Dauergrünland mit Baumbesatz umgewandelt werden sollen. Aufgrund der Umsiedlungssituation in Folge des Braunkohletagebaus werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von uns jedoch zurückgestellt. Da Betriebsansiedlungen in Nähe der (neuen) Betriebsflächen nicht möglich bzw. nicht gewollt sind, wird aus agrarstruktureller Sicht die Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bei gleichzeitiger Anbindung an die neue Ortschaft als Alternativlösung begrüßt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln Mail vom 08.10.2020		
	Zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte plant die Stadt Erkelenz südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem 15.4 ha großen Plangebiet ein Dorfgebiet festzusetzen. Das neu festgesetzte Dorfgebiet soll der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten dienen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser wird im Parallelverfahren geändert (31. Änderung), sodass die Voraussetzung für die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen wird. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt an dem Flurstück 137 unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eins Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Faktisch liegt das Planungsgebiet jedoch außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes. Dies ist in den vorgelegten Unterlagen und Berichten nicht korrekt dargestellt. Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Unter Umständen sind Überschneidungen zukünftig theoretisch möglich. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlangen teilweise lediglich in einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an geplante unterirdische Bebauungen und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weiseland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der Änderung und Erweiterung des	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches der außer Kraft getretenen ehemaligen Schutzzone IIIb ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Diese voraussichtlich ebenfalls in die Kategorie IIIb einzustufende neu geplante Wasserschutzzone überdeckt im Nordosten zu etwa 75% den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath). Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungs-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (…) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermieden, 2. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Das geplante Wasserschutzgebiet Restrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, sodass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	planes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Offenlage beteiligt.
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.10.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der **unteren Bodenschutzbehörde**, der **unteren Naturschutzbehörde** sowie der **unteren Wasserbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: **Gesundheitsamt:** Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehal-	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im parallel laufenden B-Plan-Verfahren durch eine schalltechnische Immissionsprognose sowie eine Geruchsimmissionsprognose nach GIRL nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	ten. Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Nachweise einer schalltechnischen Immissionsprognose und Geruchsimmissionsprognose wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete lediglich im Beurteilungszeitraum nachts geringfügig um ca. 3 dB(A) überschritten. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Die Gutachten zu Geruch und Schall wurden zwischenzeitlich mit dem Kreis Heinsberg abgestimmt.	Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 22.09.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Obewestrich, Berverath) über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath)über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen.
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg wird aufgenommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG (s. 6), sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Erftverband hat keine Stellungnahme abgegeben.	
6	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 06.11.2020		
	Über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte uns Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten. Wir haben Ihrer Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben. Bezüglich der laut Ihrer Information vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störungen im Bereich des o. g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störungen im Plangebiet ist somit nicht notwendig. Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG.	Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. RWE Power weist bezüglich der beiden vom Geologischen Dienst angesprochenen möglichen Störungen darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschädengefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 02.10.2020 (lfd. Nr. 2).	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Robert-Schumann-Str. 51, 52066 Aachen Schreiben vom 04.02.2021		
	Zum oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen werden. Hierzu ist im Flächennutzungsplan die Darstellung von gemischten Bauflächen und Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungsleitungen erforderlich. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt etwa 10 ha. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt im Westen bzw. Südwesten unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Die aktuelle Abgrenzung ist auch öffentlich einsehbar unter dem Fachinformationssystem ELWAS (https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf). Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlagen teilweise lediglich einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an, geplante unterirdische Bebauungen und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Erfahrungsgemäß sind in Wasserschutzgebietsverordnungen in der Schutzzone III A auch Regelungen hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weideland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch diesbezüglich in Wasserschutzgebietsverordnungen erfahrungsgemäß diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände geregelt werden, z. B. hinsichtlich der Lagerung von mineralischem und Wirtschaftsdünger oder der Freilandtierhaltung. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Ververath),	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Auf die Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird verwiesen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erkelenz-Mitte keine generellen Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (…) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. Eine Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Unter anderem wird auf Seite 8 des Begründungsteils angeführt, dass im Nordosten 75 % des Geltungsbereiches von einer geplanten Wasserschutzzone III b überdeckt wird. Dabei handelt es sich meiner Ansicht nach um das Wasserschutzgebiet Reststrauch und nicht um das WSG Wegberg-Uevekoven bzw. Erkelenz-Mennekrath. Das geplante Wasserschutzgebiet Reststrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, so dass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde entsprechend beteiligt und hat zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 – Sachgebiet Grundwasser/ Wasserversorgung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 19.02.2021		
	Anhand der mitgeschickten Planunterlagen stelle ich eine Betroffenheit der Zone 3B des geplanten Wasserschutzgebiets Reststrauch fest. Das Vorhaben liegt damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Bebauung könnte zu einer weiteren Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung führen, sodass untersucht werden sollte, ob eine Regenwasserversickerung grundwasserverträglich möglich ist. Gegen die Änderung des FNP bestehen aber aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung/ Grundwasser keine Bedenken.	Der Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur geplanten Wasserschutzzone Reststrauch wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung der geplanten Regenwasserversickerungsanlagen werden die zuständigen Behörden bzw. Wasserversorger entsprechend eingebunden.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 - Sachgebiet Grundwasser/ Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. .

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde,** der **Unteren Immissionsschutzbehörde,** der **Unteren Naturschutzbehörde** sowie der **Unteren Wasserbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Das **Gesundheitsamt** nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsschutzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten. Altlasten sowie eine Gefährdung des Grundwassers sind im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) nicht zu erwarten. Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.01.2021		
	Ihre Abwägungen und Beschlussvorschläge zu unserer Stellungnahme vom 07.10.2020 haben wir zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung, die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung zu vergrößern, verweisen Sie darauf, dass dies außerhalb des aktuellen Bauleitplanverfahrens stünde und Baulastträger der Bahnbrücke nicht die Stadt Erkelenz sei. Formal ist beides zutreffend. Was die Betrachtung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen betrifft, haben die Umsiedlungsstandorte dennoch Nutzungsverlagerungen innerhalb des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Folge. Zum Zweiten könnte die Verbesserung der Durchgängigkeit alternativ durch Tieferlegung des Wirtschaftsweges erfolgen. Mit den aktuellen Unterlagen liegt nun auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, die einen externen Bedarf ausweist. Dieser soll auf drei landwirtschaftlichen (Teil-)Flächen gedeckt werden. Aufgrund der Lage und geringen Größe dieser Flächen sowie der Kombination mit CEF-Maßnahmen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG) zurückgestellt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Tieferlegung des Wirtschaftsweges an der Bahnunterführung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII und kann nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 26.01.2021		
	Zu der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht	Die Hinweise des LVR werden zur Kenntnis genom-	Die Stellungnahme des LVR, Dezernat

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der LR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. • **Allgemeine Hinweise** Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (208) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, • Die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. **2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** Im dargelegten Umweltbericht sind die im Umkreis befindlichen kulturhistorischen Gegebenheiten umfänglich wiedergegeben worden. Eine Betroffenheit von der vorgelegten Planung ist aus Sicht der Kulturlandschaftspflege nicht zu erwarten. Gegen die Planung werden daher aus kulturlandschaftlicher Fachsicht zurzeit keine Bedenken erhoben. Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	men.	9 wird zur Kenntnis genommen.
6.	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 29.01.2021		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des	Der Hinweis des Erftverbandes zu aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, email: grundwasserstand@lanov.nrw.de Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.		
7.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen Schreiben vom 11.01.2021		
	Sie hatten mich mit Ihren o. g. Schreiben am 23.12.2020 beteiligt und mir das beschlossene Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt. Zu dem Abwägungsergebnis habe ich die folgenden Anmerkungen: In dem Abwägungsergebnis ist die Kategorie der geplanten Schutzzone des WSG Erkelenz-Mennekrath nicht korrekt benannt, da voraussichtlich die Schutzzone IIIA festgesetzt wird. In den Unterlagen wird dargestellt, dass es sich um die Zone IIIB handelt. Dies habe ich bereits in meiner ersten Stellungnahme angemerkt. Darüber hinaus habe ich in meiner ursprünglichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die geplanten WSG Rheindahlen und Reststrauch ebenfalls betroffen sind, jedoch in der Zuständigkeit der BR Düsseldorf liegen. In diesem Fall handelt es sich auch jeweils um die Schutzzone IIIB. Dies hätte in der Begründung z. B. unter Kapitel 3.4 ergänzt werden können, aber die zuvor genannten Wasserschutzgebiete werden leider nicht betrachtet. Abschließend nochmals der Hinweis, dass nach der Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen von Maßnahmen angeordnet werden können. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Niklas Biermann (0221-147-3727) wenden. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Auf die Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird verwiesen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.201, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abbildung 1: Anlage zur Stellungnahme des Erftverbands

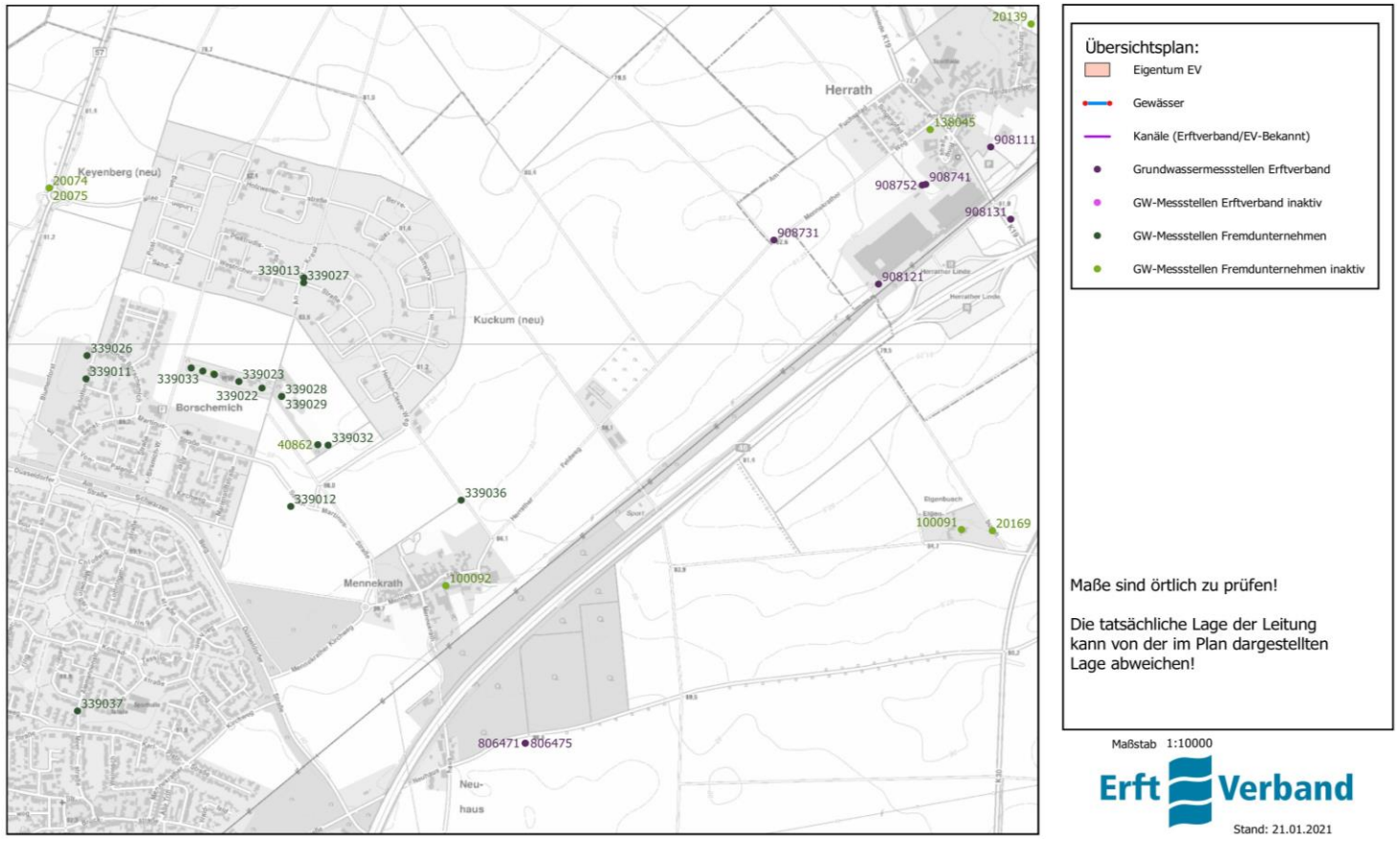

Übersicht über den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

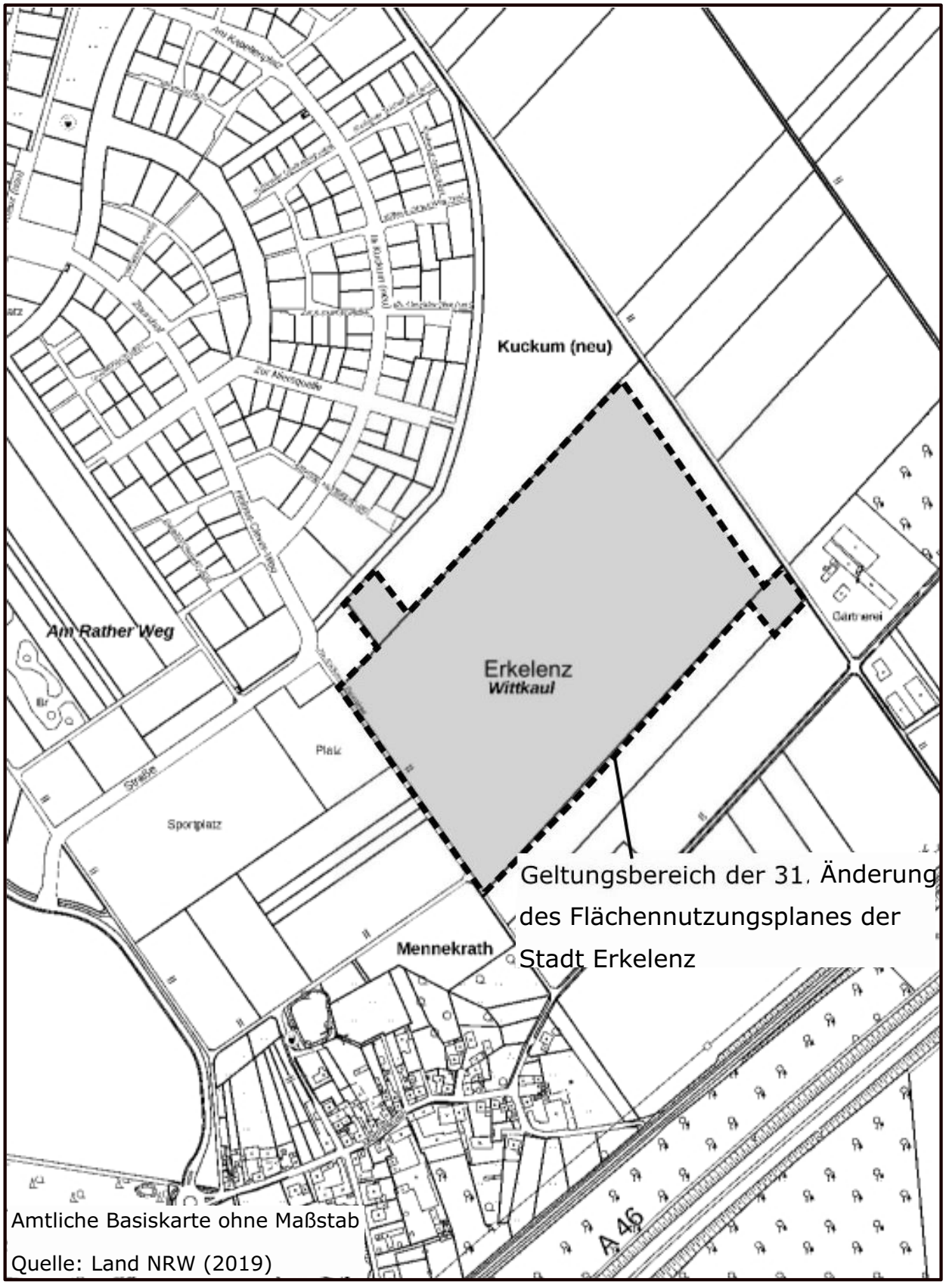

Amtliche Basiskarte ohne Maßstab

Quelle: Land NRW (2019)

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/568/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 08.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 11.12.2019 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 07.08.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.08.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.09.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.
Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in

der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090200 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachter-kosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung. Demgegenüber sind Einnahmen als Zu-schüsse von privaten Unternehmen, hier RWE Power AG, auf das Produktsachkonto 090200 414700 eingeplant.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.10.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Das **Gesundheitsamt,** die **untere Immissionsschutzbehörde**, die **untere Bodenschutzbehörde**, die **untere Naturschutzbehörde** sowie die **untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung: **Gesundheitsamt:** Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose sowie eine Geruchsimmissionsprognose nach GIRL nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten. Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Nachweise einer schalltechnischen Immissionsprognose und Geruchsimmissionsprognose wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete lediglich im Beurteilungszeitraum nachts geringfügig um ca. 3 dB(A) überschritten. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Lärm-	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		pegelbereiche festgesetzt. Die Gutachten zu Geruch und Schall wurden zwischenzeitlich mit dem Kreis Heinsberg abgestimmt	
	Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch folgendes in die Hinweise des B-Plans aufzunehmen: Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten. • Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. • Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit §7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.	Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen hinsichtlich Bodenschutz wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.
	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird zur	Die Stellungnahme der Unteren Natur-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen ohne Gehölzbestände. Die geplante Durchgrünung des Weilers wird begrüßt. Konkrete Festsetzungen zur Vermeidung unnötiger Stein-/Splittschüttungen wären wünschenswert. Eine Stellungnahme zum Kompensationsumfang sowie zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des abschließenden landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sowie der Artenschutzprüfung (ASP), mindestens der Stufe I, erfolgen. Es ist vor allem mit dem Vorkommen der typischen Feldvogelarten zu rechnen. Es ist zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. **Untere Wasserbehörde:**	Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan werden ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. Der vollständige Ausgleich des naturschutz-rechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackerextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen (landschaftsplanerischer Fachbeitrag BKR Aachen, November 2020).	schutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
	Die Entwässerungskonzeption zur Beseitigung von Niederschlagswasser wurde im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren bitte ich jedoch noch um Vorlage der geohydrologischen Untersuchungen bzw. Gutachten. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 58. Des Weiteren bitte ich folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wird ein geohydrologisches Gutachten erstellt und der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.
	Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor dem Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, Tel-Nr. 02452/ 13-6158	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Geothermie: Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblattdazu können im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter A-Z Stichwort „Bohrungen, Erdwärme und Erdaufschlüsse“ abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 19.	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zu Geothermie wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zu Geothermie wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.
2	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 02.10.2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: **2 / T** **Bemerkung:** DIN 4149/2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und	Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Es verlaufen zwei Störungen durch das Plangebiet. Der Wockerather Sprung verläuft von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost, in etwa parallel zum Weg „Zur Kuckumer Festwiese“, durch den westlichen Bereich des Plangebiets. Der Venrather Sprung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost und schneidet die nördliche Ecke des Plangebiets. Beide Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW ein Bereich von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen. Das Areal befindet sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenervier und für die Ermittlung der genauen Störungsverläufe empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RW Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 06.11.2020 (lfd. Nr. 7). Ein Hinweis zu Sümpfungsmaßnahmen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (s. 7).	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 07.10.2020		
	Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: Flächennutzungsplan Durch die Planungen sollen höchstwertige Ackerflächen bebaut werden. Dem Verlust hinzuzurechnen sind noch die weiterhin als Landwirtschaftsflächen dargestellten Randflächen um das Bebauungsplangebiet, da diese in extensives Dauergrünland mit Baumbesatz umgewandelt werden sollen. Aufgrund der Umsiedlungssituation in Folge des Braunkohletagebaus werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von uns jedoch zurückgestellt. Da Betriebsansiedlungen in Nähe der (neuen) Betriebsflächen nicht möglich bzw. nicht gewollt sind, wird		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	aus agrarstruktureller Sicht die Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bei gleichzeitiger Anbindung an die neue Ortschaft als Alternativlösung begrüßt. Bebauungsplan Wie in der Begründung bereits beschrieben, folgen aus der Lage jedoch weitere Anfahrtswege zu den Betriebsflächen. Gleichzeitig wird die Erschließung über den auszubauenden vorhandenen Wirtschaftsweg Richtung Mennekrath „An der Kuckumer Festwiese“ geplant. Aus der Planzeichnung ist eine zusätzliche Anbindung an den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erkennbar. Da davon auszugehen ist, dass die Betriebsflächen überwiegend südlich liegen und generell über die L 19 angefahren werden, ist auf die deutlich unterschiedlichen Wegestrecken aufgrund der beiden o.g. Erschließungen hinzuweisen (vgl. Abb 1). Für die Variante 2 spricht nicht nur die geringere Verkehrsbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, sondern auch eine um 1 km kürzere und kreuzungsarme Strecke. Allerdings sind auf dieser Strecke zwei Unterführungen zu passieren. Während die Unterführung der Autobahn eine Höhe von 4,0 m ausweist und damit unproblematisch ist, ist die Unterführung der Bahnstrecke lediglich 3,2 m hoch. Eine solche Höhe ist gerade noch ausreichend für Traktoren der 133 KW-Klasse. Je nach Anbaugerät wird diese Höhe jedoch bereits überschritten. Für Erntemaschinen wie Kartoffel- oder Zuckerrübenroder sowie Mähdrescher ist die Durchfahrtshöhe in keinem Fall ausreichend. Aufgrund der Vorzüge der Strecke „Var. 2“ wird angeregt, die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung zu vergrößern. s. Anlage 1 Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung liegt noch nicht vor. Jedoch sind die sogenannten Hofanhangflächen als Ausgleichsflächen dargestellt. Diese Verortung wird begrüßt, da diese Flächen aufgrund von Zuschnitt und Größe andernfalls von geringem agrarstrukturellem Wert wären. Sollte sich zusätzlicher externer Kompensationsbedarf ergeben, wird angeregt, diesen über das Ökokonto der Stadt Erkelenz zu decken. So kann die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung zu vergrößern liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII und kann nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Baulastträger für die Bahnbrücke ist nicht die Stadt Erkelenz. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII “Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem der mit der Realisierung der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bilanziert wurde. Der Ausgleich erfolgt demnach zu ca. 90 % innerhalb des Plangebietes. Der vollständige Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackerextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen (landschaftsplanerischer Fachbeitrag BKR Aachen, November 2020).	
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln Mail vom 08.10.2020		
	Zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte plant die Stadt Erkelenz südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem 15.4 ha großen Plangebiet ein Dorfgebiet festzusetzen. Das neu festgesetzte Dorfgebiet soll der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten dienen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser wird im Parallelverahren geändert (31. Änderung), sodass die Voraussetzung für die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen wird. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt an dem Flurstück 137 unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eins Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Faktisch liegt das Planungsgebiet jedoch außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes. Dies ist in den vorgelegten Unterlagen und Berichten nicht korrekt dargestellt. Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Unter Umständen sind Überschneidungen zukünftig theoretisch möglich. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlangen teilweise lediglich in einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an geplante unterirdische Bebauungen und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weiseland bereitgestellt werden, rege ich auch hier	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des im Bebauungsplan dargestellten Bereiches der außer Kraft getretenen ehemaligen Schutzzone IIIb ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Diese voraussichtlich ebenfalls in die Kategorie IIIb einzustufende neu geplante Wasserschutzzone überdeckt im Nordosten zu etwa 75% den Geltungsbereich der 4. Änderung und	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies soltle auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (…) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermieden, 2. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Das geplante Wasserschutzgebiet Restrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, sodass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Offenlage beteiligt.
5	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 12.10.2020		
	In der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplanes wurde die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen MD 5/MD 6 (Knödellinie) nicht bis zum Ende des Baufensters (blaue Linie) durchgezogen, sondern 50 m vorher beendet. Hierdurch wird das Baufenster zu sehr eingekürzt. 55 m der Grundstücksbreite sind bei einer Verlängerung noch für Häuser (MD 5) bebaubar. Es wird gebeten, das Baufenster, entsprechend der beigefügten Zeichnung zu ändern um hinsichtlich der Bebauung im MD 5 flexibler zu sein.	Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bis zum Ende des Baufensters fortzuführen wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 22.09.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Erftverband hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen.
7	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 06.11.2020		
	Über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte uns Ihre Anfrage nach einer	Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis	Die Stellungnahme der RWE Power

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten. Wir haben Ihrer Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben. Bezüglich der laut Ihrer Information vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störungen im Bereich des o. g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störungen im Plangebiet ist somit nicht notwendig. Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG.	genommen. RWE Power weist bezüglich der beiden vom Geologischen Dienst angesprochenen möglichen Störungen darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschädengefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 02.10.2020 (lfd. Nr. 2).	AG wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 29.01.2021		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine	Der Hinweis des Erftverbandes zu aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen und an das Tiefbauamt und das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, email: grundwasserstand@lanov.nrw.de Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.		
2.	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.01.2021		
	Ihre Abwägungen und Beschlussvorschläge zu unserer Stellungnahme vom 07.10.2020 haben wir zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung, die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung zu vergrößern, verweisen Sie darauf, dass dies außerhalb des aktuellen Bauleitplanverfahrens stünde und Baulastträger der Bahnbrücke nicht die Stadt Erkelenz sei. Formal ist beides zutreffend. Was die Betrachtung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen betrifft, haben die Umsiedlungsstandorte dennoch Nutzungsverlagerungen innerhalb des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Folge. Zum Zweiten könnte die Verbesserung der Durchgängigkeit alternativ durch Tieferlegung des Wirtschaftsweges erfolgen. Mit den aktuellen Unterlagen liegt nun auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, die einen externen Bedarf ausweist. Dieser soll auf drei landwirtschaftlichen (Teil-)Flächen gedeckt werden. Aufgrund der Lage und geringen Größe dieser Flächen sowie der Kombination mit CEF-Maßnahmen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG) zurückgestellt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Tieferlegung des Wirtschaftsweges an der Bahnunterführung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII und kann nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Robert-Schumann-Str. 51, 52066 Aachen Schreiben vom 11.01.2021		
	Sie hatten mich mit Ihren o. g. Schreiben am 23.12.2020 beteiligt und mir das beschlossene Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt. Zu dem Abwägungsergebnis habe ich die folgenden Anmerkungen: In dem Abwägungsergebnis ist die Kategorie der geplanten Schutzzone des WSG Erkelenz-Mennekrath nicht korrekt benannt, da voraussichtlich die Schutzzone IIIA festgesetzt wird. In den Unterlagen wird dargestellt, dass es sich um die Zone IIIB handelt. Dies habe ich bereits in meiner ersten Stellungnahme	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Er-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	angemerkt. Darüber hinaus habe ich in meiner ursprünglichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die geplanten WSG Rheindahlen und Reststrauch ebenfalls betroffen sind, jedoch in der Zuständigkeit der BR Düsseldorf liegen. In diesem Fall handelt es sich auch um jeweils um die Schutzzone IIIB. Dies hätte in der Begründung z. B. unter Kapitel 3.4 ergänzt werden können, aber die zuvor genannten Wasserschutzgebiete werden leider nicht betrachtet. Abschließend nochmals der Hinweis, dass nach der Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden können. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Niklas Biermann (0221-147-3727) wenden. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)	kelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen. Auf die Begründung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wird verwiesen.	
4.	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** sowie der **Unteren Immissionsschutzbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Das **Gesundheitsamt**, die **Untere Naturschutzbehörde** sowie die **Untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung: **Gesundheitsamt:** Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten. Altlasten sowie eine Gefährdung des Grundwassers sind im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII nicht zu erwarten. Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Kompensationskonzept ist entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros BKR Aachen mit Stand 01.12.2020 umzusetzen. Die externen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 44.944 Ökopunkten, die auch eine CEF-Fläche für die Feldlerche beinhalten, werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. Der vollständige Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackerextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen (landschaftsplanerischer Fachbeitrag BKR Aachen, November 2020).	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Untere Wasserbehörde</u>: Beseitigung von Niederschlagswasser Die Entwässerungskonzeption wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird vor Antragstellung um Abstimmung der Planung unter der Rufnummer 02452/13-6144 gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung von Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wurden ein geohydrologisches Gutachten und ein Entwässerungskonzept erstellt und der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zur Beseitigung von Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.
	Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen du ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 02452/13-6158.	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.
	Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zu Geothermie wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zu Geothermie wird zur Kenntnis

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119-

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist als Anlage beigefügt.

Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

<u>Brandschutz:</u>

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.

1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:

a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m
b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m
c. sonstige Gebiete ca. 80 m

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“

Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen

<table>
<tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr>
<tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</td><td>Kleinsiedlung (WS)
Wochenendhausgebiete (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR)
allgem. Wohngebiete (WA)
besondere Wohngebiete (WB)
Mischgebiete (MI)
Dorfgebiete (MD)</td><td>Kerngebiete (MK)
Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industriegebiete (GI)</td></tr>
</table>
</td><td>Der Hinweis der Brandschutzdienststelle zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</td><td>genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</td></tr>
</table>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

		Gewerbe-gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 05.01.2021		
	Vom Grundsatz hier bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Niederrhein keine Bedenken zu dem angesprochenen Bebauungsplan. Es sind keine direkten Zufahrten zu der, sich im Umfeld befindlichen Bundesstr. 57 geplant. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe	Der Hinweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu aktivem und/ oder passivem Lärmschutz wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum aktiven und/ oder passivem Lärmschutz wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abbildung 1: Anlage zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

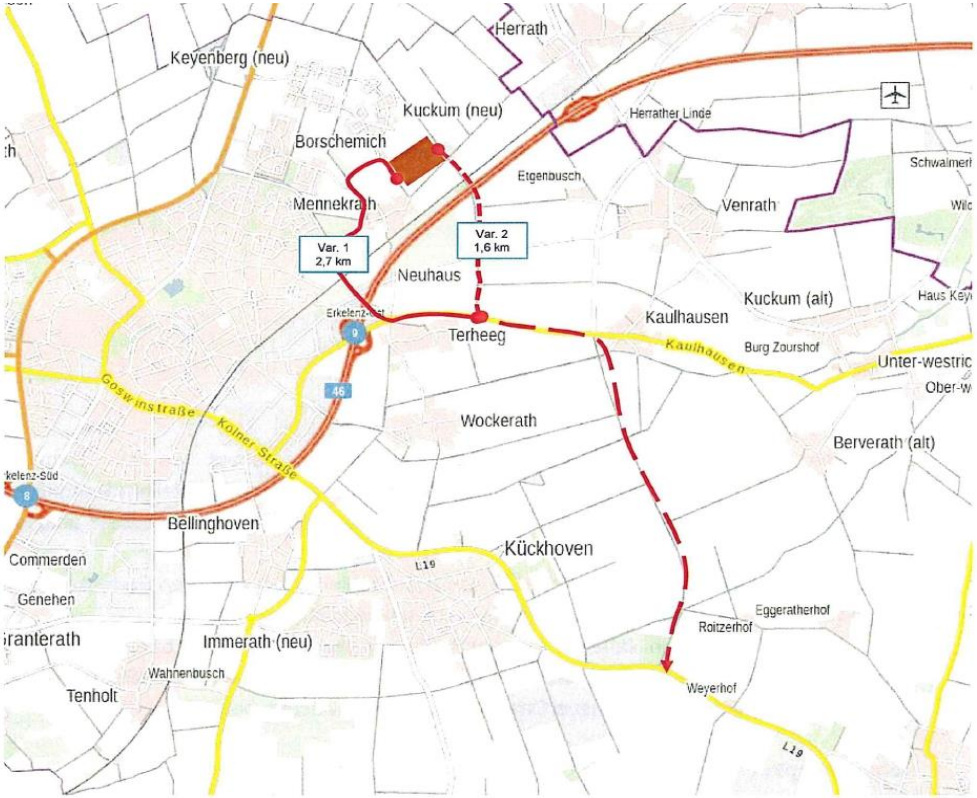

Abbildung 1: Kartenausschnitt mit Darstellung des Plangebiets und unterschiedlicher Routen zu den Betriebsflächen (eigene Darstellung auf Basis tim-online.nrw.de)

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Abbildung 2: Anlage zur Stellungnahme des Erftverbands

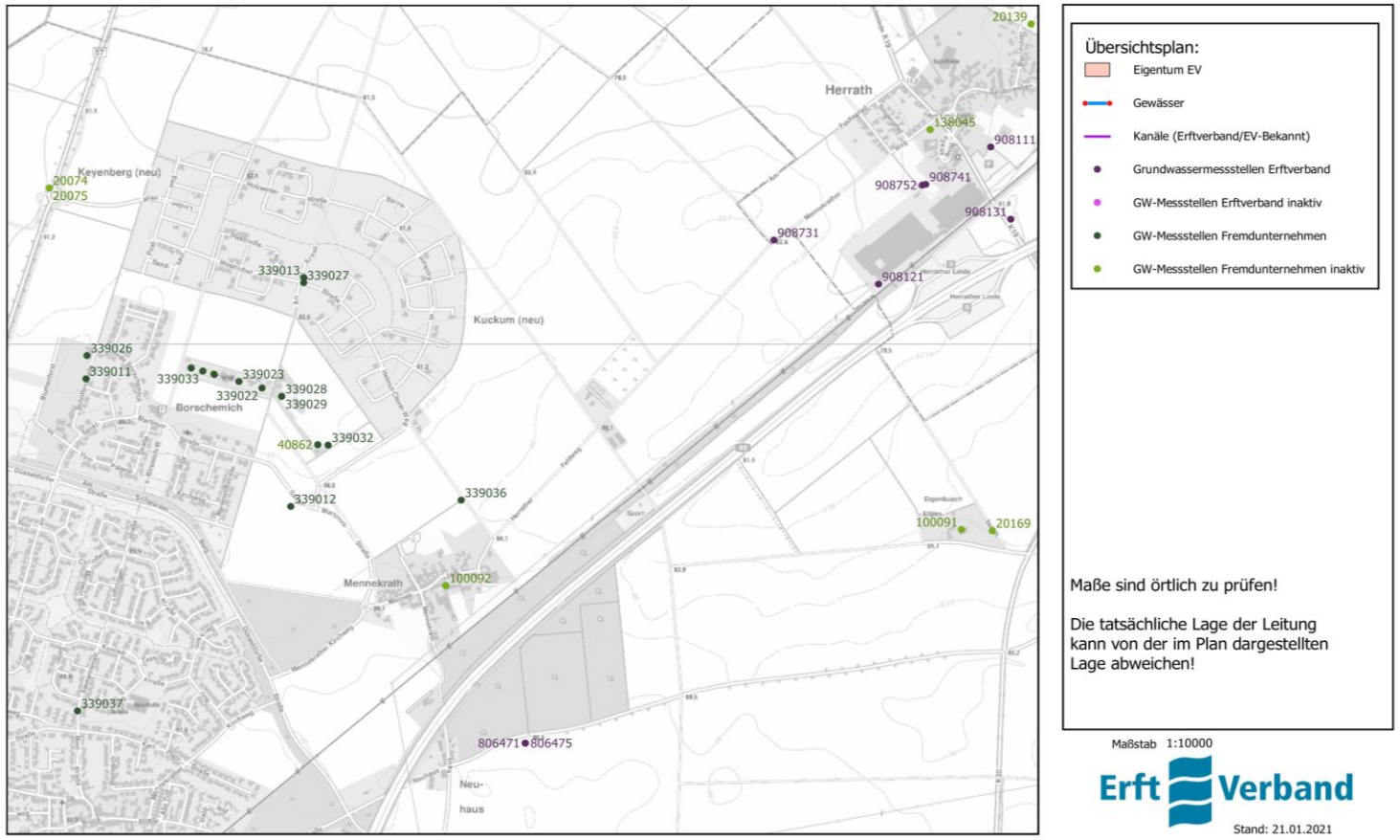

Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte

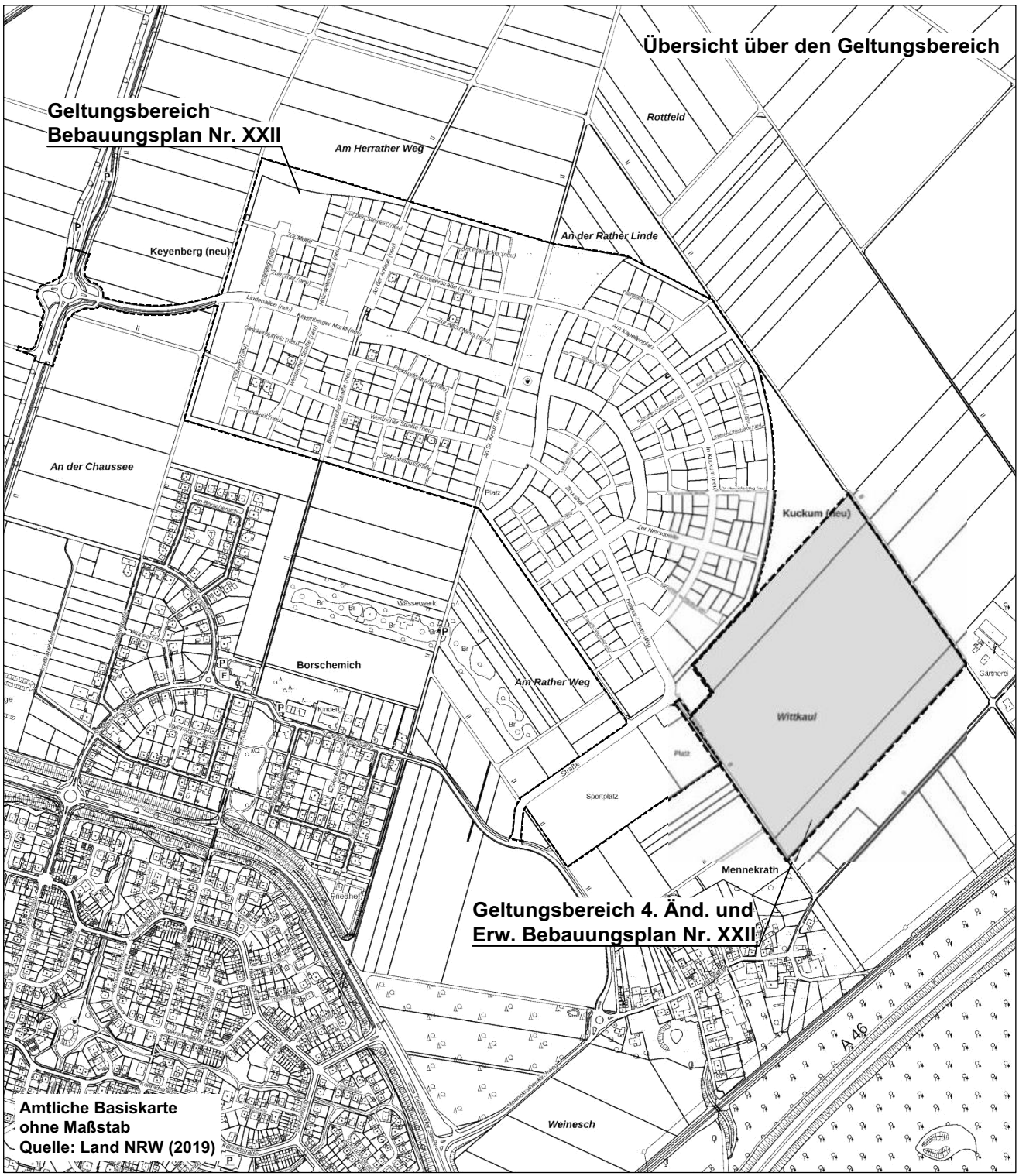

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/569/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 19.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.2021 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.01.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 15.01.2021 beteiligt. Die Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes ist für die Sitzung des Bezirksausschusses am 09.03.2021 als Tagesordnungspunkt vorgesehen. Die Einstellung dieser Beschlussvorlage ins Ratsinformationssystem der Stadt Erkelenz ist vor der Bezirksausschusssitzung terminiert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 18.01.2021 bis 22.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 05.02.2021		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach III“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rombach III“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadengefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, in 50935	Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Union 18“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung sowie die Hinweise auf der Planurkunde wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Materialien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Scheider & Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk 9B, 8, 7. 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 kin 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, in 50126 Bergheim, zu stellen.	Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Das Stadtgebiet von Erkelenz liegt über und im Nahbereich von mit Steinkohle vergebenen Berechtsame. Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin der für die im Revier auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 08.02.2021 weist die EBV GmbH darauf hin, dass das angefragte Objekt außerhalb deren Berechtsame läge, und keine Zuständigkeit bestehen würde. Der im Verfahren beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim informierte nach der Aufforderung vom 18.01.2021 am 09.02.2021 darüber, dass kein Messstellen u. ä. betroffen wären und keine Bedenken oder zum Verfahren bestehen. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte nicht. Die in der Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Erftverbandes entnommen. Die mit dem Bergbau verbundenen Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahmen, wie folgt ergänzt: **Grundwasser** Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ und ist damit von Sümpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 28.01.2021		
	Der Bebauungsplan Nr. XII/3 liegt im Bereich der L 366 im Abschnitt 7, in der Ortschaft Bellinghoven. Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten. Es bestehen vom Grundsatz hier keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnahmen hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhezonen erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindesstandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R`w, res 25 dB erreicht werden.	Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (Str WG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) Dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücke und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StRWG NRW gleich.	Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen. **Allgemeine Forderungen Landesstraßen** Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126m zur äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplanes ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
3.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.02.2021		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Der Hinweis zum Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW und auf die erlaubnispflichtigen Maßnahmen bei Zufallsfunden sind bereits in der Begründung und der Planurkunde vorhanden.	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 16.02.2021		
	Das Gesundheitsamt, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Untere Immissionsschutzbehörde: Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: I. Haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	**Gesundheitsamt:** Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen. Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhin-	**Gesundheitsamt:** Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen. Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.	
	Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. **Untere Naturschutzbehörde:** Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Bellinghoven. Es wird jedoch auf die Winterlinde am Missionskreuz am Ostende des Flurstückes 338, auf der Grenze zum nördlich gelegenen Flurstück 122, verwiesen, welche gem. ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherung und Erhaltung von Naturdenkmalen innerhallb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 2001 als Naturdenkmal (1/4) festgesetzt ist. Im Rahmen der Umsetzung darf die Linde nicht beschädigt oder entnommen werden, ihr Wurzelbereich ist zu schützen und darf nicht versiegelt werden.	**Untere Bodenschutzbehörde:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Untere Naturschutzbehörde:** Zum Schutz und Erhalt des Standortes der in direkter Nähe zur nördliche Bebauungsplangrenze vorhandenen Naturdenkmales (ND 4/I, hier: Winterlinde) erfolgt die Aufnahme einer Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in das Plangebiet, zum Schutz und Erhalt des in das Plangebiet hineinragenden Traufkronen- und Wurzelbereiches erfolgt die Anpassung der Festsetzungen und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde: **Naturdenkmäler** Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30, Gemarkung Erkelenz als Naturdenkmal (4/I) festgesetzten Winterlinder (tilia cordata) ist der Wurzelbereich unversiegelt zu belassen. Zum Erhalt des Naturdenkmals sind die gemäß § 28	**Untere Bodenschutzbehörde:** Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. **Untere Naturschutzbehörde:** Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Naturdenkmales werden eine naturdenkmalschützende Festsetzung und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		BNatSchG i. V. m. den in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Heinsberg erlassenen Maßnahmen und Vorgaben, zu beachten. Die in der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie Maßnahme zur Schadensbegrenzung in der RAS-LP 4 getroffenen Handlungsvorgaben sind im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten und umzusetzen. Zum Traufkronenschutz ist die Maßnahmenfläche während der Baumaßnahmen mit einem Bauzaun fest einzuzäunen.	
	Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde auf dem Ökokonto der Stadt Erkelenz verbucht, jedoch nicht auf der in der Begründung genannten Fläche (Venrath/10/138), da diese Fläche bereits ausgebucht ist. Stattdessen wurde das Defizit auf die Fläche „Überschuss aus B-Plan Oerather Mühlenfeld-Süd“ übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.	Sollte im Rahmen der mit der Kompensation verbundenen Maßnahmen eine Änderung erforderlich sein, erfolgt dies über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
	Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Entwässerungskonzeption keine grundsätzlichen Bedenken. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreise Heinsberg – Untere Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6145 und – 6158.	**Untere Wasserbehörde:** Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der	**Untere Wasserbehörde:** Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen, und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Geothermie: Für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – unter der Tel.: 02452/13-6119.	Stadt Erkelenz. Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer.	
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei: **Brandschutz:** Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“	**Brandschutz** Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	**Brandschutz** Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

groß	96	96	192	192	

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

   Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszu¬richten (§§ 14 und 37 BauO NRW).

6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).

7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven/ Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven

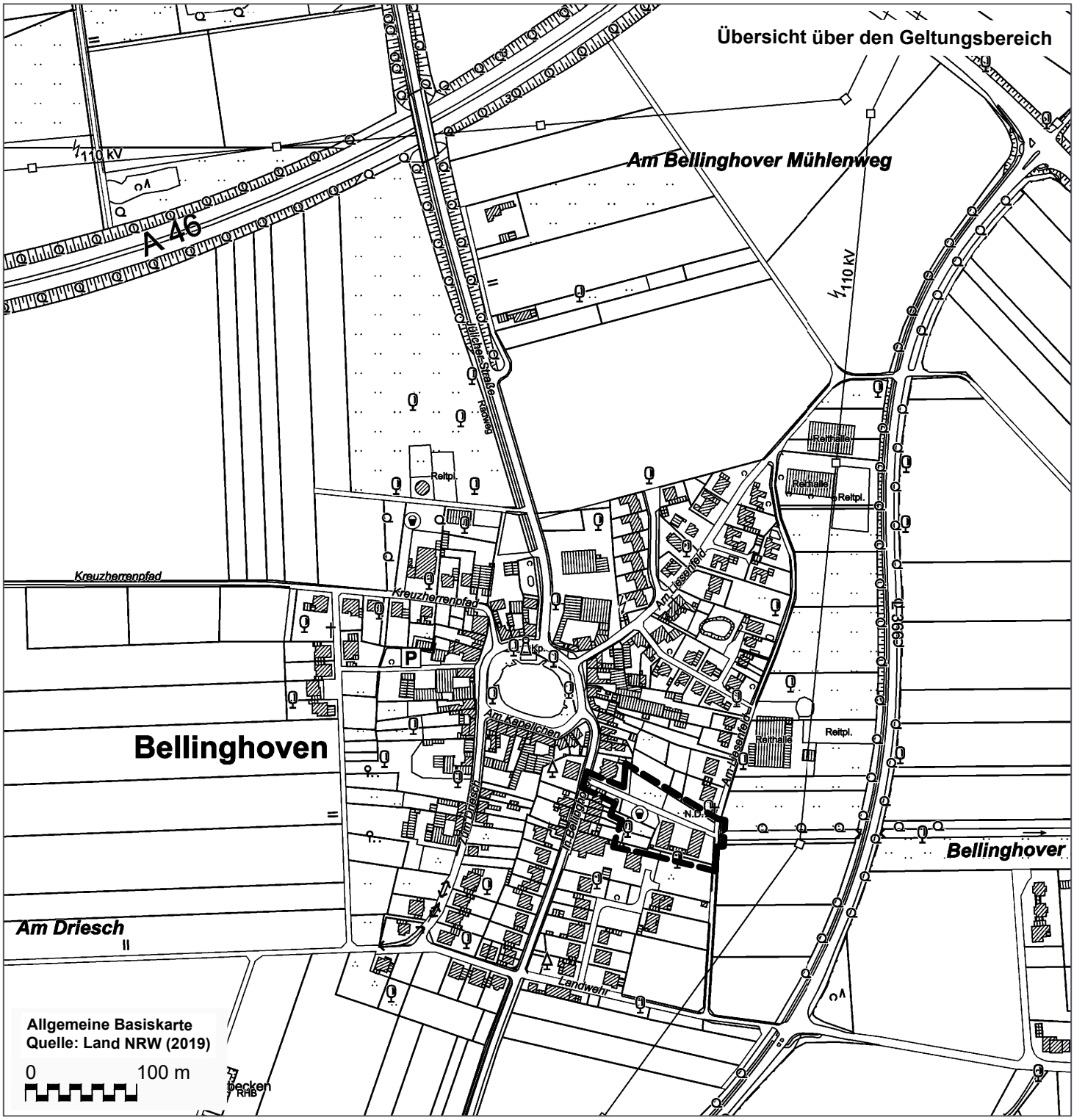

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/570/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 23.02.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte

hier. Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.
Des Weiteren beschloss der Ausschuss, dass der in der Sitzung vorgestellte und erläuterte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, für die Dauer eines Monats gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 15.01.2021 lag der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, mit Begründung und Artenschutzformblatt vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 öffentlich aus.
Ergänzend dazu konnten alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Er-kelenz abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden bis zur Abgabe dieser Beschlussvorlage keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.01.2021 beteiligt. Die Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes ist für die Sitzung des Bezirksausschusses am 09.03.2021 als Tagesordnungspunkt vorgesehen. Die Einstellung dieser Beschlussvorlage ins Ratsinformationssystem der Stadt Erkelenz ist vor der Bezirksausschusssitzung terminiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, vorgetragenen Stellungnahmen, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.01.2021 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 24.02.2021		
	Die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld West, Erkelenz-Mitte. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahmen nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“ Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen	**Brandschutz** Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.	**Brandschutz** Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung		

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszu¬richten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg den-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	noch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Be- völkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/573/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 25.02.2021 Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Soziales Wohnraumversorgungskonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 06.12.2020 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag: „Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage des Handlungskonzeptes Wohnen aus dem Jahr 2017 ein Versorgungskonzept für sozialen Wohnraum in Erkelenz (Soziales Wohnraumversorgungskonzept) zu entwickeln.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 wurde der Antrag an den zuständigen Ausschuss verwiesen.

Begründet wird der Antrag damit, dass für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus akuter und spezifischer Handlungsbedarf besteht. Zahlreiche Mietwohnungen fallen aus der Zweckbindung. Inwieweit der reale und vor allem der perspektivische Bedarf an sozialem Wohnraum abgedeckt werde, bleibe auch auf Grundlage des Handlungskonzeptes Wohnen offen. Deshalb solle jetzt fokussiert auf den sozialen Wohnungsbau ein Versorgungskonzept für Erkelenz entwickelt werden, das auf Grundlage der realen und perspektivischen Bedarfe Handlungsspielräume im Bestand und im Bereich des Neubaus ermittelt. Hieraus sollen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die in einem „Sozialen Wohnraumversorgungskonzept“ gebündelt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zurzeit gibt es in Erkelenz insgesamt 687 öffentlich geförderte Mietwohnungen. Hiervon fallen in den nächsten 10 Jahren 297 Wohnungen aus der Zweckbindung.

Von diesen 297 Wohnungen wurden die bewilligten Wohnungsbaudarlehen in 258 Fällen vorzeitig zurückgezahlt. Aufgrund einer Nachwirkungsfrist befinden sich diese Wohnungen aber noch in der Zweckbindung. Die Wohnungen unterliegen noch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung der bisherigen Zweckbindung. Bei 39 Wohnungen endet die Bindung planmäßig.

Dem gegenüber stehen zurzeit 280 Wohnungssuchende, wovon ca. 215 Wohnungssuchende eine Ein- bzw. Zweizimmerwohnung suchen. Die Anzahl der Wohnungssuchenden für alle Wohnungsgrößen hat sich in den letzten Jahren nicht zuletzt auch durch die Flüchtlingssituation kontinuierlich leicht erhöht. Die meisten Personen suchen allerdings eine zentrumsnahe Wohnung aufgrund mangelnder Mobilität oder wegen fehlender Infrastruktur in den Dorflagen.

In den Bebauungsplänen im Umfeld des Stadtzentrums finden sich regelmäßige größere Grundstücksanteile für Geschosswohnungsbau. Der Grundsatz der sozialgerechten Bodennutzung und damit eine Durchmischung von unterschiedlichen Wohnformen in Baugebieten ist ein Kernziel und Leitsatz im Baugesetzbuch und wird in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz regelmäßig umgesetzt. Allein bei der Entwicklung des Baugebietes Oerather Mühlenfeld sind bisher in den einzelnen Bauabschnitten insgesamt 199 Wohneinheiten öffentlich gefördert worden, davon 148 Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Im derzeit in der Umsetzung befindlichen Oerather Mühlenfeld West sind im 1. Bauabschnitt ca. 50 geförderte Wohneinheiten möglich. Im 2. Bauabschnitt sind ab ca. 2024 weitere 25 Wohneinheiten möglich.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Markt in Erkelenz durchaus funktioniert und interessierte Investoren auch für öffentlich geförderten Wohnungsbau vorhanden sind.

Das Handlungskonzept Wohnen, dessen Fortschreibung zuletzt am 12. Dezember 2017 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vorgestellt wurde, und auch die Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg aus dem Jahre 2019 zeigen, dass die Anzahl der Darlehensanträge für die Errichtung öffentlich geförderter Wohnungen in den letzten Jahren abgenommen hat. Infolgedessen hat auch der Bestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen und auch Einfamilienhäusern in den letzten Jahren stetig abgenommen. Dies liegt insbesondere an der auslaufenden Zweckbindung der preisgebundenen Wohnungen. Gleichzeitig zeigt die Zahl der Wohnungsuchenden und die Zunahme der Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein, der Voraussetzung für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung ist, dass der Bedarf an gefördertem Wohnraum unverändert hoch ist. Das Handlungskonzept prognostiziert einen Bedarf an Mietwohnungen von 55 Wohnungen im Jahr im öffentlich geförderten Segment bis zum Jahr 2030. Damit hat der Bau von Mehrfamilienhäusern weiterhin eine hohe Bedeutung.

Weitere Empfehlungen des Handlungskonzepts im Handlungsfeld des sozialen Wohnungsbaus sind:

- Bestandserneuerung einschließlich der Verlängerung bzw. Neuvereinbarung von Wohnungsbindungen
- Neubau von Wohnungen mit dem Fokus auf kleine Wohneinheiten und familiengerechten Möglichkeiten
- Schaffung von Anreizen für die energetische Sanierung

Die Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg zeigt aber auch, dass der Rückgang der öffentlich geförderten Mietwohnungen als auch Eigenheime in Erkelenz deutlich geringer ausfällt als in den meisten anderen kreisangehörigen Kommunen. Auch bei den Baufertigstellungen hat Erkelenz kreisweit die konstantesten Zuwächse.

Stellt man den prognostizierten Wohnungsbedarf den tatsächlichen Wohnungsfertigstellungen der Jahre 2013 - 2017 gegenüber, so stellt man fest, dass das empfohlene Niveau noch übertroffen wurde und deshalb auch zukünftig eine weitere moderate Erhöhung der Bautätigkeit bis 2030 angestrebt werden sollte.

Dies wurde bereits im Jahre 2020 seitens der Verwaltung ausführlich dargelegt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von ausreichenden Wohnbauflächen für eine nachfrage- und bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsbaus von entscheidender Bedeutung ist und genau dieses Ziel die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft (GEE) der Stadt Erkelenz verfolgt, nämlich vor allem auch preiswertes Wohnbauland für Familien bereitzustellen.

Zusammenfassend lässt sich wiederholt sagen, dass auch dieser Antrag ein vielschichtiges Problem mit unterschiedlichen Ursachen aufgreift, welches sich nicht alleine in Erkelenz oder durch die Verwaltung in Erkelenz alleine lösen lässt. Wie bereits dargestellt ist die Situation im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaues in Erkelenz selbst deutlich besser als in den anderen kreisangehörigen Kommunen. Trotzdem muss auch in Erkelenz weiterhin öffentlich geförderter Wohnungsbau stattfinden. Durch den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wurde am 12.12.2017 die Fortschreibung des Handlungskonzeptes Wohnen als Leitlinie für die zukünftige Wohnbauentwicklung und städtebauliches Konzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und damit auch wie dargestellt die weitere Förderung und Entwicklung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues. Ein weiteres alleinstehendes „Soziales Wohnraumversorgungskonzept“ ist nach Meinung der Verwaltung vor diesem Hintergrund nicht zielführend, da der Wohnungsmarkt konzeptionell in Gänze betrachtet werden muss. Gegenüber dem beschlossenen und somit bereits vorhandenen Konzept sind sowohl von den Rahmenbedingungen als auch von Zielwerten nennenswerte Änderungen nicht erkennbar.

Denkbar wäre es, den Lenkungskreis Handlungskonzept Wohnen erneut einzuberufen und Teilsegmente nochmal zum aktuellen Sachstand zu hinterfragen. Einer Fortschreibung oder Neuaufstellung des Konzeptes bedarf es dazu nicht. Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag in der gestellten Form daher abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage des Handlungskonzeptes Wohnen aus dem Jahr 2017 ein Versorgungskonzept für sozialen Wohnraum in Erkelenz (Soziales Wohnraumversorgungskonzept) zu entwickeln.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz
An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 06.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Der Rat der Stadt möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Handlungskonzeptes Wohnen aus dem Jahr 2017 ein Versorgungskonzept für sozialen Wohnraum in Erkelenz (Soziales Wohnraumversorgungskonzept) zu entwickeln.

Begründung:

Das Handlungskonzept Wohnen beschreibt ausführlich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Erkelenz. Für eine umfassende Bilanz, inwieweit die Stadt den Handlungsempfehlungen des Konzeptes insgesamt nachgekommen ist, ist es möglicherweise noch zu früh
Jedoch zeichnet sich schon heute ab, dass hinsichtlich des sozialen Wohnungsbaus akuter und spezifischer Handlungsbedarf besteht.

Allein ab 2021 bis 2025 werden in Erkelenz 50 weitere preisgebundene Mietwohnungen aus der Bindung fallen. Inwieweit öffentlich geförderte Wohnungen - insbesondere ab 2016 - den realen und vor allem auch den perspektivischen Bedarf an sozialem Wohnraum abdecken, bleibt auf der Grundlage des Handlungskonzeptes offen, sollte aber auf keinen Fall abgewartet werden.

Vielmehr sollte jetzt fokussiert auf das wohnungspolitische Segment des sozialen Wohnungsbaus ein Versorgungskonzept für sozialen Wohnraum in Erkelenz entwickelt werden, das die realen und perspektivischen Bedarfe in den Blick nimmt und die kommunalen Handlungsspielräume der Bestandspolitik und des Wohnungsneubaus (hier insbesondere auch planungsrechtliche Instrumente) ermittelt, und daraus konkrete Handlungsempfehlungen ableitet, die in einem „Sozialen Wohnraumversorgungskonzept für Erkelenz“ gebündelt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
K. Gläsmann

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
07. DEZ. 2020
KOPIE

1. EINGANG 07.12.2020
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernent III zur Bearbeitung

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzende Katharina Gläsmann
E-Mail: KatharinaGlaesmann@gmx.de
Telefon: 0049 2431 85137 /017621999092

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/091/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 25.02.2021 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.12.2020: Bewerbung Landesgartenschau 2029

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt mit Datum vom 06.12.2020 folgenden Antrag:

„Die Stadt Erkelenz prüft die Möglichkeiten sich allein oder auch in Kooperation mit anderen Kommunen des Kreises Heinsberg an der (Ausschreibung für die) Landesgartenschau 2029 zu bewerben (teilzunehmen)“

Begründet wird der Antrag mit den gerade durch das Land NRW veröffentlichten Ausschreibungen für die Bewerbungen für die Landesgartenschauen für die Jahre 2026 und 2029 und den damit verbundenen Vorteilen für die Kommune zum Ausbau von grüner Infrastruktur und beim Kampf gegen den Klimawandel. Außerdem würde sich Erkelenz vor dem Hintergrund der anstehenden Rekultivierungsphase des Tagebaues Garzweiler II und den Planungen des Zweckverbandes Landfolge für ein grünes Band geradezu als Ausrichter für eine Landesgartenschau anbieten.

Nach Rücksprache in der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Heinsberg ist ad hoc keine Kommune im Kreis bereit, ein gemeinsames Konzept für eine Landesgartenschau zu entwickeln. Sinn machen würde das sicherlich auch nur, wenn es eine unmittelbar angrenzende Kommune zu Erkelenz wäre, oder aber der Kreis Heinsberg federführend ein Gesamtkonzept für eine Landesgartenschau im Kreis Heinsberg unter Beteiligung aller Kommunen entwickeln würde. Das ist aber nicht Gegenstand des Antrages. Allgemein ist man bei den Bürgermeistern der Auffassung, dass das sicherlich ein Thema des Tagebaurandes werden könnte. Hier wäre dann die Stadt

Erkelenz alleine oder ggfls. unter Beteiligung oder Federführung des Zweckverbandes LandFolge in der Verantwortung für die Ausarbeitung einer entsprechenden Bewerbung.

Nach Recherche bei anderen Kommunen, die schon eine Landesgartenschau ausgerichtet haben, ist für eine Konzepterstellung ein Zeitraum von mind. 1 Jahr erforderlich zuzüglich eines Zeitfensters für die allgemeine politische Diskussion und die Auswahl eines kompetenten Planungsbüros für die Konzepterstellung.

Sollte tatsächlich der Tagebaurand in den Focus für eine Landesgartenschau rücken, sind für die Erstellung eines Bewerbungskonzeptes konkrete Planungsgrundlagen erforderlich. Die sind nach Ansicht der Verwaltung auch für eine Bewerbung für das Jahr 2029 noch gar nicht vorhanden und werden sich auch nicht mit der in Aussicht gestellten neuen Leitentscheidung ergeben. Es muss zumindest ein konkreter Planungsraum bekannt sein, und den wird es auf absehbare Zeit am Tagebaurand noch nicht geben. Letztendlich entstehen für die Erstellung eines Bewerbungskonzeptes für eine Landesgartenschau Planungskosten zwischen 70.000 und 100.00 Euro, abhängig von der Größe des Planungsgebietes. Zur Bewerbung gehört auch nicht nur ein Planungskonzept, sondern auch konkrete Aussagen zu den Kosten und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit einer zukünftigen Landesgartenschau. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist das von keinem Fachplanungsbüro leistbar.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich das Thema Rekultivierung und Tagebaurand einschließlich des Konzeptes des grünen Bandes des Zweckverbandes LandFolge sicherlich für weitere Überlegungen in Form einer Gartenschau anbietet, wenn denn klar erkennbar auch ein Plangebiet zur Verfügung steht und die notwendigen weiteren Rahmenbedingungen hinsichtlich des Tagebaus geklärt sind. Dazu ist der Planungshorizont bis 2029 nicht geeignet.

Wenn das Thema grünes Band weiterentwickelt wird, wäre hier auch eher der Zweckverband LandFolge als Initiator einer Gartenschau denkbar und nicht die Stadt Erkelenz. Das ist aber nicht Gegenstand des Antrages und müsste auch in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes thematisiert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag in der gestellten Form abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Die Stadt Erkelenz prüft die Möglichkeiten sich allein oder auch in Kooperation mit anderen Kommunen des Kreises Heinsberg an der (Ausschreibung für die) Landesgartenschau 2029 zu bewerben (teilzunehmen).“

Finanzielle Auswirkungen:
Bei Beauftragung eines Planungsbüros mind. 70.000 bis 100.000 Euro für die Erstellung eines Bewerbungskonzeptes

Anlage:
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.12.2020

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
07. DEZ. 2020
KOPIE

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 06.12.2020

1. EINGANG 07.12.2020
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernent zur Bearbeitung 07.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Stadt Erkelenz prüft die Möglichkeiten, sich allein oder auch in Kooperation mit anderen Kommunen des Kreises Heinsberg an der Landesgartenschau 2029 zu bewerben.

Begründung:

Mit der Ausschreibung der Landesgartenschauen 2026 und 2029 hat die Landesregierung die Weichen für die weitere Zukunft der Gartenschauen in Nordrhein-Westfalen gestellt. Landesgartenschauen sind exponierte Projekte zur nachhaltigen Entwicklung, zum Ausbau von grüner Infrastruktur und im Kampf gegen den Klimawandel.

Nach den Informationen des Umweltministeriums können Kommunen, die Interesse an der Ausrichtung dieses Landesgartenschauen haben, ihre Bewerbung für das Jahr 2029 bis zum 1. März 2024 beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einreichen. Es bleibt somit ausreichend Zeit, sich grundsätzlich und darüber hinaus auch eventuell konkret auf eine Bewerbung vorzubereiten.

Erkelenz bietet sich insbesondere angesichts der anstehenden Rekultivierungsphase des Tagebaus Garzweiler II und der Planungen des Zweckverbandes LandFolge für ein grünes Band geradezu als Ausrichter einer Landesgartenschau an. Dabei könnten die jeweiligen Planungen so miteinander verknüpft werden, dass eine langfristige und nachhaltige Nutzung sowie eine Weiterentwicklung abgesichert sind. Aber nicht nur die Tagebauranddörfer, sondern das gesamte Stadtgebiet wäre einzubinden. Die Stadt Erkelenz muss aber nicht der alleinige Ausrichter sein. Landesgartenschauen können laut MUNLV auch von mehreren Kommunen durchgeführt werden. Eine Kooperation kann Kosten mindern und die Bedeutung für die Region unterstützen. Hiervon könnte also ein weithin sichtbares Signal der naturverbundenen Zukunft von Erkelenz und der Region ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen,
K. Gläsmann

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzende Katharina Gläsmann
E-Mail: KatharinaGlaesmann@gmx.de
Telefon: 0049 2431 85137 /017621999092

LAGA Erkelenz 2029

Informationen zu früheren LAGAs:

https://www.lagl-nw.de/content/landesgartenschauen_historie.php

Verfahren und Fristen: Mit Hilfe der LAGL bewirbt sich eine interessierte Stadt für eine Landesgartenschau. Hier ist das Verfahren in Kurzform dargestellt:

Veranstalter und Fristen:

Veranstalter einer Landesgartenschau sind traditionell die ausrichtende Kommune (oder auch mehrere Kommunen gemeinsam) und die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege, die zur Vorbereitung und Durchführung eine Bau- und Betriebsgesellschaft gründen. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte.

Kommunen, die Interesse an der Ausrichtung dieses Landesgartenschauen haben, reichen ihre Bewerbung für das Jahr 2029 bis zum 1. März 2024 beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung anschließend auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Bewertungskommission.

Kurzbeschreibung Verfahrensablauf:

1. Eine Stadt/Gemeinde interessiert sich für eine Landesgartenschau
2. Kontaktaufnahme zur LAGL NW; fachliche Begleitung während der gesamten Bewerbung nach den Ausschreibungskriterien des Landes
3. Erstellen einer Machbarkeitsstudie durch ein Planungsbüro zu standortspezifischer Situation, Voraussetzungen aus städtebaulicher, grünpolitischer, ökologischer, gärtnerischer und regionaler Sicht sowie zur zeitlichen Umsetzung
4. Erstellen eines Finanzierungsplanes mit Mittelherkunft
5. Erstellen und Einreichen der Bewerbung beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
6. Auswahlverfahren durch eine unabhängige Expertenkommission unter Federführung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
7. Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt den Zuschlag
8. Gründung einer Durchführungsgesellschaft als GmbH aus Stadt/Gemeinde (Hauptgesellschafter) und LAGL NW. Die LAGL NW stellt den fachlichen Geschäftsführer. Berufung eines Aufsichtsrates, Bildung der Fachbeiräte „Planung, Bau und Finanzierung“ und „Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Werbung und Veranstaltungen“
9. Durchführung eines offenen Ideen- und Planungswettbewerbes
10. Ständige Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Ausstattung der Landesgartenschau durch Stadt/Gemeinde und LAGL NW mit Gewinner Planungswettbewerb und weiteren Architekten, Ministerien, Regierungspräsident, zuständigen Behörden und Dienststellen

sowie Verbänden des Gartenbaues

11. Antrag auf Schirmherrschaft beim Ministerpräsidenten des Landes
12. Durchführung der Landesgartenschau von April bis Oktober
13. Entscheidung des Rates der Stadt/Gemeinde über die künftige Nutzung des Parks und die Fortführung der Durchführungsgesellschaft
14. Vorlage des Schlussberichts mit fachlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen nach Vorliegen der erforderlichen Prüfungen
15. Förderverein : siehe Kamp-Lintfort: https://www.foerderverein-laga2020.de/

Pro und Kontra für Erkelenz:

Pro:

- Großimpuls für Stadtmarketing
- Nachhaltiges positives Images und insbesondere touristischer Prestigegewinn
- indirektes Förderprogramm für lokale Wirtschaft und Hotellerie
- positive Stadtentwicklung und bleibende Infrastruktur für Erholung und Freitzeit
- Kombinationsmöglichkeiten mit Grünem Band des Zweckverbandes LandFolge und Rekultivierung Garzweiler II
- nicht nur Kernstadt, auch die Ortschaften gewinnen
- Impulse gehen auch auf den Kreis HS über
- LAGA kann auch im Städteverbund, auch in Zusammenarbeit mit Zweckverband LandFolge angelegt werden
- Einbindungsmöglichkeiten von Vereinen und anderen städtzischen und regionalen Gruppen
- öffentlicher Sensibilisierungsanstoß für Rekultivierung und Zukunft von Garzweiler II

Kontra:

- finanzielles Risiko
- Dezentralistät von Erkelenz als Stadt → lange Wege
- möglicherweise nicht ausreichend zusammenhängende Flächen
- organisatorischer und personeller Aufwand

Abwägung:

- Impulskraft überwiegt
- Risikoabschätzung durch Kontakt mit LAGL und Machbarkeitsstudie
- danach: Entscheidung über eine Bewerbung.

Fakten, Daten, Zahlen LAGA Kamp-Lintfort

Veranstalter: Landesgartenschau 2020 gGmbH

Veranstaltungszeitraum: Mai 2020 bis Oktober 2020

Öffnungszeiten: 9 bis 18 Uhr

Veranstaltungsdauer: 160 Tage

Maskottchen: Erdmännchen Kalli

Bewerbung um die Laga: August 2014

Zuschlag: 3. November 2015

Gründung der Laga GmbH: 11. April 2016

Gesellschafter: Stadt Kamp-Lintfort (61,1 Prozent), Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege NRW e.V. (33,3 Prozent) und RAG Montan Immobilien GmbH (5,6 Prozent)

Botschafter: Yvonne Willicks (WDR-Moderatorin), Michael Breuer (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes), Sören Link (Bürgermeister der Stadt Duisburg), Hans-Peter Noll (Vorstandsvorsitzender Stiftung Zollverein), Wolfgang Trepper (Kabarettist)

Erwartete Besuche:

560.000 (Dauerkartenbesitzer eingeschlossen)

Zusammenarbeit mit Studierenden der Hochschule Rhein-Waal:

- Logo der Landesgartenschau
- Green FabLab
- Produktion von Videos

ZumAusstellungsgelände

- Veranstaltungsort: Stadt Kamp-Lintfort
- Geländebereiche: Zechenpark, Kamper Gartenreich (eintrittspflichtig) und Wandelweg (öffentlich zugänglich; ohne Eintritt)
- Geländegrößen: Gesamtareal: 40 Hektar
- Zechenpark: 25 Hektar (große, offene Parklandschaft & zentrale Ausstellerbereiche vor der denkmalgeschützten Industriekulisse;
- Sicherungsbauwerk in der Gestaltsprache des Areals: Kleiner Fritz (5 Meter hoch) und Großer Fritz (8 m))
- Kloster Kamp: 5 Hektar (historische Gartenanlage mit barockem Terrassengarten und den neu angelegten Paradiesgärten unterhalb von Kloster Kamp)
- Wandelweg: 10 Hektar (circa 2,7 km lange, frei zugängliche Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Großen Goorley zwischen Zechenpark und dem Kamper Gartenreich)

Planung:

Landschaftsarchitekten böhm benfer zahiri landschaften städtebau architektur (bbzl laga 2020 gmbh, Berlin)

Highlights:

- Zechenpark: Schmuck- und Staudenpflanzungen, Blumenhallenschauen, Hausgartenbeispiele, weitere Ausstellungsbeiträge, KALISTO (Kamp-Lintforter Spiel- und Tier-Oase), Green FabLab der Hochschule Rhein-Waal, Lehrstollen und Zentrum für

Bergbautradition, 70 Meter hoher Aussichtsturm (früher Schacht 1), Sport-, Spiel- und Aktionsbereiche, Quartiersplatz (1,8 Hektar) als zentraler Platz und formal gestalteter Begegnungsraum

- Kamper Gartenreich: barocker Terrassengarten, Alter Garten, Obstwiesen, Paradiesgärten, Weinberg, Haus der Imker

Veranstaltungsbereiche:

- Zechenpark: Hauptbühne am Quartiersplatz
- Kamper Gartenreich: Orangerie
- Weitere Veranstaltungsbereiche in den Parkanlagen

Veranstaltungen

Programm:

Tagsüber von Vereinen, Gruppen und Verbänden: vielfältiger Mix aus Kunst, Kultur, Musik, Tanz, Theater, Spiel und Sport, Bildung, Jugend, Soziales und Ehrenamt

Kostenpflichtige Abendveranstaltung:

musste gemäß der Coronaschutzverordnung abgesagt werden. Allerdings wurden zahlreiche Veranstaltungen in das Jahr 2021 verlegt.

Umweltbildungsprogramm Grünes Klassenzimmer, gefördert von der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen (SUE)

Führungen:

- Führungen durch den Zechenpark und das Kamper Gartenreich sowie Führungen im Lehrstollen
- 6 unterschiedliche Ausflugsprogramme

Ausstellungsbeiträge

- Ausstellungsbereich 3 / Themengärten:
  Fläche: insgesamt 8 Hektar
- 17 Themengärten
- 7 Hausgartenbeispiele
- 1 Garten des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla nw), Sieger Nachwuchswettbewerb

KALISTO (Kamp-Lintforter Spiel- und Tier-Oase):

- Tierpark (Haustiere der Welt, u.a. begehbare Erdmännchen- und Alpakaanlage)
- erlebnispädagogische Angebote
- tiergestützte Therapie geplant
- Spielplatz + Festwiese sind Teil des Areals

Green FabLab der Hochschule Rhein-Waal:

- Forschungs-, Seminar- und Laborgebäude
- 4.500 Quadratmeter Expo-Freigelände

- Vorgesehene Ausrichtung:
- Biologie, Biotechnologie, Umwelttechnik
- Umweltmesstechnik
- Erneuerbare Energien
- Entwicklung ländlicher Raum / Stadt
- Digitale Werkstatt

Zentrum für Bergbautradition:

- Pumpenhaus mit Ausstellung zum Thema Bergbau und zu touristischen Highlights der Region
- Lehrstollen (der Lehrstollen kann ausschließlich im Rahmen von Führungen besichtigt werden)
- Außengelände mit Exponaten zum Thema Bergbau

Flächenanteile neuer Zechenpark:

ca. 3.500 Quadratmeter Wechselbepflanzung

ca. 4.500 Quadratmeter Stauden und Gräser

ca. 130.000 Quadratmeter Rasen- und Wiesenflächen

ca. 44.000 Quadratmeter Platz- und Wegeflächen

ca. 30.000 Quadratmeter temporäre Ausstellungsflächen

ca. 40.000 Quadratmeter Ufervegetation / Renaturierung Große Goorley

Pflanzen

Pflanzungen: Rund 270.000 Zwiebeln und 22.000 Stauden im Zechenpark

- Bäume: Gesamt: 835 Großbäume
- Zechenareal Gesamt: 767 Bäume
- Quartiersplatz: 115 Bäume
- Promenade Gesamt: 219 Bäume
- Im Zechenpark Gesamt: 433 Bäume
- Wandelweg: 59 Bäume
- Kamper Gartenreich: 9 Bäume

Blumenhalle: ca. 1000 Quadratmeter große Blumenhallenschau mit wechselnden Ausstellungsthemen

Gärtnermarkt: am Quartiersplatz im Zechenpark einkaufen:Pflanzen, Blumenzwiebeln, Gartenwerkzeuge und viele Accessoires für eine farbenfrohe Saison im eigenen Garten

Gastronomie

Zechenpark:

- Hauptgastronomie (SB) am Quartiersplatz
- Bediengastronomie im Ausstellerbereich
- Imbiss am KALISTO/Spielplatz
-

Kamper Gartenreich:

- Gastronomie in der Orangerie
- Weinbar bei den Paradiesgärten

Organisatorisches

z. B. Parkplätze/Shuttle: Die Laga-Parkplätze für Busse und PKW am Zechenpark (Navi-Eingabe: Friedrich-Heinrich-Allee 90, 47475 Kamp-Lintfort) sowie die Nutzung der Shuttlebusse sind kostenfrei.

Hunde/Haustiere:

Hunde und andere Haustiere ohne Zutritt zum eintrittspflichtigen Veranstaltungsgelände.

Finanzen

Durchführungshaushalt: 9 MillionenEuro netto

Investitionsvolumen: Die Landesgartenschau Kamp-Lintfort verbaut rund 26 Millionen Euro netto, vor allem im Zechenpark, aber auch am Wandelweg und im Gelände von Kloster Kamp.

Dazu erhält die Stadt Fördermittel in den Bereichen Tourismus, Städtebau und eine Pauschalförderung aus dem Landwirtschaftsministerium. Weitere Investitionen über den Stadtumbau West, den Investitionspakt 2018 und im kommunalen Straßenbau flankieren das Projekt, mit hohen Förderanteilen von 50 bis 80 Prozent.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/572/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 18.02.2021 Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Antrag der Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 14.02.2021: Einstellung des derzeit laufenden Verfahrens zur "33. Änderung des Flächennutzungplans (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Mit Schreiben vom 14.02.2021 beantragt die Fraktion Freie Wähler/UWG

1. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, das derzeit laufende Verfahren zur „33. Änderung des Flächennutzungsplans (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)“ einzustellen.

2. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Einleitung eines neuen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Neuplanung der Windkonzentrations-
3. zonen mit einer Gesamtbetrachtung der Windpotentialflächen anhand der aktuellen Windenergieanlagen.

4. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans an der Stadtgrenze zu Linnich im Bereich der aktuell dargestellten Windkonzentrationszone A, südlich von Lövenich zur Feinsteuerung der Windenergienutzung. Hintergrund: Die Stadt Linnich hat am 09.10.2020 die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“.
Das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gebietet, die Konfiguration der faktisch gemeinsamen Windparkfläche aufeinander abzustimmen, um die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB gebotene möglichst effiziente Nutzung erneuerbarer Energien sicherzustellen.

5. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans. Denn es liegen in diesem Bereich bereits Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beim zuständigen Kreis vor. Diese würden die Feinsteuerung der Windenergienutzung und die interkommunale Abstimmung mit der Stadt Linnich verhindern.

6. Aus demselben Grund und wegen der Aufstellung des Flächennutzungsplans (Ziffer 2.) beschließt der Rat der Stadt Erkelenz beim Kreis hinsichtlich der obigen Genehmigungsanträge die Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen.

Zur Begründung wird ausgeführt:
„Nach Rücksprache mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht widerspricht die geplante 33. Flächennutzungsplanänderung dem gesetzlichen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Durch eine isolierte Streichung der Höhenbegrenzung in den Konzentrationszonen wird das ursprüngliche Abwägungskonzept zerstört. Der Flächennutzungsplan wäre unwirksam und ohne Steuerungswirkung dürften Windenergieanlagen - als sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich – überall gebaut werden. Somit bestünde die Gefahr eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Aussage von Herr Kanski erwägt auch der Kreis Heinsberg die Einschaltung der Kommunalaufsicht. Unabhängig von diesem Antrag bitten wir um Information hierzu.“

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der von der Fraktion Freie Wähler/UWG genannte Sachverhalt ist Gegenstand der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ein Bürger hat die Fragestellung bezüglich der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls geäußert. Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage A 61/557/2020 hier: Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)
Stellungnahmen der Öffentlichkeit währen der frühzeitigen Beteiligung am 08.09.2020 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB
Laufende Nummer 2

Zudem hat die Bezirksregierung Köln eine ähnliche Fragestellung bezüglich des Abwägungsgebotes geäußert. Hier verweist die Verwaltung auf oben genannte Anlage hier:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Laufende Nummer 12

Zur Frage des interkommunalen Abstimmungsgebotes wird ebenfalls auf zuvor genannte Unterlagen hier:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Laufende Nummer 3
verwiesen.
Zu derzeit gestellten Anträgen bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen hat die Verwaltung gegenüber dem Landkreis Heinsberg als Genehmigungsbehörde ihr Einvernehmen versagt.
Die beantragten Windkraftanlagen befinden sich entweder außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen und/oder sind mit einer Höhe geplant, welche höher ist als die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit 110 m Höhe als maximale Zulässigkeit dargestellt, und/oder Teile der Anlage (Flügel) reichen aus den rechtswirksamen Konzentrationszonen hinaus.

Die Verwaltung sieht es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zielführend an, eine neue Konzentrationsflächenplanung zu beginnen.
Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Das Land NRW bereitet gerade eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch – Einführung von Mindestabstandsflächen vor.
Hiermit sollen neue Abstandsregelungen für Windkraftanlagen rechtlich abgesichert werden.

Die Abbaugrenzen des Tagebau Garzweiler sind derzeit nicht eindeutig geregelt.
So ist der Braunkohleplan noch anzupassen und die derzeit laufende Leitentscheidung noch nicht abgeschlossen.

Wenn zuvor genannte Themen geklärt sind, ist eine neue Konzentrationszonenplanung sinnvoll.
Um den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits jetzt mehr Möglichkeiten zu geben, soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„…“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlage:
Antrag der Fraktion Freie Wähler/UWG vom 14.02.2021

Freie Wähler -UWG Fraktion Erkelenz • Schülergasse 7 • 41812 Erkelenz

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
-Herrn Stephan Muckel-
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Fraktion Erkelenz
Schülergasse 7 41812 Erkelenz
Tel. 02431-85297

Vorsitzender:
Christoph Moll Tel. 02431-9754580

Geschäftsführer:
Otto Hübgens Tel. 02433-42409

14.02.2021

Antrag zur Einstellung des derzeit laufenden Verfahrens zur „33. Änderung des Flächennutzungsplans (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Rücksprache mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht widerspricht die geplante 33. Flächennutzungsplanänderung dem gesetzlichen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Durch eine isolierte Streichung der Höhenbegrenzung in den Konzentrationszonen wird das ursprüngliche Abwägungskonzept zerstört. Der Flächennutzungsplan wäre unwirksam und ohne Steuerungswirkung dürften Windenergieanlagen - als sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich – überall gebaut werden. Somit bestünde die Gefahr eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Stadtgebiet.
Laut Aussage von Herr Kanski erwägt auch der Kreis Heinsberg die Einschaltung der Kommunalaufsicht. Unabhängig von diesem Antrag bitten wir um Information hierzu.

Die Freien Wähler Erkelenz stellen daher folgenden Antrag:

1. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, das derzeit laufende Verfahren zur „33. Änderung des Flächennutzungsplans (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)“ einzustellen.

2. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Einleitung eines neuen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Neuplanung der Windkonzentrations-
3. zonen mit einer Gesamtbetrachtung der Windpotentialflächen anhand der aktuellen Windenergieanlagen.

4. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans an der Stadtgrenze zu Linnich im Bereich der aktuell dargestellten Windkonzentrationszone A, südlich von Lövenich zur Feinsteuerung der Windenergienutzung. Hintergrund: Die Stadt Linnich hat am 09.10.2020 die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) bekannt gemacht zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“. Das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gebietet, die Konfiguration der faktisch gemeinsamen Windparkfläche aufeinander abzustimmen, um die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB gebotene möglichst effiziente Nutzung erneuerbarer Energien sicherzustellen.

5. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans. Denn es liegen in diesem Bereich bereits Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beim zuständigen Kreis vor. Diese würden die Feinsteuerung der Windenergienutzung und die interkommunale Abstimmung mit der Stadt Linnich verhindern.

6. Aus demselben Grund und wegen der Aufstellung des Flächennutzungsplans (Ziffer 2.) beschließt der Rat der Stadt Erkelenz beim Kreis hinsichtlich der obigen Genehmigungsanträge die Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen.

Wir bitten aufgrund der Dringlichkeit um Weiterleitung und Behandlung des Antrags in der kommenden Fachausschussrunde bzw. in der Ratssitzung am 24. März 2021. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Moll

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Techn. Beigeordneter	Vorlage-Nr: /009/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.02.2021 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Straßenausbau, Information und Bürgerbeteiligung

10-Schritte-Modell Erkelenz

hier: Änderung durch neue Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.03.2021	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 das „10-Schritte-Modell Erkelenz“ als Informationsmodell und Leitlinie für die Beteiligung der betroffenen Bürger bei Straßenbaumaßnahmen, bei denen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden müssen, beschlossen.

Vorausgegangen waren über Jahre hinweg unbefriedigende Diskussionsergebnisse auf Seiten der Erkelenzer Bürger, aber auch auf Seiten der Politik und der Verwaltung, im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen die nach Kommunalabgabengesetzt NRW zwingend zu Anliegerbeitragsveranlagung führen. Seinerzeit wurde in Erkelenz schon erkannt, dass es für diese Fälle eines strukturierten Beteiligungs- und Informationsprozesses bedarf, der mit dem „10-Schritte-Modell Erkelenz“ als Erkelenzer Lösung gefunden wurde und in den vergangenen Jahren für alle Seiten sehr gut funktioniert hat.

Die trotzdem weitergehenden allgemeinen Diskussionen auf Landesebene zum Kommunalabgabengesetz haben im Jahr 2019 dazu geführt, dass die Landesregierung eine Novellierung des KAG NRW umgesetzt hat, die vor allem zwei Dinge bewirken soll: Eine frühzeitige Information der Betroffenen und niedrigere Beiträge für die Betroffenen. Die niedrigeren Beiträge werden über ein Fördermodell des Landes NRW für die Kommunen bzw. die Betroffenen finanziert und führen im Regelfall zu einer Halbierung der Beitragssätze. Die frühzeitige Information soll in Form eines er-

gänzenden „§ 8 a, Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ sichergestellt werden. Der neue § 8 a verpflichtet die Kommunen u. a. ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen und „frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen“ und die „rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen“. „Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.“

Das „10-Schritte-Modell Erkelenz“ hat bisher unter Schritt 9 auch eine Informationsveranstaltung der Anlieger vorgesehen, bei der der aktuelle Planungsstand nach der Beschlussfassung und die Beitragsveranlagung im Mittelpunkt standen. Die eigentliche Bürgerinformation und Beteiligung erfolgte unter Schritt 6, zwar vor einer Beschlussfassung im zuständigen Gremien mit der Versendung der Planunterlagen an die Grundstückseigentümer, Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung, Aushängung der Planunterlagen und Gesprächstermine im Tiefbaumt, etc., allerdings mit der Folge, dass das Modell so nicht mehr dem neuen § 8a des KAG entspricht, weil zusätzlich eine verbindliche Anliegerversammlung vor Beschlussfassung vorgeschrieben wird. Es ist an dieser Stelle müßig darüber zu diskutieren, welche Regelung zu einer besseren Information der Eigentümer führt. Der Gesetzgeber hat den Punkt im neuen § 8 a verankert und der ist so umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen mit dem „10-Schritte-Modell Erkelenz“ in den vergangen Jahren schlägt die Verwaltung vor, die Grundstruktur des Modells beizubehalten und den Schritt 6 „Bürgerbeteiligung“ um den Spiegelstrich „verbindliche Anliegerversammlung nach § 8 a KAG NRW zu ergänzen. Diese würde dann zukünftig am Ende der offiziellen Beteiligungsphase zusätzlich durchgeführt. Alle anderen Schritte, vor allem im Hinblick auf die sehr frühzeitige Information an die Grundstückseigentümer haben sich bisher ausdrücklich bewährt und sollen weiterhin beibehalten werden.

Für „geringfügige Straßenausbaumaßnahmen“ sieht der § 8 a KAG NRW ausnahmsweise einen Wegfall der verbindlichen Anliegerversammlung vor. „In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.“ Hierunter sind für Erkelenz vor allem die beitragsfähigen Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung zu fassen. Entsprechend wird auch in der Gesetzesbegründung zum neuen § 8 a KAG „geringfügig“ dahingehend definiert, dass „„….vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand [der Straßenausbaumaßnahme] keine wesentliche Bedeutung zukommt (zum Beispiel Austausch der Straßenbeleuchtung)...“. Da die betroffenen Grundstückseigentümer auch jetzt bereits schon frühzeitig über die anstehenden Maßnahmen schriftlich informiert werden und alle Maßnahmen auch Bestandteil des vom Rat verabschiedeten Straßen- und Wegekonzeptes sind, schlägt die Verwaltung vor, es bei dem bisherigen Informations- und Beteiligungsverfahren zu belassen und in diesen Fällen auf die verbindliche Anliegerversammlung zu verzichten.

Aus Sicht der Verwaltung ist auch mit den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der Novellierung des KAG NRW für alle Beteiligten (Grundstückseigentümer, Politik, Verwaltung) ein verlässlicher und transparenter Prozess vorhanden,

der weiterhin eine möglichst frühzeitige Information und Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer verbindlich sicherstellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Das „10-Schritte-Modell Erkelenz“ als Informationsmodell und Leitlinie für die Beteiligung der betroffenen Bürger bei Straßenbaumaßnahmen, bei denen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden müssen, wird unter Schritt 6 um den Spiegelstrich „verbindliche Anliegerversammlung nach § 8a KAG NRW“ ergänzt.

Für „geringfügige Straßenausbaumaßnahmen“, hier vor allem die beitragsfähigen Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung, wird auf die verbindliche Anliegerversammlung verzichtet und die erforderliche Beteiligung der Grundstückseigentümer durch eine frühzeitige schriftliche Information sichergestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
„10-Schritte-Modell Erkelenz“ in der Neufassung aus März 2021

ERK
EL
ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Straßenausbau, Information und Bürgerbeteiligung

10-Schritte-Modell Erkelenz

Mehr Bürgerbeteiligung vor Straßensanierung

Nach den heftigen Diskussionen um Baumaßnahmen in Warnemünder Mühlen- und in der Anastasiastraße wil Stadtverwaltung anstehende Sanierungsvorhaben den Einwohnern in neuer Form nahebringen. Zunächst bet das die 2012 anstehende Sanierung der Friedrich-Fran Straße, des nördlichen Teils der Dänischen Straße und Kirchenstraße.

10-Schritte-Modell Erkelenz

„10-Schritte-Modell Erkelenz“

10-Schritte-Modell Erkelenz

Schritt 1

Verwaltung stellt Bedarf fest,
Aufnahme der Maßnahme in die mittelfristige Finanzplanung im Haushalt

Schritt 2

Anschreiben an Grundstückeigentümer im Vorjahr der geplanten Maßnahme

- Hinweis, dass Maßnahme in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt für das Jahr ……..steht
- Hinweis auf Art der Maßnahme, Kanal, Straße
- Hinweis auf KAG-Veranlagung, ggfls. Kostenbeispiel
- Hinweis auf Wichtigkeit der frühzeitigen Bürgerinformation als Anliegen der Stadt Erkelenz
- Hinweis auf die Möglichkeit, sich bei der Planung mit einzubringen
- Hinweis auf geplante Zeitachse des Verfahrens
- Hinweis auf Information der Mieter

10-Schritte-Modell Erkelenz

Schritt 3

Verabschiedung des Haushaltes für das kommende Jahr,
Mittelbereitstellung durch den Rat

Schritt 4

Erneutes Anschreiben an Grundstückeigentümer

- Hinweis, dass Mittel für die Maßnahme bereitgestellt wurden und die Maßnahme ……durchgeführt werden soll
- Hinweis auf Art der Maßnahme, Kanal, Straße
- Erneuter Hinweis auf KAG-Veranlagung, ggfls. Kostenbeispiel
- Hinweis auf Planungsablauf
- Hinweis auf die Möglichkeit, sich bei der Planung mit einzubringen

Schritt 5

Vorbereitung der Planung im Tiefbauamt,
Erstellung Planentwurf

10-Schritte-Modell Erkelenz

Schritt 6 — **Bürgerbeteiligung**

- Versendung der Planunterlagen an Grundstückseigentümer
- Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung
- Aushängung der Planung im Tiefbauamt, Information zu den üblichen Verwaltungszeiten
- Information über den weiteren Planungsablauf (Sitzungstermin, geplanter Baubeginn, etc.)
- verbindliche Anliegerversammlung nach § 8a KAG NRW

Schritt 7 — Auswertung der Beteiligung und Abwägung, ggfls. Änderung der Planung

Schritt 8 — Beschluss der Planung durch den Bau- und Betriebsausschuss (mit Anlieger- und BZA-Beteiligung)

Schritt 9 — Informationsveranstaltung

- Aktueller Planungsstand
- Beitragsveranlagung

Schritt 10 — Baubeginn

ERK
EL
ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

TIEFBAUAMT

Stadt Erkelenz
Tiefbauamt,
Johannismarkt 17
Telefon: 02431 85-0
info@erkelenz.de

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 10/018/2021
	Status:	öffentlich
	AZ:	
Federführend:	Datum:	26.02.2021
Hauptamt	Verfasser:	Amt 10 Simon Häusler

Anpassung der Hauptsatzung (13. Änderung der Hauptsatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Höhe der Fraktionszuwendungen wurden vom Stadtrat im Jahr 1986 beschlossen (einfacher Ratsbeschluss) und dann später in die Hauptsatzung (aktuell: § 14) übernommen. Auch im Rahmen der DM-EURO-Umstellung zum 01.01.2002 erfolgte keine Erhöhung, die Beträge wurden zum damaligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Wechselkurses unverändert übernommen. Aktuell beläuft sich der monatliche Sockelbetrag je Fraktion auf 76,69 Euro, zusätzlich erhalten die Fraktionen je Fraktionsmitglied einen monatlichen Betrag in Höhe von 30,68 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuellen Beträge "glatt" zu ziehen und aufgrund des Umstandes, dass diese mehr als 35 Jahre nicht angepasst worden sind, auch (leicht) zu erhöhen, und zwar wie folgt:

- monatlicher Sockelbetrag (je Fraktion): 80,00 Euro
- monatlicher Betrag je Fraktionsmitglied: 35,00 Euro

<u>Einführung einer zusätzlichen "IT-Pauschale":</u>

Vor dem Hintergrund der gestiegenen IT-Anforderungen (Erwerb von EDV-Hardware, Softwarelizenzen, Cloud-Dienste, Bereitstellung von Lizenzen für Videokonferenzen etc.) fallen zusätzliche Kosten an, deren Notwendigkeit man im Jahr 1986 noch nicht vorhersehen und daher auch nicht in der Bemessung der Fraktionszuwendungen berücksichtigen konnte.

Aus diesem Grund ist eine "IT-Pauschale" für solche Kosten ermittelt worden. Diese IT-Pauschale soll zunächst auf 300,00 Euro (jährlich) - je Fraktion - festgesetzt werden. Diese Pauschale soll dann erstmalig für das Jahr 2021 in voller Höhe an die Fraktionen ausgezahlt werden.

Die entsprechende Anpassung der zu gewährenden Fraktionszuwendungen sowie die Einführung der IT-Pauschale machen daher eine Anpassung des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung notwendig.

Für eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig (Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Die beigefügte 13. Änderungssatzung zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz wird hiermit beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Tatbestand.

Anlage:
13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz

13. Änderungssatzung vom XX.XX.2021[1] zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10. November 2020

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Neben Sachmitteln erhalten die Stadtratsfraktionen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Diese pauschal monatlich im Voraus den Stadtratsfraktionen zu gewährenden finanziellen Zuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 80,00 Euro und einem Betrag je Fraktionsmitglied von 35,00 Euro. Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich im Voraus eine IT-Pauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

[1] Die Satzung erhält gemäß Bekanntmachungsverordnung das Datum der Bekanntmachungsanordnung.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/093/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 17.02.2021 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, Freie Wähler - UWG Erkelenz und Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.02.2021: Zertifizierung als "Fahrradfreundlicher Arbeitgeber"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:
Mit Datum vom 02.02.2021 stellen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, Freie Wähler-UWG und Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz folgenden gemeinsamen Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob, und unter welchen Voraussetzungen, eine Zertifizierung der Stadtverwaltung Erkelenz als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ möglich ist.“

Begründet wird der Antrag mit dem vielfachen Engagement der Verwaltung zum Thema Fahrrad und der Vorbildfunktion auch für andere Unternehmen in der Stadt.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Vorprüfung des Antrages durchgeführt. Einzige zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung neben der thematischen und inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Fahrradfahren ist die Einstellung bzw. Benennung eines betrieblichen Mobilitäts- /Radverkehrskoordinators. Diese Aufgabe ist bisher innerhalb der Stadtverwaltung nicht vergeben. Eine entsprechende Person/ Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, die diese Aufgabe neben Ihrer normalen Tätigkeit wahrnehmen kann, gibt es zur Zeit bei der Stadtverwaltung nicht.

Ggfls. könnte in Zukunft diese Aufgabe von dem kommunalen Mobilitätsmanager/in wahrgenommen werden. Die Verwaltung wird versuchen, diese Stelle bis Mitte des Jahres zu besetzen. Dann könnte auch durch diese Person eine weitere Prüfung der Rahmenbedingungen erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag so lange zurückstellen und den Ausschuss, wenn die personellen Rahmenbedingungen geschaffen sind, über den weiteren Fortgang zu informieren.

Beschlussentwurf:
„Der Antrag wird, bis die personellen Voraussetzungen geschaffen sind, vorerst zurückgestellt. Der Ausschuss wird über den weiteren Fortgang informiert.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Gemeinsamer Antrag vom 02.02.2021
Handbuch „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
02. FEB. 2021
KOPIE

CDU

SPD Erkelenz

FW FREIE WÄHLER UWG Erkelenz

BürgerPartei Erkelenz

1. EINGANG 02.02.2021
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernat II zur Bearbeitung

03.02.2021

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz,
Herrn Stephan Muckel

Erkelenz, den 02.02.2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen, CDU, SPD, FW-UWG und Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz

Antrag: Zertifizierung als "Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“

Die Verwaltung wird beauftragt,
zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierung der Stadtverwaltung Erkelenz als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ möglich ist.

Begründung:
Fahrradfreundliche Arbeitgeber können sich durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) zertifizieren lassen. Hierdurch wird die Stadt Erkelenz ihrer Vorbildfunktion gerecht und motiviert andere Arbeitgeber in der Region, ebenfalls fahrradfreundliche Bedingungen für ihre Mitarbeiter zu schaffen (z. B. Umkleideräume, Fahrradbügel, Jobrad).

63% der in Erkelenz arbeitenden und in einem Erkelenzer Ortsteil wohnenden Menschen fahren tgl. mit dem Auto zu ihrem Arbeitsplatz. Dabei legen sie durchschnittlich 6,2 Kilometer zurück (Quelle: Mobilitätserhebung von 2018). Eine Entfernung, die mit dem Fahrrad problemlos zurückgelegt werden kann, zumal die Anzahl der Pedelec Nutzer in den nächsten Jahren weiter steigen wird.

Die Stadt Erkelenz hat dieses Potential bereits erkannt und mit der Beauftragung eines Planungsbüros zur Konzepterstellung eines Rad-Vorrang-Routen Netzes einen ersten Schritt in diese Richtung unternommen.

Die Kosten einer Zertifizierung lägen bei 1.600 EUR plus Steuer und Reisekosten für den Auditor. Nach drei Jahren wäre eine Rezertifizierung erforderlich, wobei die Kosten hierfür bei 500 Euro liegen würden. Die jährliche Logonutzungsgebühr wäre mit 200 EUR pro Jahr zu kalkulieren.

Ein wichtiges Kriterium für die Zertifizierung ist die Bereitstellung der Möglichkeit eines privat genutzten Dienstrades für Verwaltungsmitarbeiter. Die Möglichkeiten der Bezuschussung eines Fahrrades- und/oder E-Bikes für Bedienstete prüft der Klimaschutzmanager bereits im Rahmen des energiepolitischen Arbeitsprogramms.

Kommunalen Beschäftigten kann im Rahmen des TVöD ein Fahrradleasingangebot durch den Arbeitgeber gemacht werden. Der neue Tarifvertrag lässt eine Gehaltsumwandlung für Fahrräder und Elektrofahrräder (Pedelecs) zu.

Der steuerliche Vorteil gegenüber dem Privatkauf durch den Mitarbeiter kann bis zu 40 % der Anschaffungskosten betragen, was gerade die Anschaffung hochwertiger Fahrräder (z. B. Pedelecs) interessant macht. Beim Gehaltsumwandlungsmodell werden Lohnnebenkosten reduziert. Die angeschafften Fahrräder dürfen unbegrenzt privat genutzt werden.

Neben der Vorbildfunktion für Erkelenzer Firmen steigert die Stadt als fahrradfreundliche Arbeitgeberin ihr Image und ihre Attraktivität sowohl als Arbeitgeberin als auch klimafreundliche Kommune. Beschäftigte der Verwaltung werden dadurch motiviert, mit dem Fahrrad zur Arbeit zu kommen, was positive Effekte auf den Krankenstand und die Parkplatzproblematik in der Innenstadt haben kann.

Hans-Josef Dederichs
BÜNDNIS 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzender

Marwin Altmann
CDU
Fraktionsvorsitzender

Katharina Gläsmann
SPD
Fraktionsvorsitzende

Peter Czybik
Bürgerpartei
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Christopher Moll
FW-UWG
Fraktionsvorsitzender

FAHRRADFREUNDLICHER ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

FAHRRADFREUNDLICHER ARBEITGEBER
LEICHT GEMACHT

Co-funded by the Intelligent Energy Europe Programme of the European Union

adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

LEGAL DISCLAIMER

Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt bei den Autoren. Es stellt nicht zwangsläufig die Meinung der Europäischen Region dar. Weder EASME noch die Europäische Kommission sind verantwortlich für jedweden Gebrauch der hierin enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

AKTIONSFELD 1 | INFORMATION, KOMMUNIKATION, MOTIVATION

M 1.1	An Fahrrad-Kampagnen teilnehmen	**7**
M 1.2	Betriebsinterne Erweiterung von Fahrrad-Kampagnen	**8**
M 1.3	Information rund ums Radfahren für neue Mitarbeitende, Umsteiger bzw. „Aufsteiger“	**9**
M 1.4	Internes Fahrradmarketing	**10**
M 1.5	Wiederholende Aktivitäten (Rituale) zur Radfahrförderung	**11**
M 1.6	Belohnungen für Radfahrende	**12**
M 1.7	Individuelle Streckenberatung für Radfahrende	**13**
M 1.8	Mentorsystem – Fahrradbegleitdienste	**14**
M 1.9	Betriebsausflug mit dem Fahrrad	**15**
M 1.10	Informationsevents im Bereich Radverkehr	**16**
M 1.11	Weiterbildungsangebote im Bereich Radverkehr	**17**
M 1.12	Betriebsumgebungsplan erstellen	**18**

AKTIONSFELD 2 | KOORDINATION, ORGANISATION

M 2.1	Betriebliche*r Mobilitäts-/Radverkehrskoordinator*in	**19**
M 2.2	Leitziel zur Erhöhung des Radverkehrsanteils im Betrieb vereinbaren	**20**
M 2.3	Mobilitätsstrategie ausarbeiten und festlegen	**21**
M 2.4	Funding – Radverkehr finanziell fördern	**22**
M 2.5	Räder, Lastenräder oder Fahrradanhänger für betriebsinterne Logistik einsetzen	**23**
M 2.6	Eigene Lastenfahrräder für Lieferungen nutzen	**24**
M 2.7	Fahrrad-Kurierdienste nutzen	**25**
M 2.8	Austausch/Koordination mit anderen Betrieben/der Gemeinde	**26**

AKTIONSFELD 3 | SERVICE

M 3.1	Fahrradreparaturmöglichkeiten schaffen	**27**
M 3.2	Räumlichkeiten für die Fahrradreparatur oder Service-Vertrag mit Fahrradhändgeschäften zur Fahrradwartung	**28**
M 3.3	Testtage für Fahrräder und Fahrradzubehör	**29**
M 3.4	Dienstfahrräder anschaffen	**30**
M 3.5	Vergünstigungen für Beschäftigte in Fahrradgeschäften	**31**
M 3.6	Verleihpool an Spezialfahrrädern für Mitarbeiter*innen	**32**
M 3.7	Diebstahlprävention	**33**
M 3.8	Periodische und saisonale Fahrrad-Check-Tage im Betrieb	**34**
M 3.9	Periodische und saisonale Schwerpunktaktionen	**35**
M 3.10	Regelmäßiger Gesundheits-Check	**36**

AKTIONSFELD 4 | INFRASTRUKTUR

M 4.1	Fahrradabstellanlagen eingangsnah oder näher als Kfz-Parkplatz	**37**
M 4.2	Anzahl und Qualität der Fahrradabstellanlagen	**38**
M 4.3	Überdachung der Fahrradabstellanlagen	**39**
M 4.4	Beleuchtung der Fahrradabstellanlagen	**40**
M 4.5	Barrierefreier, fahrradfreundlicher Zugang zu Abstellanlagen	**41**
M 4.6	Fahrradservice nahe/direkt bei den Fahrradabstellanlagen	**42**
M 4.7	Verbindung zum Radverkehrsnetz vorhanden/erste Schritte setzen	**43**
M 4.8	Fahrradfreundlicher Zugang zum Betriebsgelände	**44**
M 4.9	Fahrradfahren auf dem gesicherten/geschlossenen Betriebsgelände erlauben	**45**
M 4.10	Umkleidemöglichkeiten	**46**
M 4.11	Spinde für Kleidung und Fahrradzubehör	**47**
M 4.12	Trockenräume	**48**
M 4.13	Duschen	**49**
M 4.14	Waschmaschine	**50**

AKTIONSFELD 5 | PARKRAUMMANAGEMENT UND KOMPLEMENTÄRMASSNAHMEN

M 5.1	Restriktionen für PKW-Parken	**51**
M 5.2	Gebührenpflichtige Parkplätze für Beschäftigte	**52**
M 5.3	Eingangsnahe PKW-Stellplätze in Radabstellanlagen oder Grünraum umwandeln	**53**
M 5.4	Einnahmen aus Parkplatzgebühren für Fahrradaktionen verwenden	**54**
M 5.5	Dienstkraftfahrzeuge reduzieren	**55**
M 5.6	Vergünstigungen beziehen sich nicht nur auf PKW	**56**
M 5.7	Vergünstigungen in Arbeitsverträgen beziehen sich nicht nur auf PKW	**57**

AKTIONSFELD 6 | KUNDENVERKEHR

M 6.1	Fahrradabstellanlagen für Kund*innen	**58**
M 6.2	Motivationsprogramm/Anreizsysteme zum Radfahren fur Kund*innen	**59**
M 6.3	Fahrradservicebox für Kund*innen	**60**
M 6.4	Informationen zum Radfahren für Kund*innen und Besucher*innen	**61**

EINLEITUNG

Das vorliegende Handbuch „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ hilft Unternehmen dabei, den Radverkehr im Betrieb zu fördern und eine innerbetriebliche Radfahrkultur aufzubauen.

Das Handbuch richtet sich daher besonders an Verantwortliche in den Bereichen Betriebliches Mobilitätsmanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement und Umweltmanagement.

Das Handbuch beschreibt zahlreiche Maßnahmen, die dabei helfen können, den Radverkehrsanteil zu erhöhen bzw. die Rahmenbedingungen für Rad fahrende Mitarbeiter zu verbessern.

Die beschriebenen Maßnahmen sind in sechs Aktionsfelder unterteilt. Im besten Fall wird ein Maßnahmenmix aus den unterschiedlichen Aktionsfeldern umgesetzt.

Die Aktionsfelder

Bewertungskriterien der Maßnahmen

Um auf den ersten Blick einen raschen Überblick zu Umsetzungsaufwand, Akzeptanz unter Mitarbeitern und Kosten der einzelnen Maßnahmen zu erhalten, wird jede Maßnahme mit entsprechenden Indikatoren bewertet:

Umsetzungsaufwand		sehr hoher Umsetzungsaufwand
		hoher Umsetzungsaufwand
		geringer Umsetzungsaufwand
Kosten		sehr hohe Kosten
		hohe Kosten
		geringe Kosten
		keine Kosten
Akzeptanz unter Mitarbeiter*innen		sehr hohe Akzeptanz
		durchschnittliche Akzeptanz

Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber"

Der ADFC stellt sein Know-How zur Fahrradmobilität Betrieben und deren Mitarbeiter*innen durch Beratungen zur Verfügung und zeichnet radaffine Unternehmen und Institutionen mit dem EU-weiten Siegel „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber" aus.

KONTAKT FÜR IHRE PERSÖNLICHE BETRIEBSBERATUNG

adfc
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC)
Bundesgeschäftsstelle
Mohrenstraße 69
10117 Berlin

E-MAIL: fahrradfreundlicher.arbeitgeber@adfc.de
INTERNET: www.fahrradfreundlicher-arbeitgeber.de

M 1.1 An Fahrrad-Kampagnen teilnehmen

Kampagnen wie „Mit dem Rad zur Arbeit“ oder „Stadtradeln“ sind Mitmach-Aktionen und motivieren Menschen, aufs Rad zu steigen und damit ihre alltäglichen Wege zu bewältigen.

Bei „Mit dem Rad zur Arbeit“ sollen Teilnehmer*innen vom 1. Mai bis zum 30. August möglichst oft das Rad für den Arbeitsweg nutzen.

Die Kilometer werden online eingetragen und man kann Preise gewinnen.

Bei Stadtradeln geht es darum, in einem festgelegten Aktionszeitraum möglichst viele Kilometer zu sammeln.

Die Kilometer können online eingetragen werden.

Alternativ dazu gibt es auch eine App.

© adfc-bundesverband

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Frühzeitig mit der Bewerbung beginnen (z. B. durch Ankündigung im Intranet, Rundschreiben, Aushang am Schwarzen Brett etc.) • Auf der Webseite Unterlagen (Poster, Flyer, Bilder) herunterladen
Zeit und Kosten sparen durch	• Zuständige Person als Betriebskoordinator bestimmen
Weiterführende Informationen	• www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de • www.stadtradeln.de

M 1.2 Betriebsinterne Erweiterung von Fahrrad-Kampagnen

Im Rahmen von Fahrrad-Kampagnen kann ein Betrieb selbst aktiv werden:

- Ein eigenes Unternehmensteam oder mehrere gründen und für das Mitradeln werben. Während der Laufzeit von „Mit dem Rad zur Arbeit“ zusätzliche fahrradfreundliche Aktionen anbieten
- Während der Kampagne werden interne Preise für Teilnehmende oder Teams vergeben.
- Zwischen einzelnen Abteilungen einen Wettbewerb mit eigenen Preisen oder Belohnungen durchführen (eignet sich besonders für große Betriebe)

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Einfache fahrradfreundliche Aktionen, die zusätzlich zu Fahrrad-Kampagnen betriebsintern angeboten werden können, sind: Fahrrad-Check-Tage, Frühstück für Radfahrende, Testtage für Fahrräder und Fahrradzubehör
- Die einfachste Variante, abgabenfreie Incentives zu gestalten, ist die Sachzuwendungsfreigrenze von 44 EUR pro Monat und Mitarbeiter. Laut Einkommensteuergesetz sind Sachzuwendungen an Mitarbeiter bis zu 44 EUR pro Monat steuerfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Aufgrund der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird die Steuerfreiheit auch für die Sozialversicherung übernommen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV)
- Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung

Weiterführende Informationen

- www.lexware.de/artikel/geschenke-an-mitarbeiter-so-geht-das-finanzamt-leer-aus/

M 1.3 Information rund ums Radfahren für neue Mitarbeitende, Umsteiger bzw. „Aufsteiger“

Wenn Mitarbeitende neu in eine Firma kommen, gilt es, Wege neu zu organisieren. Dies ist ein guter Zeitpunkt, zu beginnen, Wege mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Aber auch PKW-Nutzer*innen, die den Arbeitsweg mit dem Fahrrad zurücklegen möchten, benötigen entsprechende Einstiegsinformationen:

- Individueller Routenplan
- Betriebsumgebungsplan
- Information zur betriebsinternen Fahrradinfrastruktur
- Information zu betriebsinternen Förderungen für den Radverkehr
- Kontaktdaten zum/zur betriebsinternen Radkoordinator*in
- Informationen zum Gesundheitsnutzen der Fahrradnutzung
- Informationen zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr
- Grundinformationen zum Thema Fahrrad und Fahrrad-Equipment

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Materialien können in ansprechender Form produziert werden • Zusätzlich fahrradbezogenen Gutschein beilegen/überreichen • Kleines Fahrradgeschenk (z. B. Sattelhülle) für Einsteiger, Umsteiger…
Zeit und Kosten sparen durch	• Kontaktaufnahme mit lokalen Fahrradorganisationen und zuständigen Ämtern, um rasch die benötigten Informationen zu erhalten
Weiterführende Informationen	• www.adfc.de/ueber-den-adfc/#c673

M 1.4 … Internes Fahrradmarketing

Durch fortlaufende Informationen an alle Mitarbeitenden rund um das Thema Radfahren kann die Rolle des Fahrrades im Betrieb gestärkt werden. Bereits aktive Radfahrende erhalten so wichtige Informationen, die die Radfahr-Qualität verbessern, und andere können zu einem Umstieg motiviert werden.

Folgende Themen können vermittelt werden:

- Tipps zu: Fahrradkauf, Fahrradzubehör (Licht, Schlösser, Taschen, Ständer, Bereifung etc.), Radfahren im Winter
- Sicherheitstipps zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr
- Gesundheitscheck
- Fahrradevents im Betrieb bzw. in der Region (Stadtradeln, Mit dem Rad zur Arbeit, Critical Mass, Betriebsausflug, Fahrradfrühstück, Fahrradfahrer*in des Monats)
- Fahrradroutine und Hilfsmittel (Radkarten, Online-Tools)
- Neuerungen im Radverkehrsnetz
- Kontaktadressen und Ansprechpersonen regionaler Fahrradorganisationen
- Hinweise auf Komplementärmaßnahmen (z. B. Parkraummanagement, Mobilitätskarten)
- Weiterbildungsangebote im Bereich Radwartung, Fahrsicherheit

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ☹☹☹ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Mindestens eine Info-Aussendung pro Monat • Ein eigenes Corporate Design „Rad" schaffen – alle radspezifischen Informationen im gleichen Erscheinungsbild • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Kontakt zu lokalen Fachgeschäften und Fahrradorganisationen aufnehmen, um einen Überblick zu Informations- und Weiterbildungsangeboten zu bekommen
Weiterführende Informationen	• www.adfc.de/im-alltag/

M 1.5 Wiederholende Aktivitäten (Rituale) zur Radfahrförderung

Um Mitarbeitende nachhaltig zum Radfahren zu motivieren, können kontinuierlich entsprechende Aktionen und Events angeboten werden.

Beispiele dafür sind:

- Jährliche Teilnahme an der Kampagne „Mit dem Rad zur Arbeit“, Stadtradeln oder ähnliches
- Radfahrfrühstück: Ausgabe eines gesunden Frühstücks an einem bestimmten Tag (z. B. 1x im Monat, 1x im Quartal) für Rad fahrende Mitarbeiter*innen
- Saisonaler Fahrrad- und Lichtcheck zur Winter-/Sommerzeitumstellung (anzubieten über lokalen Fahrradfachhandel)
- Jährlicher Betriebsausflug mit dem Fahrrad
- Durchführung von Rad-Lotto über einen bestimmten Zeitraum: 1x wöchentlich wird an einem nicht angekündigten Tag ein Mitarbeiter gezogen; ist dieser mit dem Rad oder ÖPNV plus Rad zur Arbeit gekommen, bekommt er oder sie ein kleines Präsent

© raiffeisen reisebüro | fgm

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Kontinuierlich überprüfen, ob sich jährlich stattfindende Events mit Radfahrthemen verknüpfen lassen • Sponsoring für Geschenke organisieren • Betreuung der Events muss Teil der Aufgabenbeschreibung des Verantwortlichen für Radkoordination sein • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Aufbau langfristiger Kooperation mit lokalen Anbietern (Bäckereien, Arztpraxen, Fahrradhändler etc.)

M 1.6 Belohnungen für Radfahrende

Rad fahrende Mitarbeiter*innen werden durch entsprechende Aktionen belohnt bzw. motiviert, weiterhin mit dem Rad zur Arbeit zu fahren(abhängig davon, was Ihr Tarifvertrag zulässt).

Beispiele dafür sind:

- Frisches Obst für Radfahrer*innen (z. B. Obstkorb in der Umkleide)
- Austeilen von kleinen Give-Aways wie Sattelschoner, Fahrradklingel, Reflektoren etc.
- Gutscheine für gesunden Imbiss/Mittagessen

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Sponsoring für Geschenke organisieren • Beschaffung der Belohnungen sollte im Verantwortungsbereich des*der Radkoordinator*in liegen • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Größere Stückzahlen von Give-Aways – am besten im Branding des Betriebs – auf einmal bestellen, um Kosten zu sparen

M 1.7 Individuelle Streckenberatung für Radfahrende

Mithilfe von Routing-Apps (Komoot, länderspezifische Fahrrad-Routenplaner) können die besten Strecken ermittelt werden.

Falls es für die Region des Firmenstandortes keine spezifischen Fahrrad-Routing-Apps oder eigene Radkarten gibt, können mithilfe von verschiedenen Online-Kartenabietern oder den Radroutenplanern der einzelnen Bundesländer Fahrradstrecken einfach und zeiteffizient eruiert werden.

© bikecityguide

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Prüfen, ob es für den Firmenstandort Fahrrad-Routing-Apps gibt • Streckenwahl an den Bedürfnissen der Mitarbeiter*innen ausrichten (z. B. vorwiegend Radverkehrsanlagen auf Hauptstraßen etc.) • Streckenberatung als Teil des Welcome-Packages für neue Mitarbeiter*innen vorsehen
Zeit und Kosten sparen durch	• Person bestimmen, die für Streckenberatungen zuständig ist
Weiterführende Informationen	• https://www.radroutenplaner-deutschland.de

M 1.8 Mentorsystem – Fahrradbegleitdienste

Im Zuge von Fahrradbegleitfahrten werden den Beschäftigten eines Betriebes die schnellsten und sichersten Radverbindungen zwischen Arbeitsplatz und Wohnort aufgezeigt.

Diese Maßnahme soll Mitarbeitende dazu motivieren und anleiten, den Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad zurückzulegen.

© ivajean.com

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Fahrradbegleitdienste können von lokalen Fahrradvereinen/Clubs angeboten werden
- Mitfahrer*innenbörse einrichten
- Anreize für erfahrene Radfahrer*innen bieten (z. B. Gutscheine)
- Einführung „Betrieblicher Fahrrad-Stammtisch“
- Teilnehmende müssen über ein verkehrstaugliches Fahrrad verfügen
- Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung

Zeit und Kosten sparen durch

- Fahrradbegleitdienste können firmenintern von erfahrenen Radfahrenden angeboten werden (stärkt Teamgeist und spart Geld)

Co-funded by the Intelligent Energy Europe Programme of the European Union

M 1.9 Betriebsausflug mit dem Fahrrad

Damit im Betrieb eine „Fahrradkultur“ aufgebaut bzw. gestärkt wird, können Betriebsausflüge mit dem Fahrrad organisiert werden.

Neben der Vorbildfunktion und der Imagestärkung wirken derartige Ausflüge auch gemeinschaftsfördernd und tragen zur Teambildung bei.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Strecken so wählen, dass diese vorwiegend entlang von Radverkehrsanlagen und Nebenstraßen führen • Keine zu anspruchsvollen Routen wählen (Tour soll Spaß machen) • Bereitstellung von E-Bikes für konditionell schwächere Mitarbeiter*innen • Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Angebote für Gruppenreisen nutzen • Angebote von öffentlichen Verkehrsmittelanbietern zur kombinierten Nutzung von Bahn und Fahrrad (siehe auch weiterführende Informationen) • Mitarbeiter*innen in den Planungsprozess bzw. bei der Auswahl der Fahrradroute einbeziehen
Weiterführende Informationen	• www.bahn.de/fahrrad

M 1.10 Informationsevents im Bereich Radverkehr

Informationsevents zum Thema Radverkehr dienen dazu, das Interesse der Mitarbeitenden am Radfahren zu erhöhen und Gründe für die Nutzung des Fahrrads auf dem Arbeitsweg aufzuzeigen.

Beispiele möglicher Formate sind:

- Vorträge (z. B. Gesundheitsförderung durch Alltagsradeln)
- Produktvorstellung (z. B. Produkte für Winterradfahrer*innen)
- Interne Informationsmeetings zu radrelevanten Themen
- Webinare zu radrelevanten Themen

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Rechtzeitige Information an alle Beschäftigten zu den Angeboten • Sichtung möglicher Angebote auf Gemeindeebene • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Mitarbeitende, die hinsichtlich der unterschiedlichen Themen zum Radfahren erfahren und versiert sind, finden und als Vortragende für die Informationsevents gewinnen • Pool an externen Anbietern für Informationsevents erstellen • Kooperation mit lokalen Gesundheits- und Sporteinrichtungen
Weiterführende Informationen	• www.adfc-radfahrschule.de • www.adfc.de/gesundheit

M 1.11 ... Weiterbildungsangebote im Bereich Radverkehr

Wenn Sie Weiterbildungsmöglichkeiten rund ums Radfahren anbieten, haben Mitarbeiter*innen Gelegenheit, sich in einzelnen Themenbereichen vertiefendes Wissen anzueignen und dieses auch in der Praxis zu erproben.

Beispiele möglicher Formate sind:

- Workshops zu radrelevanten Themen (z. B. Fahrradwartung, Ergometrie, Radfahren mit der Familie, Bewegung und Gesundheit)
- Angebot von Radfahrkursen (Anfänger – Fortgeschrittene)
- Fahrsicherheitstraining
- Vorträge mit Diskussionen

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ⟳⟳⟳ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Beschäftigte rechtzeitig über die Angebote informieren • Mögliche Angebote in der Region sichten • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Pool an externen Anbietern für Weiterbildungskurse erstellen • Kooperation mit lokalen Gesundheits- und Sporteinrichtungen • Kontakt zu lokalen/regionalen Anbietern von Weiterbildungsangeboten aufnehmen • Zeitbudget für Mitarbeitende einplanen
Weiterführende Informationen	• www.adfc-radfahrschule.de • www.adfc.de/gesundheit

M 1.12 Betriebsumgebungsplan erstellen

Betriebsumgebungspläne zeigen Beschäftigten, Kund*innen und Geschäftspartner*innen die Radverkehrsinfrastruktur sowie die wichtigsten Einrichtungen in der Umgebung des Firmenstandortes (Radius 1,5 km).

Betriebsumgebungspläne können auf den Intranet- und Internetseiten des Betriebs veröffentlicht werden und beinhalten Folgendes:

- Hauptradrouten/wichtige Radverkehrsanlagen
- Geschäfte, Serviceeinrichtungen, Verwaltungen und weitere interessante Punkte in 5-minütiger Radfahr-Entfernung

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Nur wichtige Einrichtungen einzeichnen – auf Lesbarkeit und Verständlichkeit der Karte achten • Auswahl der Einrichtungen kann anhand einfacher Vorgaben aus Online-Karten oder von ortskundigen Beschäftigten erfolgen
Zeit und Kosten sparen durch	• Grundkarte kann ggf. über Stadtvermessungsamt bezogen werden • Nutzung von Online-Geodaten, Geoinformationssystemen, Stadtplänen etc., um einen Betriebsumgebungsplan zu erstellen (z. B. www.geoportal.de/DE/Geoportal/geoportal.html?lang=de)

M 2.1 Betriebliche*r Mobilitäts-/Radverkehrskoodinator*in

Der*die Mobilitäts- bzw. Radverkehrskoordinator*in bündelt alle Informationen zur Mobilität und zum Radverkehr.

Er*sie ist für die Beschäftigten die zentrale Anlaufstelle für spezifische Mobilitätsfragen und sollte folgende Aufgabengebiete abdecken:

- Mobilitätsstrategie ausarbeiten und gemeinsam im Betrieb festlegen
- Leitziel zur Erhöhung des Radverkehrsanteils im Betrieb formulieren und vereinbaren
- Prüfen möglicher Förderausschreibungen im Bereich Radverkehr
- Regelmäßige Information zu mobilitätsrelevanten Themen an alle Mitarbeiter*innen

© würzburg.de

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Budget für Tätigkeiten des*der Koordinators*in einplanen
- Weiterbildung einplanen
- Enge Vernetzung von Betriebsleitung, Betriebsrat und Koordinator*in
- Koordinator*in sollte einen inhaltlichen Bezug zum Thema haben (Nachhaltigkeit, Gesundheit, Facility-Management) und radaffin sein

Zeit und Kosten sparen durch

- Zeitressourcen für Koordinator*in einplanen
- Beschäftigte ansprechen, die begeisterte/engagierte Alltagsradfahrer*innen sind
- Relevante Weiterbildungsangebote bzw. Informationsveranstaltungen der lokalen Behörden besuchen
- Falls es in Ihrer Kommune eine*n Radkoordinator*in gibt, können dort nützliche und praktische Tipps zur Ausarbeitung der betriebsinternen Mobilitätsstrategie eingeholt werden

Weiterführende Informationen

- Der*Die betriebliche Mobilitäts-/Radverkehrskoordinator*in stellt eine Voraussetzung (Muss-Kriterium) zur Erlangung der Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ dar

M 2.2 Leitziel zur Erhöhung des Radverkehrsanteils im Betrieb vereinbaren

Die im Betrieb vorhandenen Umwelt- und Gesundheitsziele dienen als Ausgangspunkt, um die Erhöhung des Radverkehrsanteils im Betrieb als Leitziel zu verankern. Wichtig ist, das Leitziel auch zu kommunizieren.

Basierend auf einer Erhebung, mit welchem Verkehrsmittel die Mitarbeiter*innen zur Arbeit kommen, werden Ziele vereinbart, z. B. um

- den Anteil der Rad fahrenden Mitarbeiter*innen prozentual zu steigern
- die mit dem Rad zurückgelegten Kilometer zu erhöhen

Um die gesetzten Ziele erreichen zu können, werden entsprechende Maßnahmen ausgewählt und in einem bestimmten Zeitrahmen umgesetzt.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ⟳⟳⟳ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Zur Bestandsaufnahme, welche Verkehrsmittel auf dem Arbeitsweg von den Beschäftigten benutzt werden, einen einfachen Fragebogen erstellen oder aus dem Internet herunterladen • Auf wenige, klar formulierte Zielsetzungen beschränken, z. B. „Radnutzung erhöhen“ • Bei der Definition die Unternehmensleitung sowie Betriebs- oder Personalrat einbinden
Zeit und Kosten sparen durch	• Vorab-Information/Recherche zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement und zu betrieblichen Best-Practice Beispielen

M 2.3 Mobilitätsstrategie ausarbeiten und festlegen

Ziel einer Mobilitätsstrategie ist es, mit möglichst geringen finanziellen, technischen und organisatorischen Aufwand den größtmöglichen Effekt auf das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten zu erzielen.

Eine Mobilitätsstrategie umfasst alle Bereiche der Mobilität (Fuß, Rad, Öffentlicher Nahverkehr und PKW). Um eine Strategie zu entwickeln, sollen Informationen darüber vorliegen, welche Verkehrsmittel Mitarbeiter*innen aktuell benutzen, als auch darüber, welche Optionen es in der Region gibt (Infrastruktur, ÖPNV-Verbindungen, Möglichkeiten der Kombination verschiedener Verkehrsmittel)

Mögliche Strategien können sein:

- Erhöhung des Radfahreranteils
- Erhöhung des ÖV-Anteils auf der Strecke XY
- Verringerung des Autofahreranteils
- Umgestaltung von PKW-Stellplätzen zu Grünflächen

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Mobilitätsanalyse erstellen • Beratungsleistungen erfahrener Organisationen in Anspruch nehmen • Handlungsstrategien gemeinsam mit Unternehmensleitung und Personal- und Betriebsrat erarbeiten
Weiterführende Informationen	• www.ecolibro.de • www.team-red.net

M 2.4 Funding – Radverkehr finanziell fördern

Um eine langfristige Nutzung des Fahrrades zu gewährleisten, sollten Sie kontinuierlich finanzielle Mittel für die Radverkehrsförderung vorsehen.

Damit können Sie folgende Maßnahmen fördern:

- Fahrrad-Leasing (Dienstrad-Privileg)
- Vergünstigungen oder Gutscheine für Fahrradfachgeschäft
- Rückerstattung/Zuschuss zur Fahrradwartung
- Fahrradboxen anmieten
- Zuschüsse zur Kombinutzung Öffentlicher Nahverkehr (ÖV) und Fahrrad
- Zuschüsse für Falträder (erleichterte Mitnahme im ÖV)
- Mittel für Leihfahrradpool (Cargobike, Tandem, Anhänger)

© Wirtschaftsblatt.at

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Fahrrad-Leasing wird gut angenommen. Besonders beliebt dabei sind E-Bikes (Pedelec, elektrisch unterstütztes Fahrrad bis maximal 25 km/h) und S-Pedelecs. Das Dienstfahrrad muss als sogenannter geldwerter Vorteil versteuert werden, das kann sich gegenüber dem Privatkauf oder Privatleasing des Rades lohnen
- Belohnungssysteme für Mitarbeiter*innen, die nicht mit dem PKW zum Betrieb kommen (Parking Cash Out)
- Monitoring und Evaluierung der Mittelverwendung

Zeit und Kosten sparen durch

- Einnahmen aus Parkraumbewirtschaftung für Fahrradförderung verwenden
- Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene prüfen

Weiterführende Informationen

- Einige Beispiele für Fahrradleasing und Dienstrad: www.eurorad.de, www.lease-a-bike.de, www.jobrad.org

M 2.5 Räder, Lastenräder oder Fahrradanhänger für betriebsinterne Logistik einsetzen

Wenn Sie Lastenfahrräder für Logistikzwecke im Betrieb einsetzen, können Sie an vielen Stellen Geld und Zeit einsparen.

Wenn Sie eigene Lastenfahrräder nutzen, können Fahrten wie beispielsweise Postwege oder Einkäufe mit dem Fahrrad abgewickelt werden.

Firmen, die über ein größeres Firmengelände verfügen oder an einem Ort unterschiedliche Standorte betreiben, können für innerbetriebliche Lieferungen auf Lastenfahrräder zurückgreifen.

©Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Vor dem Ankauf verschiedene Lastenfahrräder testen • Wartungsverträge mit örtlichen Fahrradwerkstätten abschließen
Zeit und Kosten sparen durch	• Herausfinden, ob es nationale, regionale bzw. lokale Finanzierungsmöglichkeiten für den Ankauf eines Lastenrades gibt
Weiterführende Informationen	• www.cyclelogistics.eu/ • https://adfc-berlin.de/radverkehr/fahrradalltag/lastentransport/395-der-cargobike-ratgeber-berlin-artikel.htm

M 2.6 Eigene Lastenfahrräder für Lieferungen nutzen

Betriebe, die als einen Teil ihres Tagesgeschäfts Waren an Kundschaft ausliefern, können dies mit Hilfe von Lastenfahrrädern tun.

Sei es die Auslieferung von Essen und Nahrungsmitteln, die Lieferung von medizinischen Erzeugnissen oder von Einkäufen.

Zur innerstädtischen Auslieferung mittels Lastenfahrrad eignen sich zahlreiche Geschäftsmodelle.

© cyclelogistics.eu M. C. Andersen

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Verschiedene Lastenfahrräder vor dem Ankauf testen • Wartungsverträge mit örtlichen Fahrradwerkstätten abschließen • Absprachen mit ÖV-Anbietern für multimodale Lösungen
Zeit und Kosten sparen durch	• Eine Diebstahlsversicherung abschließen • Herausfinden, ob es nationale, regionale bzw. lokale Finanzierungsmöglichkeiten für den Ankauf eines Lastenrades gibt
Weiterführende Informationen	• https://www.dlr.de/vf/desktopdefault.aspx/tabid-958/4508_read-35092 • www.lastenrad.vcd.org/vorteile/ • https://www.cargobike.jetzt/

M 2.7 Fahrrad-Kurierdienste nutzen

Fahrradkurier-Dienste können die Zustellung kleinerer und größerer Sendungen abwickeln:

- Briefe und Pakete innerhalb der Stadt zustellen
- Diverse Lieferdienste, z. B. die Essenszustellung per Fahrrad
- Kleinere Einkäufe abwickeln

© cyclelogistics.eu Outspoken Deliveries

Umsetzungsaufwand ◔◔◔ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Informationen über die Leistungen und Tarife ortsansässiger Fahrradlogistik-Firmen bzw. über fahrradbasierte Zustellung einholen • Es empfiehlt sich die Erstellung einer betriebsinternen Handlungsrichtlinie samt Informationsblatt, die die Beförderung leichter Waren auf kurzen Distanzen durch den Einsatz von Fahrradboten regelt
Zeit und Kosten sparen durch	• Kooperation mit lokalen Anbietern
Weiterführende Informationen	• www.lastenrad.vcd.org/vorteile/

M 2.8 Austausch/Koordination mit anderen Betrieben/der Gemeinde

Bevor Maßnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement umgesetzt werden, ist es sinnvoll sich darüber mit benachbarten Betrieben bzw. der Kommunalverwaltung auszutauschen und ggf. abzustimmen.

Weiterhin kann sich daraus auch eine gemeinsame Vorgehensweise ergeben, beispielsweise hinsichtlich:

- Kontakt mit Stadt/Gemeinde für eine Anbindung an das Radverkehrsnetz aufnehmen
- Fahrradabstellanlagen gemeinsam errichten
- Gemeinsame Fahrrad-Check-Tage durchführen
- Kooperation mit Verkehrsunternehmen (preisreduzierte ÖV-Monatskarten, Job-Tickets, etc.)
- gemeinsam Lastenfahrräder anschaffen

© Andreas K.Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Benachbarte Betriebe zu einem Informationsaustausch in angenehmer Atmosphäre einladen • Liste der geplanten Maßnahmen übersichtlich zusammenfassen und an benachbarte Betriebe weiterleiten • Gemeinsame Interessen herausfinden und gemeinsame Vorgehensweise vereinbaren
Zeit und Kosten sparen durch	• Ggf. Aufgaben mit den benachbarten Betrieben teilen (z. B. bei der Kontaktaufnahme mit Stadt/Gemeinde und Verkehrsbetrieben) • Informationen über Fördermöglichkeiten auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene einholen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 3.1 Fahrradreparaturmöglichkeiten schaffen

Kleine Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten am Fahrrad können von Mitarbeiter*innen selbst vorgenommen werden, wenn entsprechendes Equipment – beispielsweise eine Fahrradservicebox – vorhanden ist.

Eine Fahrradservicebox können Sie ausstatten mit:

- Luftkompressor/Pumpe
- Schraubendreher
- Flickzeug
- Gabelschlüssel
- Inbusschlüssel-Satz
- Zange
- Reifenheber
- Öl
- Reinigungspapierspender

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Bei lokalen Fahrradfachgeschäften nach entsprechenden Serviceboxen erkundigen • Servicebox sollte nahe der Radabstellanlagen montiert werden • Wenn die Servicebox im Freien steht, sollte diese verschließbar sein
Zeit und Kosten sparen durch	• Werkzeug-Sammelbox (privates Werkzeug von Mitarbeitern*innen, das nicht benötigt wird) zusammenstellen
Weiterführende Informationen	• www.ibombo.de/

M 3.2 Räumlichkeiten für die Fahrradreparatur oder Service-Vertrag mit Fahrradgeschäften zur Fahrradwartung

Ergänzend zur Fahrradservicebox können Sie im Betrieb einen Raum zur Verfügung stellen, in dem Wartungsarbeiten und Reparaturen am Fahrrad durchgeführt werden können. Sie können vielleicht auch vorhandene Werkstätten im Betrieb für Fahrräder öffnen. Falls es keine geeigneten Räumlichkeiten gibt, können Sie Wartungsverträge mit lokalen Fahrradgeschäften abschließen.

Ausstattungsvorschläge für die Wartungsräumlichkeiten:

- Fahrradwerkzeugset
- Luftpumpe
- Öl
- Flickzeug
- Reparaturständer
- Fahrradschläuche und Fahrradmäntel

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Wartungsraum sollte leicht mit dem Fahrrad zugänglich sein • Zuständige Person für die Räumlichkeiten benennen • Gutscheinsystem pro Mitarbeiter/Jahr
Zeit und Kosten sparen durch	• Falls keine geeigneten eigenen Räumlichkeiten vorhanden sind, eine Kooperation mit benachbarten Betrieben oder einer Fahrradwerkstatt erwägen

Co-funded by the Intelligent Energy Europe Programme of the European Union

M 3.3 Testtage für Fahrräder und Fahrradzubehör

Im Rahmen von Testtagen für Fahrräder, E-Bikes und Fahrradzubehör können sich Beschäftigte Informationen zu unterschiedlichen Fahrradtypen einholen sowie E-Bikes und andere Spezialfahrräder testen.

Gerade Elektrofahrräder können den Umstieg vom PKW auf das Fahrrad für viele Menschen erleichtern.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung

- Rechtzeitig Kontakt mit Fahrradgeschäften aufnehmen
- Ausreichend Platz am Firmengelände für Testfahrten vorsehen
- Parcours/Teststrecken aufbauen
- Eine Person bestimmen, die für Organisation und Abwicklung verantwortlich ist
- Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung

Zeit und Kosten sparen durch

- Kooperation mit lokalem Fahrradgeschäft
- Lokale Sponsoren suchen, die die Ausrichtung der Testtage unterstützen können

Weiterführende Informationen

- www.e-bike-test.org/
- www.adfc.de/pedelecs
- https://e-radfahren.vcd.org/e-rad-kurse/

M 3.4 Dienstfahrräder anschaffen

Firmeneigene Fahrräder stellen zum einen ein kostengünstiges und schnelles Verkehrsmittel innerhalb des Betriebsgeländes größerer Betriebe dar. Dienstfahrräder können gekauft oder gemietet werden.

Zum anderen können Sie die Dienstfahrräder auch mit Firmenname und Logo versehen und Mitarbeiter*innen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen (wenn ihr Tarifvertrag das zulässt)

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand € € € **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Betriebsfahrräder im eigenen Firmendesign fungieren auch als Werbeträger.
- Anforderungsprofil für die Person erstellen, die für Vergabe und Reservierungen zuständig sein soll.
- Ein oder mehrere Fahrradtypen in Kooperation mit Fahrradhändler*in auswählen
- Vergabe- und Organisationskonzept erstellen
- Beschaffung organisieren
- Ausgabe von Dienstfahrrädern auch an Kund*innen und Geschäftspartner*innen
- Langfristige Wartungsverträge mit lokalem Fahrradgeschäften abschließen

Zeit und Kosten sparen durch

- Online nach Zentraleinkäufern von Fahrrädern recherchieren, um einen besseren Preis auszuhandeln.
- Ggf. mit benachbarten Betrieben kooperieren, um durch die Bestellung einer höheren Stückzahl einen besseren Preis zu erzielen.
- Mietlösungen, die Serviceverträge beinhalten, in Betracht ziehen

M 3.5 Vergünstigungen für Beschäftigte in Fahrradgeschäften

Sie können lokale Fahrradgeschäfte und Fahrradwerkstätten kontaktieren, um Vergünstigungen für Mitarbeitende auszuhandeln:

- Beim Kauf von Fahrrädern, Fahrradzubehör und Fahrradbekleidung
- Bei Fahrradreparaturen
- Bei Testfahrten für Spezialfahrräder (E-Bikes, Lastenrad, Tandem, etc.)

© cyclelogistics.eu klickfix.com

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung

- Langfristige Wartungsverträge mit lokalen Fahrradgeschäften und Fahrradwerkstätten abschließen
- Informationen über nationale/regionale Händlervereinigungen einholen, die Vergünstigungen und Ermäßigungen bei ihren Partnerbetrieben anbieten

Zeit und Kosten sparen durch

- Mit lokalen Fahrradfachgeschäften und Fahrradwerkstätten zusammenarbeiten
- Ggf. mit benachbarten Betrieben kooperieren, um leichter Vergünstigungen und Ermäßigungen aushandeln zu können

M 3.6 Verleihpool an Spezialfahrrädern für Mitarbeiter*innen

Um im Unternehmen das Bewusstsein der Beschäftigten zur Nutzung des Fahrrads als Alternative zum PKW zu stärken, können Sie einen Verleihpool für Spezialfahrräder, Fahrradanhänger und -zubehör einrichten. Die Fahrräder bzw. das Zubehör können angekauft oder je nach Bedarf bei einem Fahrradgeschäft angemietet werden:

- Spezialfahrräder: E-Bikes, Lastenfahrräder oder auch Laufräder für die Kinder der Beschäftigten
- Fahrradanhänger: Lastenanhänger, Kinderanhänger und Trailer-Bikes
- Fahrradzubehör: z. B. Regenbekleidung, Fahrradtaschen, Fahrradkörbe, Jacken, Handschuhe oder Schlösser

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ◔◔◔ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Geeigneten Raum für die Aufbewahrung bereitstellen • Klare Regeln für das Ausleihen aufstellen/Ausleihformular • Gute Information über den Verleihpool für die Mitarbeiter*innen erstellen • Eine zuständige Person/Stelle für Verleih, Wartung und Ergänzung des Pools benennen
Zeit und Kosten sparen durch	• Fördermöglichkeiten für Spezialfahrräder prüfen (Bund/Land/Gemeinde)
Weiterführende Informationen	• https://www.cargobike.jetzt/tipps/cargobike-kaufpraemien/

M 3.7 Diebstahlprävention

Mitarbeiter*innen, die täglich mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren, nutzen meist Fahrräder von guter Qualität. Der Diebstahlschutz ist insbesondere dann wichtig, wenn die Stellflächen frei zugänglich (im öffentlichen Raum) vor dem Betrieb gelegen sind. Um Fahrraddiebstählen entgegenzuwirken, können Sie eine Vielzahl an Maßnahmen anbieten:

- Zuschüsse für Schlösser
- Fahrradcodierung anbieten
- Kameraüberwachung
- Informationen zum richtigen Anschließen eines-Fahrrades (Broschüren)
- Fahrradboxen anbieten
- Zuschüsse zur Diebstahlversicherung

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Schwere stationäre Schlösser an Abstellanlagen zur Dauernutzung anbieten • Möglichkeit zur Doppelabsperrung des Fahrrades bieten (2 Schlösser) • Schnellspanner an Sätteln und Vorderrädern vermeiden • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Herausfinden, ob ADFC oder die Polizei vor Ort Fahrradcodierungen anbieten
Weiterführende Informationen	• www.adfc.de/technik/diebstahl • www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/25-raeder-richtig-sichern/l

M 3.8 Periodische und saisonale Fahrrad-Check-Tage im Betrieb

Bei einem Fahrrad-Check-Tag im Betrieb werden die Fahrräder der Beschäftigten auf ihre Verkehrstauglichkeit (Bremsen, Licht, etc.) geprüft.

Kleinere Reparaturen können gleich vor Ort durchgeführt werden.

Ziel dieser Aktion ist es, Mitarbeitenden den Einstieg in eine neue Fahrradsaison zu erleichtern.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Schwerpunkt-Aktionen je nach Saison: z. B. „Machen Sie Ihr Fahrrad winterfit“ • Rechtzeitige Information • Voranmeldung für Beschäftigte • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Langfristige Kooperation mit lokalem Fahrradgeschäften oder Fahrradverband anstreben
Weiterführende Informationen	• www.adfc.de/artikel/fahrrad-check/

M 3.9 Periodische und saisonale Schwerpunktaktionen

Periodisch durchgeführte Schwerpunktaktionen leisten einen Beitrag dazu, die Beschäftigten über das ganze Jahr hinweg zu motivieren, mit dem Rad zur Arbeit zu kommen.

Je nach Jahreszeit können unterschiedliche Aktionen angeboten werden z. B.:

- Mach dich Sichtbar – Aktion zu Licht und Beleuchtung im Herbst
- Gemeinsame Firmen–Frühjahrsausfahrt
- Wintercheck

© Christian Fürthner

Umsetzungsaufwand	Kosten	Akzeptanz

Tipps zur Umsetzung	• Rechtzeitige Information • Voranmeldung für Mitarbeiter*innen • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Jährlich wiederholende Aktivitäten • Langfristige Verträge mit Fahrradfachhändlern
Weiterführende Informationen	• www.adfc.de/artikel/das-verkehrssichere-fahrrad/

M 3.10 Regelmäßiger Gesundheits-Check

Gesunde Mitarbeiter*innen sind leistungsfähiger.

Um das Gesundheitsbewusstsein ihrer Beschäftigten zu erhöhen, können Betriebe zu einem jährlichen Gesundheits-Check einladen.

Im Rahmen des Gesundheits-Checks werden Gewicht, Körperfettwerte und Blutdruck gemessen, weitere Tests können in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt durchgeführt werden.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Rechtzeitige Information
- Aktive Mobilität in die betriebliche Gesundheitsstrategie integrieren
- Voranmeldung für Mitarbeiter*innen
- Regelmäßige Kontakte zu Ärzten*innen, Krankenkassen
- Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung

Weiterführende Informationen

- www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention.html

M 4.1 Fahrradabstellanlagen eingangsnah oder näher als Kfz-Parkplatz

Ob bestehende Radabstellanlagen gut angenommen werden, hängt neben der Qualität auch maßgeblich vom Standort der Anlage ab.

Prinzipiell gilt: Je näher am Zielort/Betriebseingang desto attraktiver.

Eingangsnahe Abstellanlagen dienen nicht nur den Rad fahrenden Mitarbeiter*innen. Sie zeigen auch, dass der Arbeitgeber dem Radfahren einen hohen Stellenwert einräumt.

Können eingangsnahe Fahrradabstellanlagen nicht realisiert werden, sollten sie sich zumindest näher am Zielort/Betriebseingang befinden als Kfz-Parkplätze.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Eingangsnahe PKW-Stellplätze in Radabstellplätze umwandeln • Bei Um- oder Neubauten eingangsnahe Radabstellanlagen einplanen *Weitere Qualitätskriterien siehe auch „Anzahl und Qualität der Fahrradabstellanlagen“*
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.2 Anzahl und Qualität der Fahrradabstellanlagen

Das Angebot an geeigneten Radabstellanlagen, in ausreichender Anzahl am Betriebsstandort ist eine wichtige Voraussetzung und ein wesentlicher Beweggrund für Mitarbeitende, das Fahrrad für den Arbeitsweg zu nutzen.

Merkmale qualitativer Radabstellanlagen:

- Möglichkeit, ein Laufrad und den Rahmen anzuschließen
- Pro Stellplatz 200 cm x 70 cm Platz bzw. 50 cm bei Hoch-Tief Stellung
- Sicherer Stand der Räder
- Schutz vor Beschädigungen

Anzahl der Radabstellanlagen:

- Aktueller Radverkehrsanteil plus Reserve; Ziel: mindestens 1 Abstellplatz pro 5 Mitarbeiter

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand € € € **Kosten** € € € **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Erweiterbarkeit einplanen/vorsehen • Barrierefreier Zugang bzw. befahrbare Rampen • Genügend Platz für Ein- und Ausparken einberechnen • Ggf. Videoüberwachung, wenn die Abstellanlage schlecht einsehbar ist • Betriebsinitiative zur Umwandlung von öffentlichen Kfz-Parkplätzen in Fahrradabstellanlagen • Ladestationen für E-Bikes einplanen • zur Ermittlung des Bedarfs Anzahl der abgestellten Räder mit Wettersituation, Abstellort und Anzahl der an dem Tag arbeitendenBeschäftigten festhalten
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.3 Überdachung der Fahrradabstellanlagen

Die Abstellanlage sollte auch überdacht sein, da die Parkdauer der Beschäftigten lang ist.

Eine Überdachung schützt die abgestellten Fahrräder vor der Witterung. Dadurch schont sie die Fahrräder (z. B. vor Rost), vermeidet nasse Sätteln und erhöht den Komfort, z. B. beim Aufschließen, Beladen und Ausparken.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Für einen guten Schutz ist ein entsprechend großes Dach erforderlich, ggf. auch ein seitlicher Schutz • Fahrradgaragen bzw. Fahrradboxen für hochwertige Fahrräder (Rennräder, E-Bikes, Lastenräder) sind empfehlenswert *Weitere Qualitätskriterien siehe auch Aktion „Anzahl und Qualität der Fahrradabstellflächen“*
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.4 Beleuchtung der Fahrradabstellanlagen

Ein Qualitätskriterium für das Fahrradparken ist die Beleuchtung und die Einsehbarkeit der Fahrradabstellfläche. Eine geeignete Beleuchtung erhöht den Komfort beim Anschließen und Parken.

Beleuchtete und gut einsehbare Abstellanlagen erhöhen die subjektive Sicherheit und wirken zudem präventiv gegen Diebstahl. Falls die Stromzuleitung zur Abstellanlage nicht einfach zu realisieren ist, besteht die Möglichkeit der Beleuchtung mittels Solaranlagen.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung

- Bewegungsmelder für die Beleuchtung installieren
- Je besser die Einsehbarkeit, desto höher sind die Sicherheit und der Schutz vor Diebstahl und Vandalismus
- Ggf. Videoüberwachung, wenn die Abstellanlage schlecht einsehbar ist
- Ggf. Stromanschluss für Ladegeräte/Ladestationen für Akkus von E-Bikes einrichten

Weitere Qualitätskriterien siehe auch Aktion „Anzahl und Qualität der Fahrradabstellflächen“

Zeit und Kosten sparen durch

- Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen

Weiterführende Informationen

- www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.5 Barrierefreier, fahrradfreundlicher Zugang zu Abstellanlagen

Je schneller und bequemer die Fahrt mit dem Fahrrad beginnen kann, desto häufiger wird das Rad benutzt. Abstellanlagen sollen daher barrierefrei zugänglich sein. Idealerweise sind sie ebenerdig aufgestellt und leicht zugänglich.

Barrieren in Form von Treppen oder engen Zugängen zu der Anlage sind ein Hindernis. Sie senken die Akzeptanz einer Anlage erheblich, selbst dann, wenn Rampen oder Schieberillen an der Seite der Treppe angebracht werden.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand	Kosten	Akzeptanz
Tipps zur Umsetzung	• Barrierefreiheit, z. B. durch Rampen schaffen • Bei Neuplanungen oder Umbau barrierefreie Zugänge schaffen
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.6 Fahrradservice nahe/direkt bei den Fahrradabstellanlagen

Optimal ist die Kombination von hochwertigen Fahrradabstellanlagen mit weiteren Services wie Fahrradpumpen, Ersatzteilen etc.

Diese stehen nahe bzw. direkt bei den Fahrradabstellanlagen für die Radfahrenden bereit, um kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten sofort durchführen zu können.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Fahrradservicebox anschaffen, in dieser befinden sich ein Luftkompressor und Ersatzteile • Fahrradpumpe und Ersatzteile (Fahrradschlauch, Flickzeug etc.) in verschließbarer Box unterbringen
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 4.7 Verbindung zum Radverkehrsnetz vorhanden/erste Schritte setzen

Radverkehrsanlagen erhöhen den Komfort fürs Radfahren, genießen hohe Akzeptanz und vermindern die Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden. Je dichter das Radverkehrsnetz, desto einfacher und sicherer ist es, eine Strecke innerhalb einer Stadt/Gemeinde zurückzulegen.

Der Anschluss des Betriebs an das öffentliche Radverkehrsnetz ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Radverkehrs. Der Arbeitgeber kann erste Schritte unternehmen, damit die Gemeinde/Stadt neue, direkte Radverbindungen zum Betriebsgelände in ihre Planung aufnimmt.

© 2017 landeshauptstadt wiesbaden

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Kontakt zur Gemeinde-/Stadtverwaltung aufnehmen und das Anliegen vorbringen • Offizielle Anfrage an die zuständige Ansprechstelle schicken
Zeit und Kosten sparen durch	• Benachbarte Betriebe kontaktieren, die das Anliegen mitunterstützen können • Ggf. den Radverkehrskoordinator der Stadt einbinden
Weiterführende Informationen	• https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Mobilit%C3%A4t/Radverkehr/

M 4.8 Fahrradfreundlicher Zugang zum Betriebsgelände

Die Wege auf dem Rad sollten so kurz wie möglich sein. Das wird erreicht, wenn es einen fahrradfreundlichen Zugang zum Betriebsgelände und eingangsnahe Fahrradabstellanlagen gibt und wenn Wegeverbindungen auf dem Betriebsgelände mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können.

Um Radfahrenden auch bei einem gesicherten Betriebsgelände Zutritt zu ermöglichen, kann eine fahrraddurchlässige Personenschranke oder ein Drehteller installiert werden.

Folgende Lösung bieten sich an:

- Drehtrommel
- Fahrradschranke
- Fahrradschleuse

Sicherheitsprobleme lassen sich durch Schranken, Schleusen, Tore etc. lösen, die nur mit Chipkarten zu öffnen sind und ggf. videoüberwacht werden.

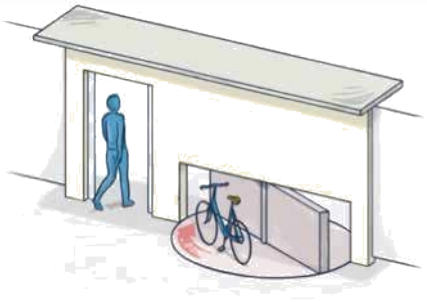

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Bei einem großen Betriebsgelände können mehrere Fahrradschleusen errichtet werden
- Fahrradschleusen sollten möglichst nahe zur nächsten Radverkehrsanlage gebaut werden
- Radfahren auf dem Betriebsgelände generell erlauben bzw. auf Korridoren vom Eingang zu den wichtigen Gebäuden
- Wege kennzeichnen, auf denen Radfahren gestattet ist
- Möglichkeiten für ein Chip-Karten-System prüfen

M 4.9 Fahrradfahren auf dem gesicherten/ geschlossenen Betriebsgelände erlauben

Radfahrenden wird der Zugang zum gesicherten/geschlossenen Betriebsgelände erlaubt, damit sie mit dem Fahrrad auch auf dem Betriebsgelände fahren können.

Zugangsberechtigungen für Radfahrende ermöglichen eine verbesserte Mobilität auf einem großen Betriebsgelände.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung

- Zutrittsberechtigungen/Werksordnung prüfen und ggf. anpassen
- Abstimmung mit Unternehmensleitung, Betriebsrat und Sicherheitspersonal
- Information der Beschäftigten

M 4.10 Umkleidemöglichkeiten

Radfahrende benötigen je nach Jahreszeit spezielle Fahrradbekleidung, die gegebenenfalls vor Arbeitsbeginn gewechselt werden muss.

Um die Bedingungen für Radfahrende zu verbessern und die Attraktivität des Radfahrens zu steigern, können Sie im Betrieb Umkleideräume einrichten, die am besten mit Spinden oder Schließfächern versehen werden.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ⟳⟳⟳ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Umkleideräume sollten möglichst nahe an Radabstellanlagen errichtet werden
- Umkleideräume können in einem beliebigen Raum des Betriebs eingerichtet werden
- Zusätzlich können Waschmaschine, Trockenräume bzw. Trockner eingeplant werden. Siehe auch M 4.2

Weiterführende Informationen

- www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html

M 4.11 Spinde für Kleidung und Fahrradzubehör

Um die Rahmenbedingungen für Radfahrende zu verbessern, können Sie im Betrieb in bereits bestehenden Umkleideräumen oder in für Mitarbeitende zugänglichen Bereichen Spinde aufstellen, in denen Regen- und Fahrradbekleidung oder andere Ausrüstungsgegenstände (z. B. Helm) sicher aufbewahrt werden können.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Anzahl der Spinde und Schließfächer orientiert sich an der Anzahl der vorhandenen Fahrradabstellanlagen
Zeit und Kosten sparen durch	• Zuständige Person für die Ausgabe von Schlüsseln für Räumlichkeiten, Spinde und Instandhaltung benennen

M 4.12 Trockenräume

Selbst gut ausgerüstete Radfahrende können bei starkem Regen durchnässt am Arbeitsplatz ankommen.

In Trockenräumen kann die nasse Bekleidung komfortabel während der Arbeitszeit getrocknet werden.

Darüber hinaus werden Büroräumlichkeiten nicht durch nasse Kleidungsstücke verunreinigt.

© edgeworks climbing

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Trocken- und Waschräume kombinieren, um Platz und Geld zu sparen
Zeit und Kosten sparen durch	• Zuständige Person für die Ausgabe von Schlüsseln für Räumlichkeiten benennen • Bei Neuplanung oder Umzügen Platz für Trocken-/Waschräume einplanen

M 4.13 Duschen

Eine Duschgelegenheit gibt den Rad fahrenden Beschäftigten die Möglichkeit, sich vor der Arbeit wieder frisch machen zu können.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Zeit und Kosten sparen durch

- Bei der Planung neuer Büroräumlichkeiten bzw. bei Umbauten oder Renovierungen Duschen einplanen
- Besteht keine Möglichkeit, Duschen zu installieren, herausfinden, ob es in der Nähe Fitnessstudios, Schwimmbäder etc. gibt, mit denen Kooperationsverträge abgeschlossen werden können

M 4.14 Waschmaschine

Die bereits beschriebenen Trockenräume werden im besten Fall mit Waschmaschinen ausgestattet.

Waschmaschinen bieten den Mitarbeitern die Möglichkeit, beim Fahren beschmutzte Kleidung direkt am Arbeitsplatz zu waschen.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Bestehende Waschmaschinen nutzen (z. B. jene für das Reinigungspersonal) • Unbedingt Maschinen mit Schnellwasch- bzw. Schnelltrockenfunktion auswählen
Zeit und Kosten sparen durch	• Zuständige Person für die Ausgabe von Schlüsseln für Räumlichkeiten benennen

M 5.1 Restriktionen für PKW-Parken

Restriktive Maßnahmen für den PKW-Verkehr haben positive Auswirkungen auf die Fahrradnutzung.

Betriebe mit betriebseigenen PKW-Parkplätzen haben die Möglichkeit, die Vergabe von Parkplätzen an Kriterien zu knüpfen:

- Keine Vergabe von PKW-Parkplätzen an Beschäftigte, die in Fahrraddistanz zum Betrieb wohnen (z. B. 3 km)
- Keine Vergabe an Mitarbeitende, die den Betrieb in einer günstigen Reisezeit mit ÖV und Rad erreichen können (z. B. nicht mehr als das 1,5-fache der PKW-Anreisezeit)
- Zutrittssystem zu Firmenparkplätzen
- Ausnahmeregelungen für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und für Verwendung des Privatautos für Dienstfahrten

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ⟳⟳⟳ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** 😐

Tipps zur Umsetzung	• Eingangsnahe PKW-Parkplätze in Radabstellanlagen umwandeln • Wegstrecken berechnen und Reisezeit vergleichen (Potenzialanalyse des ADFC) • Zuständige Person für die Vergabe von Stellplätzen benennen • Überprüfen, ob es Park & Bike Möglichkeiten gibt
Zeit und Kosten sparen durch	• Kein Anspruch auf PKW-Stellplatz in (neuen) Arbeitsverträgen festschreiben, Dienstvereinbarungen anpassen • Kostenpflichtige Vergabe von PKW-Stellplätzen
Weiterführende Informationen	• www.mobilprofit.de/gute_Praxisbeispiele.html • vm.baden-wuerttemberg.de/de/verkehrspolitik/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/

M 5.2 Gebührenpflichtige Parkplätze für Beschäftigte

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, für die kostenintensive Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen einen Beitrag von den Nutzern zu erheben. Zudem gilt Parkraumbewirtschaftung als eine der effektivsten Maßnahmen, um Angestellte zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel zu motivieren. Für die Erhebung der Kosten stehen verschiedene Modelle zur Verfügung:

- Auf monatlicher oder jährlicher Basis
- Bewirtschaftung nach tatsächlicher Nutzung – tageweise

Die Höhe der Kosten kann sich an den marktüblichen Preisen für einen Stellplatz in der Betriebsumgebung orientieren.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** 😐

Tipps zur Umsetzung	• Festlegen, wer im Betrieb die kostenpflichtigen Parkberechtigungen vergibt • Die Parkberechtigungen können mittels stichprobenartiger Kontrolle überprüft (mittels Nummernschild, Kennzeichnung der Berechtigung auf dem PKW, z. B. Aufkleber) oder durch ein Zugangssystem geregelt werden • Das Zugangssystem besteht aus einer Schrankenanlage und Zugangskarten • Die Person, die für die Parkberechtigungen zuständig ist, kann die Parkplätze stichprobenartig überprüfen
Zeit und Kosten sparen durch	• Definition eines internen Projekts, gegebenenfalls mit externer Unterstützung
Weiterführende Informationen	• www.mobilprofit.de/gute_Praxisbeispiele.html

M 5.3 … Eingangsnahe PKW- Stellplätze in Radabstellanlagen oder Grünraum umwandeln

Die Transformation von Kfz-Stellflächen ist sowohl von realem Nutzen als auch von symbolischem Wert und eine hervorragende Möglichkeit für Betriebe zu zeigen, dass sie die Radverkehrsförderung sehr ernst nehmen.

Durch die Umwandlung eines einzelnen Kfz-Stellplatzes können bis zu acht Fahrradabstellplätze geschaffen werden. Diese Maßnahme zeichnet sich also durch einen hohen Wirkungsgrad aus.

Falls bereits genügend Radabstellplätze vorhanden sind, ist die Schaffung von Grünraum eine gute Möglichkeit der Aufwertung von ehemaligen Kfz-Stellflächen.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** 😐

Tipps zur Umsetzung

- Mit jenen Kfz-Parkplätzen beginnen, die am nächsten zu einem Betriebseingang liegen
- Falls mehrere Eingänge vorhanden sind, besser je einen Stellplatz an den verschiedenen Eingängen umwandeln, als mehrere an einem zentralen Platz
- Flächen mit eindeutigen Bodenmarkierungen kenntlich machen
- Eventuell Zugangsbarrieren für die Kfz-Zufahrt anbringen (zumindest in der Umstellungsphase)
- Öffentlichkeitsarbeit in den betrieblichen Medien machen (z. B. mit Vorher/Nachher-Bildern)

Zeit und Kosten sparen durch

- Keinen Anspruch auf PKW-Stellplatz in (neuen) Arbeitsverträgen festschreiben
- Kostenpflichtige Vergabe von PKW-Stellplätzen

Weiterführende Informationen

- www.mobilprofit.de/gute_Praxisbeispiele.html

M 5.4 Einnahmen aus Parkplatzgebühren für Fahrradaktionen verwenden

Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung werden für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel verwendet.

Diese Mittelverwendung trägt dazu bei, dass Fördermaßnahmen für den Radverkehr kontinuierlich durchgeführt werden können und dafür keine Betriebsbudgets herangezogen werden müssen.

Das bedeutet, wenn der Betrieb in einem Haushaltsjahr bei den freiwilligen Leistungen sparen muss, ist die Radverkehrsförderung davon nicht betroffen.

Es kann passieren, dass bei Erfolg der Maßnahme ein vermehrter Umstieg von Kfz auf die sanften Verkehrsarten stattfindet und sich damit die Einnahmen verringern. Das ist aber durchaus der gewünschte Effekt.

© stefan-graf

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung

- Die Parkraumeinnahmen sollten erstrangig für kontinuierlich anfallende Kosten in der Radverkehrsförderung herangezogen werden (z. B. Wartung und Unterhalt von Radabstellanlagen, Bereitstellung von Radinformationen, saisonale Radaktionstage, Fahrrad-Check-Tage etc.)
- In zweiter Linie können mit den Mitteln Investitionen getätigt werden (Abstellanlagen, Diensträder etc.)
- Die Verwendung der Mittel muss unbedingt intensiv und transparent kommuniziert werden, um die entsprechende Akzeptanz auch bei den Kfz-Fahrern zu erzeugen

M 5.5 Dienstkraftfahrzeuge reduzieren

Dienstwagen werden Mitarbeiter*innen von vielen Betrieben angeboten. Die private Nutzung muss zwar versteuert werden, aber die Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens ist für viele Beschäftigte ein Anreiz, viel öfter das Auto zu nutzen als notwendig.

Über die Art und Weise wie Firmen mit dem Dienstwagen-Angebot im Unternehmen umgehen, haben die Firmen ein starkes Steuerungsinstrument zu mehr oder weniger Autoverkehr in der Hand.

Die Reduktion von Dienstkraftfahrzeugen ist daher immer auch eine indirekte Radverkehrsförderung.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung

- Vergaberichtlinien für Dienstkraftfahrzeuge analysieren und Dienstwagen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken
- Vermeidung von Flugreisen und Kfz-Fahrten in der Dienstreiseregelung verankern
- Umstellung dienstlicher Wege auf Öffentliche Verkehrsmittel, Rad oder kombinierte Wege Bahn – Rad überprüfen (auch mit Einsatz von Falträdern)

Zeit und Kosten sparen durch

- Personen zugeordnete Dienstwagen durch Pool-Kfz ersetzen oder durch Mietwagen oder Carsharing-Angebote

M 5.6 Vergünstigungen beziehen sich nicht nur auf PKW

Falls es im Unternehmen Kfz-bezogene Vergünstigungen gibt, sollten sie reduziert oder auf andere Verkehrsmittel (Bahn, öffentlicher Nahverkehr, Mobilitätskarten, Carsharing) erweitert werden.

Gleiches gilt für Zuschüsse zu Parkkosten für Kfz-Fahrer. Alle Arten von betrieblichen Zuschüssen, die sich nur auf Kfz beziehen, sind kontraproduktiv für eine Radverkehrsförderung.

© fgm-amor

Umsetzungsaufwand ↻↻↻ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** 😐

Tipps zur Umsetzung

- Förderung im Unternehmen prüfen
- Zuschüsse abschaffen, die ausschließlich Kfz-bezogen sind
- Eine Möglichkeit ist auch die Umwandlung in ÖPNV-Zuschüsse (Jobticket), Mobilitätskarten oder fahrradbezogene Leistungen (z. B. Servicegutscheine für Radwartung)
- Dienstreiseregelung, die Bahn und ÖPNV (eventuell in Verbindung mit Falträdern) bevorzugt
- Gegebenenfalls Rückkoppelung mit dem Firmenleitbild, falls hier Umweltziele verankert wurden

Zeit und Kosten sparen durch

- Frühzeitige Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung

Weiterführende Informationen

- www.bahn.de/jobticket
- Beispiele für Fahrradleasing und Dienstrad: www.eurorad.de, www.lease-a-bike.de, www.jobrad.org

M 5.7 Vergünstigungen in Arbeitsverträgen beziehen sich nicht nur auf PKW

In Arbeitsverträgen gibt es oft Privilegien, die sich auf PKW beziehen. Solche Vereinbarungen stehen im Weg, wenn neue Mobilitätsmodelle eingeführt werden sollen. Sie können die Akzeptanz für neue Konzepte behindern.

Daher sollten Sie solche Bestandteile in Arbeitsverträgen vermeiden. Stadttdessen können Sie einen Anspruch auf einen PKW-Parkplatz um andere Maßnahmen erweitern, wie etwa Job-Tickets, Zugang zu Carsharing oder Fahrradleasing.

Wenn Alternativen zur PKW-Nutzung gefördert werden, steigt die Akzeptanz dafür

©Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ⏲⏲⏲ **Kosten** € € € **Akzeptanz** 😐

Tipps zur Umsetzung

- Die Geschäftsführung kann mit gutem Beispiel vorangehen und eigene PKW-Privilegien abbauen und so die Akzeptanz und das Verständnis für modernes Mobilitätsmanagement erhöhen
- Mögliche Erweiterung: Job-Ticket, Zahlung von Fahrgeldzuschüssen für den Öffentlichen Verkehr bzw. Zugang zu Car-Sharing, Taxi-Gutscheine, Fahrradleasing bzw. Nutzungsrechte für Dienstfahrräder auch für private Zwecke
- Einführung von Mobilitätskarten: Prepaid-Kreditkarten für Mobilitätsausgaben
- Mögliche Kompensation außerhalb des Mobilitätsbereichs: Lage und Ausstattung des Arbeitsplatzes, Gesundheitsfeatures am Arbeitsplatz etc
- Bitte nehmen Sie die Neugestaltung der Arbeitsverträge mit Ihrem*ihrer Rechtsanwalt*in und in Absprache mit Betriebs- oder Personalrat vor

Weiterführende Informationen

- www.bahn.de/jobticket
- Beispiele für Fahrradleasing und Dienstrad: www.eurorad.de, www.lease-a-bike.de, www.jobrad.org

M 6.1 Fahrradabstellanlagen für Kund*innen

Betriebe, die Publikumsverkehr haben, sollten Fahrradabstellmöglichkeiten für diese Zielgruppe anbieten.

Die Anlagen sollen für das Kurzparken ausgerichtet sein. Das heißt, die Abstellmöglichkeit soll schnell, sicher und fahrend erreichbar sein sowie möglichst nahe am Eingang liegen.

Fahrradparkplätze für die Kundschaft signalisiert einen energiebewussten Mobilitätszugang.

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ⟳⟳⟳ **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Genügend Platz zum Ein- und Ausparken • Sicherer und fester Stand, auch beim Beladen mit Einkaufsgütern *Weitere Informationen zu Anzahl und Qualität von Fahrradabstellanlagen ab S. 37 ff.*
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen
Weiterführende Informationen	• www.nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel

M 6.2 Motivationsprogramm/Anreizsysteme zum Radfahren für Kund*innen

Abhängig von der Betriebsart können für die Kund*innen und Besucher*innen Motivationsprogramme und Anreizsysteme geschaffen werden, die zur Anreise mit dem Fahrrad anregen.

Für den Handel mit Waren des täglichen Bedarfs bietet sich die Möglichkeit, Fahrradkörbe oder Seitentaschen in das Sortiment aufzunehmen und gegebenenfalls Lastenfahrräder oder Fahrradanhänger zum Verleih anzubieten.

© Andreas K. Bittner

Mögliche Formate für Motivationsprogramme:

- Punktesammelsystem
- Licht- und Bremsen-Check für Kund*innen
- Gewinnspiele
- Bike & Buy Kampagne
- Stempel/Sticker-Systeme

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Kooperationen mit benachbarten Betrieben eingehen • Kontinuierliche Zusammenarbeit mit lokalen Fahrradgeschäften zur Entwicklung und Umsetzung von Kampagnen • Fotodokumentation und kurze Beschreibung der Umsetzung
Zeit und Kosten sparen durch	• Fahrraderreichbarkeit auf Briefpapier und Infomaterialien angeben • Auf der Website Informationen zur Fahrraderreichbarkeit anbieten
Weiterführende Informationen	• https://www.landkreis-fuerth.de/fileadmin/redakteure/SG04/Regionalmanagement/Radfahrer-und-Einzelhandel_Screen.pdf

M 6.3 Fahrradservicebox für Kund*innen

Kund*innen haben die Möglichkeit, kleine Servicearbeiten direkt am Fahrradabstellplatz selbst vorzunehmen, wenn entsprechendes Equipment – beispielsweise eine Fahrradservicebox – vorhanden ist.

Eine Fahrradservicebox kann folgendermaßen ausgestattet werden:

- Luftkompressor/Pumpe
- Schraubendreher
- Flickzeug
- Gabelschlüssel
- Inbusschlüssel-Satz
- Zange
- Reifenheber
- Öl
- Reinigungspapierspender

© Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand ©©© **Kosten** €€€ **Akzeptanz** ☺

Tipps zur Umsetzung	• Bei lokalen Fahrradgeschäften nach entsprechenden Serviceboxen erkundigen • Servicebox sollte nahe der Radabstellanlagen montiert werden
Zeit und Kosten sparen durch	• Bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich Fahrradparken nutzen.
Weiterführende Informationen	• www.ibombo.de/

M 6.4 Informationen zum Radfahren für Kund*innen und Besucher*innen

Für fahrradfahrende Kund*innen und für all jene, die es werden möchten, können Sie im Betrieb Informationsmaterialien rund um das Radfahren auslegen.

Mögliche Informationen:

- Fahrradplan der Stadt
- Anfahrtsplan zum Betrieb
- Saisonale Informationsbroschüren
- Produktinformationen (z. B. Anhänger, Körbe, Regenkleidung)
- Fahrsicherheitsinformationen
- Übersicht über webbasierte Fahrradinformationen (z. B. App-Anbieter)

©Andreas K. Bittner

Umsetzungsaufwand **Kosten** **Akzeptanz**

Tipps zur Umsetzung	• Zusammenarbeit von mehreren Betrieben für die Umsetzung von Belohnungsaktionen • Kooperation mit regionalen/lokalen Fahrradverbänden
Zeit und Kosten sparen durch	• Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen für die Umsetzung von Belohnungsaktionen, um vielfältige Preise und Belohnungen bieten zu können
Weiterführende Informationen	• www.nebenjob.de/geld-verdienen/radbonus-app.html

NOTIZEN

Co-funded by the Intelligent Energy Europe
Programme of the European Union

Co-funded by the Intelligent Energy Europe
Programme of the European Union

IMPRESSUM

PUBLIZIERT VON
ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.

Mohrenstraße 69
10117 Berlin

kontakt@adfc.de
www.adfc.de

Infoline/Telefon: 030 2091498-0
Fax: 030 2091498-55

COPYRIGHT
ADFC - Bundesverband

VERSION
24.06.2020

REDESIGN & REALISATION
Christina Wassenberg (ADFC Rheinland-Pfalz) Mainz, 2020
ABoderC (www.aboderc.de) - Berlin, 2017
in enger Zusammenarbeit
mit FGM-Amor - Graz

Co-funded by the Intelligent Energy Europe
Programme of the European Union

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/019/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Hauptamt	Datum: 26.02.2021 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.02.2021: Stabsstelle Klimaschutz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktion B90/Die Grünen stellt mit Schreiben vom 08.02.2021 folgenden Antrag:

„Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten, eine Stabsstelle für Nachhaltigkeit und Klimaschutz im eigenen Hause einzurichten, um die Errungenschaften der Stadt Erkelenz auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes zu bewahren, logisch weiterzuentwickeln und langfristig fortzuführen.“

Bereits im Juni 2019 hat die Fraktion B90/Die Grünen einen Antrag mit folgendem Wortlaut gestellt:

„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, eine Stabsstelle für Nachhaltigkeit einzurichten. Aufgabe dieser Stabsstelle ist es, bereits existente und zukünftige Anstrengungen der Stadt Erkelenz im Themenkreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu bündeln und zu organisieren sowie künftige kommunale Entscheidungen unter Aspekten des Klimaschutzes treffen zu lassen. Wie auch die finanziellen Auswirkungen werden zukünftig die ökologischen Auswirkungen fester Bestandteil der Ratsvorlagen. Alle Beschlussvorlagen werden durch die Stabsstelle hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit geprüft und gekennzeichnet.“

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion verwiesen, die einen ähnlichen Antrag mit dem Ziel, *„die Stadtverwaltung Erkelenz erhält ein Umweltamt“* gestellt hat.

Die Verwaltung hatte diesen Antrag umfassend auf seine kommunalrechtlichen Aspekte hin geprüft. Das Ergebnis wurde dem Hauptausschuss in dessen Sitzung am 20.09.2018 unter *„Mitteilungen“* dargelegt. Daraufhin haben die Antragsteller diesen Antrag in der Sitzung des Rates am 26.09.2018 zurückgezogen.

Die kommunalrechtlichen Aspekte haben sich seitdem nicht verändert, so dass auch dem nun vorliegenden Antrag, der die „*Strukturen der Verwaltung*“ durch den Rat verändern will, aus Gründen nicht gegebener Organzuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse nicht gefolgt werden darf.

Aus den bekannten Gründen wurde von der Verwaltung für den beantragten Tagesordnungspunkt kein Beschlussvorschlag in die Sitzungsvorlage eingearbeitet und es wird dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Hinweis der Verwaltung zum Thema Nachhaltigkeitsmanagement:
Hinsichtlich der Bestrebungen der Verwaltung eine Nachhaltigkeitsmanagerin bzw. einen Nachhaltigkeitsmanager einzustellen wird auf den Tagesordnungspunkt „Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier; hier: Nachhaltigkeitsmanager im Sinne des KoMoNa-Programms“ verwiesen, der in der laufenden Sitzungsrunde in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird und dem Rat in seiner Sitzung am 24.03.2021 abschließend zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„….“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:
Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 08.02.2021

Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion –
41812 Erkelenz

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

09.02.2021

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Stephan Muckel
Johannismarkt
41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
09. FEB. 2021
KOPIE

Erkelenz, den 08.02.2021

Antrag: Stabstelle Klimaschutz

Sehr geehrter Bürgermeister Muckel,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz stellt nachfolgenden Antrag zur Beratung im zuständigen Ausschuss, bzw. Rat:

„Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten, eine Stabsstelle für Nachhaltigkeit und Klimaschutz im eigenen Hause einzurichten, um die Errungenschaften der Stadt Erkelenz auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes zu bewahren, logisch weiterzuentwickeln und langfristig fortzuführen."

Begründung:
Seit Jahren ist die Stadt Erkelenz auf dem Gebiet des Klimaschutzes aktiv. Mit dem Erringen des European Energy Award, der Einstellung eines Klimaschutzmanagers sowie der Selbstverpflichtungserklärung von 2019 sind durchdachte und wichtige Schritte getan worden. Mit Freude konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass Sie, verehrter Herr Bürgermeister, nach der vergangenen Kommunalwahl den Schutz des Klimas zur Chefsache gemacht haben.

Als sich 2015 die Delegierten der Klimaschutzkonferenz von Paris darauf einigten, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, bedeutete das einen Durchbruch. Von „ehrgeizigen Anstrengungen" war die Rede, von „größtmöglicher Ambition", von einer „Herausforderung mit lokalen, subnationalen, nationalen, regionalen und internationalen Dimensionen". Man wusste, dass es einer stetigen Steigerung der Anstrengungen auf dem Gebiet des Klimaschutzes bedürfen werde, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Auch unsere Heimatstadt Erkelenz, ein Akteur auf lokaler und regionaler Ebene, muss die Herausforderung annehmen und ihr Engagement auf den Gebieten der Mitigation und Adaptation fortsetzen und intensivieren.
Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe und sollte nach der Einschätzung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIfU) und des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) in einer Stadtverwaltung institutionalisiert und verstetigt werden

Vorteile einer solchen Stabsstelle wären:

- direkte Anbindung an die Verwaltungsspitze
- durch direkte Anbindung an die Verwaltungsspitze wird die Wichtigkeit des kommunalen Klimaschutzes hervorgehoben und als Mainstreaming etabliert
- Klimaschutz wird als Querschnittsaufgabe anerkannt

- gute Koordinierungsmöglichkeiten innerhalb der Gesamtverwaltung
- neutrale Position bei Abstimmung zwischen Ämtern
- Zusammenbringen von Akteuren
- Maßnahmen können mit mehr Durchsetzungsvermögen gestaltet und umgesetzt werden
- Verstetigung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stabsstellen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit existieren bereits erfolgreich in zahlreichen Städten, Gemeinden und Kreisen; als Beispiele seien hier die Städteregion Aachen, die Stadt Duisburg und die Stadt Rheinberg genannt. Letztere ist eine der führenden Kommunen auf dem Gebiet des Klimaschutzes in NRW; von dort stammt auch die Idee des KlimaTischs, der in Erkelenz sein Pendant gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender

Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/020/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Hauptamt	Datum: 02.03.2021 Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.02.2021: Gemeinsamer Antrag für eine transparentere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Freie Wähler- UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz beantragen mit Datum vom 19.02.2021:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt die bestehenden Bürgerbeteiligungsprozesse auf der Homepage der Stadt übersichtlich zusammenzufassen.*
2. *Bei der Darstellung sollen fünf Schwerpunkte gebildet werden:*
   a. *Beteiligungsmöglichkeiten an aktuellen Projekten der Stadtentwicklung (z.B. Erkelenz 2030 etc.)*
   b. *Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren*
   c. *Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche*
   d. *Übersicht der verantwortlichen Stellen & Ansprechpartner/innen (z.B. Bezirksausschüsse, Ordnungsamt etc.)*
   e. *Einrichtung eines digitalen „Mängelmelders“*
3. *Die einzelnen Formate sollen in Zusammenarbeit mit Akteuren aus Verwaltung, Politik, Bürger-/Dorfgemeinschaften und Ehrenamt, sowie zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern systematisch weiterentwickelt werden.*
4. *Mögliche Synergiepotentiale sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überprüft werden.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wurden bereits Ende des Jahres 2020 erste Prüfungen zu einer umfassenden Bürgerbeteiligungsplattform angestellt, die neben der Homepage zu betreiben wäre und auf der die unter Ziffer 2 des Antrages genannten Schwerpunkte dargestellt werden könnten.

Gespräche mit einem potentiellen Anbieter ergaben, dass für die Einrichtung einer entsprechenden Plattform ca. 15.000 – 20.000 € zu veranschlagen sein werden und der Betrieb jährliche Kosten von ca. 10.000 € verursacht.

Die genauen Anforderungen an eine einheitliche Bürgerbeteiligungsplattform werden zwischen den betroffenen Verwaltungseinheiten aber auch mit den Nutzerinnen und Nutzern zu definieren sein, um eine erfolgreiche Einführung und Verwendung der Plattform zu gewährleisten. Die genauen Kosten werden erst in dem sich daran anschließenden Vergabeverfahren beziffert werden können.

Der Haushaltsplan 2021 sieht Aufwendungen in der skizzierten Größenordnung nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, im Jahr 2021 die Einführungsplanung vorzunehmen, um dann im Haushaltsjahr 2022 die Bürgerbeteiligungsplattform einzurichten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„…“

Finanzielle Auswirkungen:
ca. 15.000 – 20.000 € für die Einrichtung und jährlich ca. 10.000 € für den Betrieb

Anlage:
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen vom 19.02.2021

CDU | Erkelenz SPD | Freie Demokraten Stadtverband Erkelenz FDP | FW FREIE WÄHLER UWG Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister
22. FEB. 2021
KOPIE

1. EINGANG 22.02.2021
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernent zur Bearbeitung I
22.02.2021

Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Erkelenz, 19. Februar 2021

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel,

Gemeinsamer Antrag für eine transparentere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und FW-UWG beantragen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die bestehenden Bürgerbeteiligungsprozesse auf der Homepage der Stadt übersichtlich zusammenzufassen.
2. Bei der Darstellung sollen fünf Schwerpunkte gebildet werden:
   a) Beteiligungsmöglichkeiten an aktuellen Projekten der Stadtentwicklung (z.B. Erkelenz 2030 etc.)
   b) Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren
   c) Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche
   d) Übersicht der verantwortlichen Stellen & Ansprechpartner/innen (z.B. Bezirksausschüsse, Ordnungsamt etc.)
   e) Einrichtung eines digitalen „Mängelmelders“
3. Die einzelnen Formate sollen in Zusammenarbeit mit Akteuren aus Verwaltung, Politik, Bürger-/Dorfgemeinschaften und Ehrenamt, sowie zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern systematisch weiterentwickelt werden.
4. Mögliche Synergiepotenziale sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überprüft werden.

Begründung:

Mit den bestehenden Formaten (z.B. den Bezirksausschüssen, Erkelenz 2030 oder den Dorf-Innen-Entwicklungskonzepten - kurz DIEK’s) haben wir in Erkelenz bereits eine umfangreiche Bürgerbeteiligung etabliert. Trotzdem sind die vielen

Beteiligungsmöglichkeiten für Interessierte oft unbekannt. Ohne eine direkte Ansprache lassen sich Zweck und Zugang zu den verschiedenen Formaten nur schwer erkennen. Auch konkreten Ansprechpartner/innen bzw. verantwortliche Stellen sind ohne Vorkenntnisse nicht direkt zu ermitteln. Mit einer übersichtlicheren Darstellung wollen wir eine intensivere Nutzung und breitere Akzeptanz der Bürgerbeteiligung in Erkelenz erreichen.

Wir verstehen Bürgerbeteiligung als einen sich ständig weiterentwickelnden Prozess. In einer „Bürgerkommune" müssen Beteiligungsformate klar definiert und leicht verständlich sein. Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsschritte (z.B. zu Bauleitplanverfahren) gehören dabei ebenso in eine gemeinsame Übersicht wie die Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse. Sie besitzen in Erkelenz eine lange Tradition und verdeutlichen die besondere Wertschätzung örtlicher Stellungnahmen in den verschiedenen Bezirken.

Die Beteiligungsformate sollen im regelmäßigen Austausch zwischen Verwaltung, Politik, Bürger-/Dorfgemeinschaften, Vereinen und weiteren ehrenamtlich aktiven Erkelenzern/innen auf ihre Effektivität überprüft und kontinuierlich entwickelt werden.

Über einen digitalen „Mängelmelder" hätten Bürger/innen die Möglichkeit sich schnell und themenunabhängig mit Ideen / Anregungen einzubringen. Die eingehenden Informationen würden dann intern an die richtige Stelle weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

M. Altmann — K. Gläsmann

Marwin Altmann
CDU-Fraktionsvorsitzender

Katharina Gläsmann
SPD-Fraktionsvorsitzende

W. Krahe — C. Moll

Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender

Christopher Moll
FW-UWG Fraktionsvorsitzender

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/021/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Hauptamt	Datum: 04.03.2021 Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer

Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Stadt Erkelenz verleiht seit dem Jahr 2019 den Heimatpreis Erkelenz. Damit im Jahr 2021 erneut ein Heimatpreis mit Landesfördermitteln verliehen werden kann, bedarf es nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 eines Ratsbeschlusses, dass die Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Der Ratsbeschluss hat darüber hinaus die Preiskriterien festzulegen.

Das Förderprogramm „Heimat-Preis“ ermöglicht dabei eine Auslobung in den Jahren 2019 bis 2022 in der Weise, dass das Land NRW im Rahmen einer Zuweisung das Preisgeld in Höhe von 5.000 EUR fördert. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig, müssen also aus städtischen Mitteln aufgebracht werden. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist festzustellen, dass sich das bisher praktizierte Verfahrens bewährt hat, sodass eine Änderung nicht vorgenommen werden sollte. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für das Jahr 2021 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ durch das Land Nordrhein-Westfalen lobt die Stadt Erkelenz für das Jahr 2021 einen „Heimat-Preis Erkelenz“ aus.

2. Es werden folgende Preiskriterien festgelegt:

- Gewürdigt wird mit dem Heimat-Preis der Stadt Erkelenz das allein bürgerschaftlich organisierte Engagement für die Heimat, welches eine möglichst breite Beteiligung der Bürgerschaft mobilisieren konnte und im Stadtgebiet Erkelenz stattfindet oder einen Bezug zum Stadtgebiet hat
- Preiswürdig ist bereits begonnenes oder abgeschlossenes Engagement für die Heimat
- Der Heimat-Preis der Stadt Erkelenz wird in drei Abstufungen ausgelobt (1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR)
- Vorschläge für die Verleihung der Preise sind aus der Bürgerschaft einzureichen
- Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, welche sich aus dem Verwaltungsvorstand und je einem Mitglied jeder Ratsfraktion zusammensetzt.“

Finanzielle Auswirkungen:

3.000 EUR für die Durchführung des Verfahrens und die Veranstaltung zur Preisverleihung.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/236/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 23.02.2021 Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek

Beschaffung eines Rüstwagens für die Feuerwehr Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch der Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Beschaffung eines Rüstwagens:

Der Rüstwagen (RW) (nach aktueller DIN 14555-3:2007-05) dient der Feuerwehr zur Durchführung technischer Hilfeleistungen mittleren und größeren Umfangs.

Ein RW ist ein allradgetriebenes Hilfeleistungsfahrzeug, mit besonderer Ausstattung, z. B. einer Seilwinde mit mind. 5t Zugkraft und einem fest eingebauten Stromerzeuger. Die Feuerwehr ist so auf eine Vielzahl von Anforderungen bei technischen Hilfeleistungen vorbereitet. Dabei können in erster Linie folgende Einsatzbereiche bzw. Aufgaben in der Regel nur mit Einsatz bzw. der Unterstützung eines Rüstwagens abgearbeitet werden:

- PKW- / LKW-Unfälle
- Befreiung von Personen unter Fahrzeugen (LKW und Schienenfahrzeugen)
- Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen
- Versorgung von mehreren Stromverbrauchern an Einsatzstellen

- Unfälle auf Hoch- und Tiefbaustellen
- Unfälle im Schienenverkehr
- Gebäudeeinstürze
- Betriebsunfälle
- technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen
- technische Hilfeleistung bei Brandeinsätzen
- Unterstützung bei Gefahrguteinsätzen

Allein im Jahre 2020 ist die Feuerwehr Erkelenz zu insgesamt 249 Technischen Hilfeleistungseinsätzen gerufen worden.

Derzeit ist die Feuerwehr Erkelenz nicht im Besitz eines Rüstwagens. Notwendige Gerätschaften sind auf diversen anderen Fahrzeugen notdürftig untergebracht, um im Einsatzfall auf diese zurückgreifen zu können. Allerdings können gerade die wichtigen Gerätschaften gar nicht auf anderen Fahrzeugen untergebracht werden. Dies ist aus Platz- und Gewichtsgründen einfach nicht möglich.

Ein Rüstwagen ist für die Feuerwehr Erkelenz zwingend erforderlich. Leistungsfähige Gerätschaften für die Hilfeleistung im größeren Umfang sind bei der Feuerwehr Erkelenz bisher nicht vorhanden. Immer häufiger stößt die Feuerwehr an ihre Leistungsgrenzen, so dass es zu gefährlichen Situationen im Einsatzfall für verunfallte Personen, aber auch für unsere eigenen Einsatzkräfte kommt.

Beispielhaft ist die moderne PKW-Karosseriebauweise, die moderne und leistungsstarke Befreiungswerkzeuge benötigt. Leistungsstarke Hydraulikheber sowie Hydraulikzylinder, aber auch pneumatische Hebegerätschaften, welche z.B. zur Befreiung von Personen unter LKW (z.B. bei Abbiegeunfällen) eingesetzt werden müssen, sind bei der Feuerwehr Erkelenz bisher nicht verfügbar. Rettungsplattformen zur Befreiung von Personen aus LKW-Fahrerhäusern sind ebenfalls nicht vorhanden. Einsätze im Bahnbereich nehmen auch im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Erkelenz zu. Moderne Züge wie der RRX und der ICE haben so hohe Sicherheitseinrichtungen, dass auch hierfür bei der Feuerwehr Erkelenz keine leistungsfähigen Gerätschaften zur Verfügung stehen.

Das Fahrzeug soll auf der Feuerwache Erkelenz stationiert werden und von dort zu allen technischen Hilfeleistungseinsätzen als Unterstützung der ersteintreffenden Einheiten ausrücken. Die Besatzung des Fahrzeuges ist auf maximal 3 Personen begrenzt.

Tagsüber wird das Fahrzeug von den Feuerwehrbeamten der hauptamtlichen Wache in den Einsatz gebracht. An Wochenenden und in den Nachtstunden wird das Fahrzeug durch Kameradinnen und Kameraden der Löscheinheit Erkelenz besetzt.

Die Neubeschaffung soll durch ein europaweites Ausschreibungsverfahren über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt.
Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2021. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt

beim Komplettumbau des Einsatzleitwagen 1 sowie bei der laufenden Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugen für den Standort Golkrath/Matzerath und des Löschgruppenfahrzeug 10 für den Standort KKUOB sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 512.000 € und ist im investiven Haushalt 2021 unter Auftragssachkonto B 0215 7028 eingeplant. Der Haushaltsansatz 2021 beinhaltet einen Anteil für ausschreibungsrelevante Planungsvorarbeiten. Der kassenwirksame Mittelabfluss für das Fahrzeug erfolgt jeweils zu einem Drittel bei Auftragsvergabe (voraussichtlich 2021), bei Rohbauabnahme (voraussichtlich 2022) und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2023). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2021 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten der Jahre 2022 und 2023 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, ist die Anschaffung eines Rüstwagens europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen."

Finanzielle Auswirkungen:
Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter der Investitionsnummer B 0215 7028 bereit. Im 2021er-Haushalt wurden Mittel i. H. v. insgesamt 512.000,-- € eingeplant (Ansatz 2021: 180.000,-- € zzgl. VE-Ansatz 2021 332.000,-- €). Der kassenwirksame Mittelabfluss verteilt sich zu 180.000,-- € auf das Jahr 2021 sowie jeweils 166.000,-- € auf die Jahre 2022 und 2023.

Anlagen:
Anlage 1 Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
Anlage 2 Rüstwagen nach DIN 14555 Teil 3

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

IUK / Führung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

Basisfahrzeuge:

LF 10 [1]
MLF [2]

Unterstellte Einheiten:

Keyenberg
Kuckum
Borschemich [1]
Venrath [2]

Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Keyenberg:		
TSF	09.09.1987	
Kuckum:		Gemeinsamer Standort
TSF	24.08.1989	mit LF 10, ELW 1
Borschemich:		
TSF-W	04.11.1992	
Venrath:		
MLF	18.12.2014	MLF

Techn. Hilfeleistung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
HLF 10	1	Stadtverwaltung

Basisfahrzeuge:

LF 10 [1]
MLF [2]

Unterstellte Einheiten:

Erkelenz
Gerderath
Schwanenberg
Holzweiler
Lövenich

Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Erkelenz:		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
MTF	03.11.2015	MZF
Gerderath		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TSF-W
MTF	29.08.2002	MZF
Schwanenberg		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-G
Holzweiler		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
Lövenich:		
TLF 16/25	20.03.1986	MLF
MZF	01.08.2019	MTF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Förderung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 [1]
MLF [2]

Unterstellte Einheiten:

Hetzerath
Granterath [1]
Holzweiler (TLF4000)

Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Granterath		
LF 8/6	16.04.1991	MLF
Hetzerath		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
Holzweiler:		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF

Löschwasser-Rückhaltung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

Basisfahrzeuge:

LF 10 [1]
MLF [2]

Unterstellte Einheiten:

Katzem [1]
Kückhoven [2]

Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Katzem		
TSF-W	28.08.1990	MLF
Kückhoven		
LF 16/12	23.06.1994	LF 10
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L

ABC-Gefahren

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC

Basisfahrzeuge:

LF 10 [1]
MLF [2]

Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg
Gerderhahn [1]
Golkrath [2]

Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Gerderhahn		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
Golkrath		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
TSF	19.12.1989	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
Schwanenberg		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-L1 (Gw-G)

RW

UNSER RÜSTWAGEN NACH NORM. RAUMWUNDER UND BELADUNGSGIGANT.

Auf Mercedes Benz, MAN und SCANIA-Fahrgestellen.

Ziegler

GEBAUT FÜR IHRE INDIVIDUELLEN BEDÜRFNISSE.

RÜSTWAGEN NACH NORM

Manchmal benötigt es mehr als nur Wasser. Mit dem ZIEGLER-Rüstwagen ist die Ausstattung für schwere technische Hilfeleistung gesichert. Ob bei Verkehrsunfällen oder für den Umweltschutz – zusammen mit einem Rüst- oder Löschzug ist dieser Rüstgigant jeder Aufgabe gewachsen. Der Allradantrieb lässt Ihn auch abseits befestigter Straßen agieren und das tausendfach bewährte ZIEGLER-ALPAS-Aufbausystem gestaltet die Beladung ergonomisch und effizient. Äußerst praktisch: Die Beladungsteile lassen sich durch Schwenkwände, Senkvorrichtungen sowie Teleskopauszügen leicht entnehmen. Die nutzerfreundliche Z-Control-Bediensteuerung erleichtert dem Maschinisten die Arbeit.

1. Jede Menge Platz: Im Heck sind Schubkästen ergonomisch platziert
2. Raumwunder RW: Transportkästen nach DIN-Norm halten Ordnung und die nötige Übersicht
3. Strom jederzeit einsatzbereit: Bis zu 60 KVA können über den eingebauten Generator erzeugt werden. Sicheres Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten oder Lichtmasten sind gewährleistet.
4. Auf gleicher Höhe angeordnete Bordwandklappen und ergonomische Lagerung schwerer Ausrüstungsgegenstände im Tiefbau
5. Mehrzweckzug Z32: Lasten können gehoben oder gezogen werden
6. Noch mehr Beladung: Stromgenerator stellt bis zu 13 kVA im Einsatz zur Verfügung
7. Fahrgestell Mercedes-Benz 1629 Atego: Aufbauten auf MAN oder SCANIA ebenfalls möglich. Truppfahrerhaus für eine Besatzung 1 + 2
8. Geräumige Dachkästen: Sperrige Ausrüstungsgegenstände können in den Aluminiumkästen untergebracht werden

Die Abbildungen können Zubehör und/oder Sonderausstattungen enthalten, die nicht zum serienmäßigen Liefer- oder Leistungsumfang gehören.

OPTIMAL GERÜSTET IM ERNSTFALL.

SICHERHEIT DORT, WO SIE GEBRAUCHT WIRD
Vollgepackt mit sicherheitsrelevanter Beladung- und Technik punkten die ZIEGLER-Rüstwagen durch Mobilität im Gelände und der Unterstützung der Mannschaft im Ernstfall. Die Kameraden sind gewappnet und geschützt – in jeder Gefahrensituation. Durch das ZIEGLER-ALPAS-System können zahlreiche Beladungsmöglichkeiten konfiguriert werden.

MASCHINELLE ZUGEINRICHTUNG: 50 kN Zugkraft leistet die festeingebaute Zugeinrichtung. Platz im Aufbau durch die Verlastung im Rahmen.

TRUPPBESATZUNG: 1 + 2 Kameraden finden im Fahrerhaus Platz.

Z-Control

Z-CONTROL FAHRERHAUS: Maschinist und Gruppenführer können alle wichtigen Funktionen über das drehbar am Armaturenbrett angeordnete Z-Control-Bedientableau überblicken und steuern. Die ergonomisch konzipierten Schaltelemente sind klar und übersichtlich gestaltet.

Z-CONTROL LICHTMAST: Halteschlaufen und große Tasten machen das Z-Control auch mit Handschuhen sicher bedienbar. Über das Tableau kann der pneumatische Lichtmast ausgefahren, die 6 leistungsstarken LED-Scheinwerfer bis zu 360° in die gewünschte Richtung gedreht und in zwei getrennte Bereiche geneigt werden.

Z-CONTROL GENERATOR: Kompakte Bedienübersicht. Heckabsicherung, Umfeldbeleuchtung und der fest eingebaute Generator können geregelt und überwacht werden.

BELADUNG HECKANSICHT
Klar und ergonomisch gegliedert überzeugt die Entnahme der Beladungsteile über Aluminium-Schieber. Praktisch mit ausziehbaren- und absenkbaren Funktionen können schwere Beladungsteile rückenschonend entnommen werden.

BELADUNG SEITENANSICHT
Mit dem ZIEGLER-ALPAS®-System wird der RW zum Raumwunder: Ob absenkbar, schwenk- oder neigbar – die Beladung ist komprimiert und stabil im Koffer untergebracht. Bordwandklappen auf gleicher Höhe erleichtern die Entnahme zusätzlich.

UNSER RÜSTWAGEN.
RAUMGIGANT AUF VIER RÄDERN.

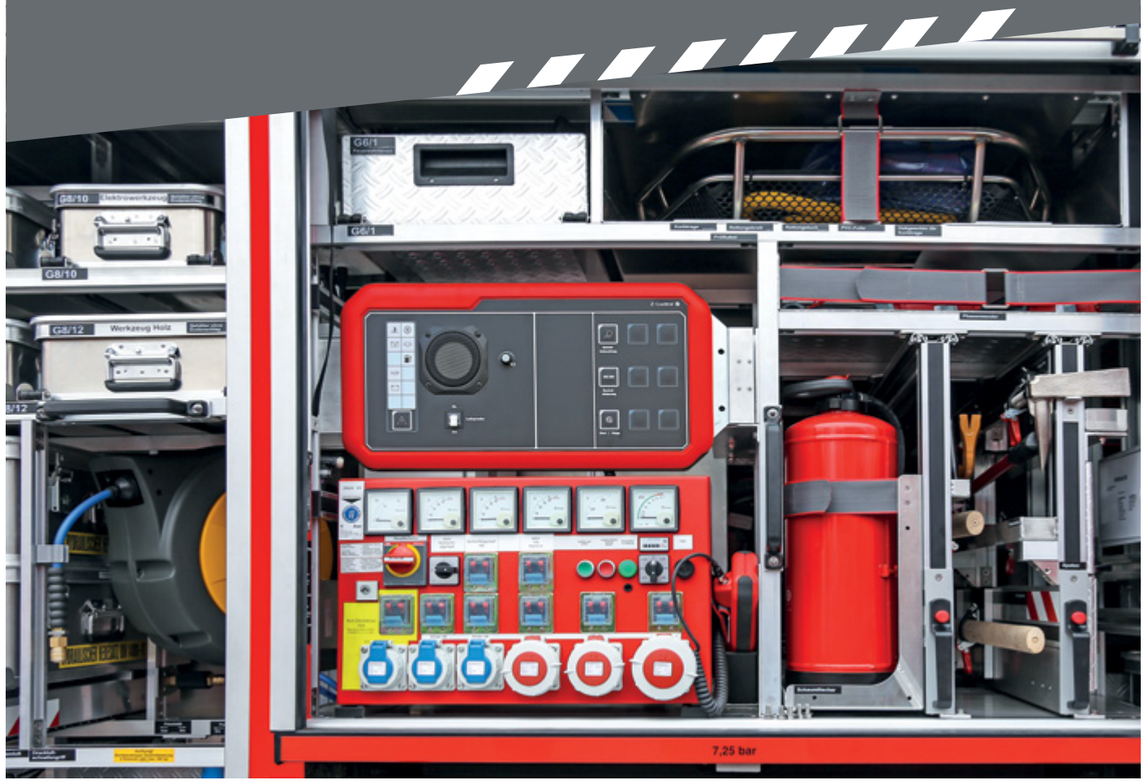

■ **GARANTIERTE STROMVERSORGUNG:** Übersichtliche Anordnung der Schaltelemente, Messinstrumente sowie der elektronischen Regeleinheiten und Steckdosen – vereint in einem Schaltschrank. Bis zu 60kVA mit einer Spannung bis zu 240 oder 400 V kann das, auf der verkehrsabgewandten Seite eingebautes Bedientableau, leisten. Automatische Vorgänge, welche zum Einschalten des Systems notwendig sind, werden mit nur einem Knopfdruck gestartet. Eine gleichmäßige Stromversorgung garantiert das eingebaute Hilfsmittel aller wechselnden Verbraucher.

■ **GARANTIERTE ÜBERSICHT:** Arbeitserleichterung für den Maschinisten. Mittels dem ZIEGLER-Z-Control können alle Werte überwacht und gesteuert werden.

■ **LEICHTE ENTNAHME:** Hydraulische Rettungsgeräte sind ergonomisch im Tiefbau verlastet.

■ **STROMERZEUGER:** Ergonomisch auf Schwenklagerung verlastet.

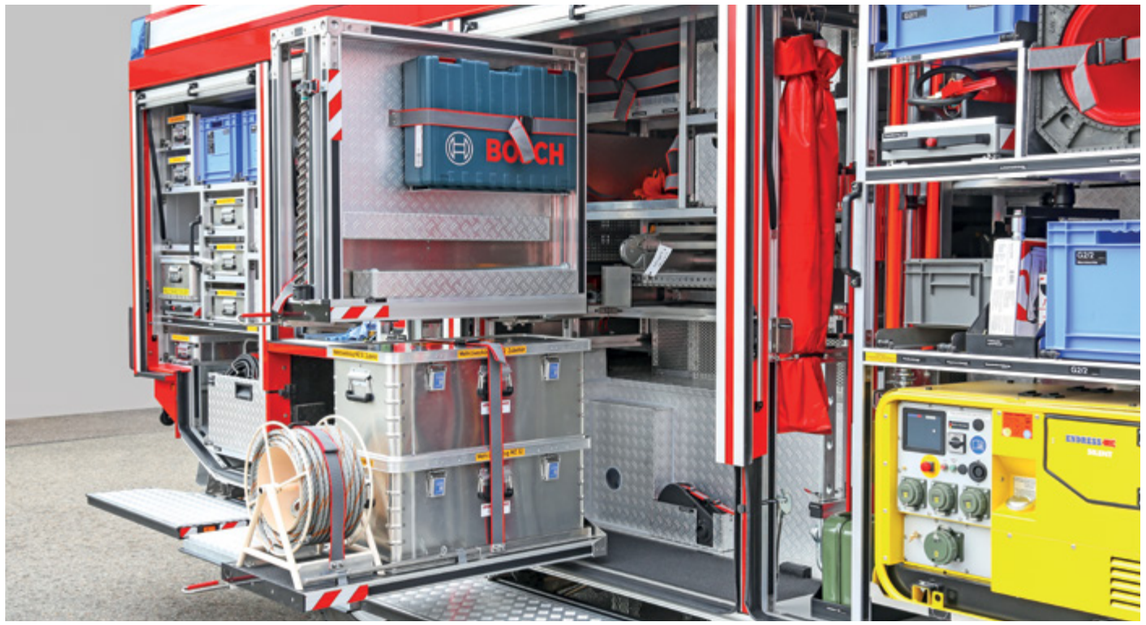

■ **KOMFORTABEL:** Ausschwenkbar in zwei voreingestellte Positionen – so lassen sich die Mehrzweckkästen, Werkzeuge und der Mehrzweckzug Z32 leicht entnehmen.

Je nach Kundenwunsch wird der Rüstwagen konfiguriert und beladen. Optimal genutzter Raum für jeden Einsatzzweck.

■ **LEITUNGSTROMMEL:** Per Teleskopauszug lassen sich die Leitungstrommeln mit 400 V / 16 A entnehmen.

■ **JEDER PLATZ GENUTZT:** Auszüge sind je nach Beladung individuell konfigurierbar. So wird jeder Zentimeter optimal genutzt.

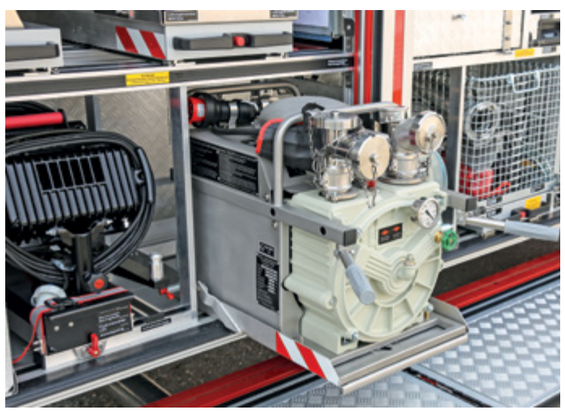

■ **BELADUNG:** Im Tiefbau verlastet ist die Entnahme der Gefahrgutpumpe ein Leichtes.

■ **HOCHLEISTUNG:** Rauch- und Hitzeentwicklung ade – auch für den Hochleistungslüfter ist Platz.

Die Abbildungen können Zubehör und/oder Sonderausstattungen enthalten, die nicht zum serienmäßigen Liefer- oder Leistungsumfang gehören.

RW

GUTE GRÜNDE, WELCHE FÜR ZIEGLER SPRECHEN:

- Jahrzehntelanges Know-how im Bau von Feuerwehrfahrzeugen
- Einzigartiges Aluminium-Paneel-System ALPAS für gewichtsreduzierte, uneingeschränkt variable Gerätekofferauf- und -einbauten
- Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstung und Schläuche aus einer Hand
- Flächendeckender Service und Ersatzteilgarantie

Ziegler

Albert Ziegler GmbH, Memminger Straße 28, 89537 Giengen/Brenz
E-Mail ziegler@ziegler.de, **Telefon** 07322 951-0, **Fax** 07322 951-211,
www.ziegler.de

Die Angaben können Zubehör und/oder Sonderausstattungen enthalten, die nicht zum serienmäßigen Liefer- oder Leistungsumfang gehören. Technische Änderungen vorbehalten. Für Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. 0115/8/1/0317/MA/075

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/527/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Datum: 04.03.2021 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 20/528/2021
	Status:	öffentlich
	AZ:	
Federführend:	Datum:	01.03.2021
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Verfasser:	Amt 20 Michael Wirtz

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.01.2021 bis 28.02.2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
24.03.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:
„Von den in der Zeit vom 16.01.2021 - 28.02.2021 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.01.2021 - 28.02.2021

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021
Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 24.03.2021

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.01.2021 - 28.02.2021.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
Haushaltsjahr 2020 - Jahresabschlussbuchungen					
1	080100 744110	H08010010 - Neubau Sportumkleide Keyenberg (neu) - Vorsteuer	0,00	53.680,63	27.01.2021
	080100 744110	S08010010 - Kunstrasenplatz Sportpark Keyenberg (neu) - Vorsteuer	0,00	127.482,50	27.01.2021
	080100 744110	S08010011 - Rasenplatz Sportpark Keyenberg (neu) - Vorsteuer	0,00	120.021,25	27.01.2021
			insgesamt:	301.184,38	

Infolge der umsatzsteuerpflichtigen Nutzung der Sportanlagen Keyenberg u.a. sind die bisher im Haushaltsansatz enthaltenen Vorsteuerbeträge separat auszuweisen. Da dieses Konto bei den Maßnahmen bisher nicht bestand, ist dieses jeweils außerplanmäßig bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen bei den jeweiligen Investitionen als Deckungsmittel zur Verfügung. Es handelt sich somit vorliegend um einen Umbuchungsvorgang, nicht um eine Investitionsvolumenerhöhung.

Deckung:	Einsparung bei der Investition H08010010 - Konto 785150 - Neubau Sportumkleide Keyenberg (neu)	53.680,63 EUR
	Einsparung bei der Investition S08010010 - Konto 785350 - Kunstrasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	127.482,50 EUR
	Einsparung bei der Investition S08010011 - Konto 785350 - Rasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	120.021,25 EUR
	insgesamt:	301.184,38 EUR

2	090100 529100	Aufwendungen (Auszahlungen) für sonstige Dienstleistungen -Räumliche Planung-	0,00	11.966,27	03.02.2021

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 sind gebuchte Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 11.966,27 EUR vom Produktsachkonto 050100 529100 (729100) auf das Produktsachkonto 090100 529100 (729100) umzubuchen, da beim Produkt „090100“ die abgewickelten Geschäftsvorfälle haushaltsrechtlich abzubilden sind.

Deckung:	Einsparung bei den Produktsachkonten:	
	050100 529100 (729100) - Aufwendungen (Auszahlungen) für sonstige Dienstleistungen (Sozialplanung, Sozialmonitoring und Gemeinwesenarbeit)	9.000,00 EUR
	090100 542940 (742940) - Planungs- und Gutachterkosten (Räumliche Planung)	2.966,27 EUR
	insgesamt	11.966,27 EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
3	010800 515100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	24.686,00	1.318.661,98	15.02.2021

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen sind die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger zum 31.12.2020 anzupassen. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Notwendigkeit 1.318.661,98 EUR überplanmäßige Aufwandsmittel gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW bereitzustellen.

Deckung: Mehrerträge beim Produktsachkonto 160100 413110 - Zuweisungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz — 1.318.661,98 EUR

4	010800 541105	Nicht zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	25.940,33	17.02.2021

Durch den Dienstherrenwechsel einer Beamtin bestehen zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten seitens der Stadt Erkelenz gegenüber der Rheinischen Versorgungskasse in Höhe von 25.940,33 EUR. Dem gegenüber bestehen Forderungen aufgrund einer Abfindungszahlung zum 31.12.2020 zu Gunsten der Stadt Erkelenz gegenüber den abgebenden Dienstherren in Höhe von 86.468,44 EUR. Die benötigten Aufwandsmittel zur Einbuchung der Verbindlichkeit sind im Rahmen des Jahresabschlusses außerplanmäßig gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW bereitzustellen.

Deckung: Mehrerträge beim Produktsachkonto: 010800 458310
- Erträge aus Erhöhung Erstattungsanspruch aufgrund Dienstherrenwechsel - — 25.940,33 EUR

5	080300 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen -Bereitstellung und Betrieb von Bädern-	0,00	56.623,23	17.02.2021

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ist die in Vorjahren gebildete Rückstellung aufgrund einer Betriebsprüfung beim BgA „Bäderbetrieb“ anzupassen. Zum 31.12.2020 ist eine Rückstellung in Höhe von 264.623,23 Euro erforderlich, so dass ein Betrag v. 56.623,23 Euro zugeführt werden muss.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto: 080300 544200
- Kapitalertragsteuer u.a. - — 56.623,23 EUR

6	S15020205	Erneuerung Heizungsanlage MZH Gerderhahn	0,00	100.674,07	22.02.2021

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde eine Überprüfung der Aktivierungsfähigkeit von im Jahr 2020 durchgeführten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 36 (2) KomHVO durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich eine durchzuführende bilanzielle Aktivierung. Die investiven Mittel sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Deckung: Einsparung beim Auftragssachkonto: H10060303
- Neubau eines Asylbewerberheims Neuhaus - — 100.674,07 EUR

Erkelenz, den 01.03.2021

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer